

„Bewegte Welt“ – Handel in stürmischen Zeiten

**Tagungsband des
29. Europäischen Zollrechtstags
des EFA am 29. und 30. Juni 2017
in Bremen**

herausgegeben von Dr. Thomas Weiß

Mendel Verlag



Schriftenreihe des Europäischen Forums
für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 59

Herausgeber: Dr. Thomas Weiß (Europäisches Forum für Außenwirtschaft,
Verbrauchsteuern und Zoll e.V., Münster)

Herstellung: Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223
44799 Bochum
Telefon: +49 2302 202930
Telefax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Titelentwurf: KJM Werbeagentur
Hafenweg 22
48155 Münster
Internet: www.kjm.de

ISBN 978-3-943011-41-8

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art
sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

© 2017 Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 44799 Bochum

Inhaltsübersicht

Grußwort	7
Prof. Dr. Sandra Rinnert LL.M. (Georgetown), Hochschule des Bundes, Münster, sowie Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt Hamburg, beide Vorstandsmitglieder des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zölle e.V. (EFA)	
Zeitenwende der Globalisierung – Europäisches Exportmodell vor dem Ende?	9
Prof. Dr. Henning Vöpel, Direktor und Geschäftsführer Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)	
Brexit – Auswirkungen auf die Automobilindustrie am Beispiel der BMW Group	11
Stephan Freismuth, BMW, München	
Brexit – What to do next?	15
Peter Sunderland, Managing Director, Charles Kendall Freight, London	
Brexit, the Customs Consequences	17
Prof. Dr. Walter de Wit, Erasmus University, Rotterdam; Ernst & Young, Amsterdam	
Podiumsdiskussion „Exporte – Wettbewerbsrelevanz für Europa“	19
Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Lothar Harings, EFA-Vorstand, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg/Brüssel Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie, Harnischmacher • Löer • Wensing Rechtsanwälte, Münster	

Handel zwischen Protektionismus und Freihandel	21
Dr. Hans Georg Raber, Leiter Steuerpolitik und Zölle, Volkswagen AG, Wolfsburg	
Freihandelsabkommen Schweiz-China – Erfahrungen aus der Praxis	27
Meinard Müller, Eidgenössische Oberzolldirektion; Sektion Freihandels- und Zollabkommen, Bern	
Trade Between Protectionism and Laissez Faire: U.S. Developments	29
Douglas N. Jacobson, Jacobson Burton Kelley PLLC, Washington DC	
Podiumsdiskussion „Handel zwischen Protektionismus und Freihandel“	33
Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie, Harnischmacher • Löer • Wensing Rechtsanwälte, Münster	
Podiumsdiskussion „Brexit – Wie soll es weitergehen?“	37
Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Lothar Harings, EFA-Vorstand, Graf von Westphalen Rechtsanwälte, Hamburg/Brüssel Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie, Harnischmacher • Löer • Wensing Rechtsanwälte, Münster	
Novelle der EG-Dual-use-Verordnung	39
Kai Pawlowski, BAFA, Eschborn	
Schweizer Güterkontrollgesetzgebung: Legaldefinition des Begriffs „Dual-use-Gut“ und Kriterien zur Verweigerung der Ausfuhr eines solchen Guts	45
Dr. Patrick Edgar Holzer, Rechtsanwalt, Leiter Ressort Exportkontrollpolitik Dual-use, Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern	
Reform der Dual-use-Verordnung	49
Karlheinz Schnägelberger, Merck KGaA	

Podiumsdiskussion „Die neue Dual-use-Verordnung“ **51**

Moderation und Diskussionsleitung: Frank Görtz, EFA-Vorstand, Lufthansa Technik, Hamburg

Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie, Harnischmacher • Löer • Wensing
Rechtsanwälte, Münster

Neues Zollwertrecht – Auswirkungen für Europa „Sale for Export“ und andere Neuigkeiten im Zollwertrecht **55**

Dipl.-Finanzwirt Stefan Vonderbank, Leiter der Bundesstelle Zollwert, Hauptzollamt Köln

Podiumsdiskussion „Sale of Export und andere Neuigkeiten im Zollwertrecht“ **75**

Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Sandra Rinnert, Hochschule des Bundes (EFA-Vorstand), Münster

Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie, Harnischmacher • Löer • Wensing
Rechtsanwälte, Münster

Energiesteuer und Beihilferecht aus Sicht der Verwaltung **77**

Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Finanzen, Münster

Energiesteuer und Beihilferecht aus Sicht der Wirtschaft **91**

Dipl.-Finanzwirt Knut Milewski, Head of Excise Taxes, Bayer AG, Leverkusen

Podiumsdiskussion „Energiesteuer und Beihilferecht“ **97**

Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Harald Jatzke, EFA-Vorstand, Richter am BFH, München

Zusammengefasst von Dr. Kai Henning Felderhoff, Rechtsanwalt, AWB
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Münster

Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten **99**

Uwe Schröder, Präsident der Generalzolldirektion

UZK – Erfahrungsbericht und Perspektiven aus Sicht der Rechtsprechung **107**

Klaus Deimel, Vorsitzender Richter am Finanzgericht, Finanzgericht Düsseldorf

Podiumsdiskussion „UZK – Erfahrungsberichte und Perspektiven“ **111**

Diskussionsleitung: Prof. Dr. Peter Witte, Münster

Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie, Harnischmacher • Löer • Wensing
Rechtsanwälte, Münster

Schlusswort **113**

Dr. Lothar Harings, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel, Mitglied des Vorstands
des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zölle e.V. (EFA)

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA) **115**

European Forum for External Trade, Excise and Customs
– Chronik und Informationen –

Grußwort

**Prof. Dr. Sandra Rinnert LL.M. (Georgetown), Hochschule des Bundes,
Münster, sowie Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt Hamburg,
beide Vorstandsmitglieder des Europäischen Forums für Außenwirtschaft,
Verbrauchssteuern und Zölle e.V. (EFA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zum 29. Zollrechtstag in der freien Hansestadt Bremen. Ein guter Ort, um über internationale Handelsthemen zu sprechen.

Auch in diesem Jahr freuen wir uns wieder auf den interdisziplinären Austausch, der sich auf unseren Zollrechtstagungen seit vielen Jahren bewährt hat und begrüßen herzlich die Vertreter der Unternehmen, Berater, die Vertreter der österreichischen und deutsche Finanzgerichtsbarkeit und die Teilnehmer aus der Zollverwaltung.

We especially extend a very warm welcome to our conference attendees and speakers from around Europe and the World. They come from as far away as the United States, Australia and, for the first time, China.

Dass wir diese Tagung in diesem Format überhaupt organisieren und durchführen können, haben wir auch der Unterstützung unseres Hauptsponsors der dbh Logistics IT AG und den weiteren Sponsoren, der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE GmbH, der BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, der Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare GmbH, dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, der HZA Hamburger Zollakademie GmbH, der MIC Datenverarbeitung GmbH und der Kanzlei Möllenhoff Rechtsanwälte zu verdanken.

Allen unseren ganz herzlichen Dank hierfür!

Auch danken wir unseren Referenten, die vom verantwortlichen EFA Vorstand in dem jeweiligen Panel vorgestellt werden. Wir stehen allen Tagungsteilnehmern gerne für Fragen zur Verfügung. Sprechen Sie uns einfach an.

In Bremen waren wir zuletzt vor 20 Jahren als der gemeinsame Binnenmarkt erst fünf Jahre alt war.

Heute steht der Zollrechtstag, angesichts zahlreicher nationaler Bestrebungen sich stärker auf den eigenen Binnenmarkt zu besinnen, dies sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union, unter einem ganz anderen, ernsterem Motto:

„Bewegte Welt“ – Handel in stürmischen Zeiten

Themen wie der BREXIT und der Handel zwischen Protektionismus und Freihandel stehen deshalb zu Beginn auf unserer Tagesordnung. Aber auch Vorträge und Diskussionsrunden zur neuen Dual-use-Verordnung, zum Zollwertrecht, zur Energiesteuer und das

Beihilferecht, wie auch der Blick auf ein Jahr UZK und dessen Zukunft, machen diese zwei Tage wieder spannend.

Jetzt freuen wir uns, die Tagung zu eröffnen und begrüßen dafür ganz herzlich Dr. Henning Vöpel – Direktor und Geschäftsführer des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts, dem HWWI, der zu dem Thema „Zeitenwende der Globalisierung – Europaisches Exportmodell vor dem Ende?“ spricht.

Herr Dr. Vöpel, Ihre Zuhörer!

Zeitenwende der Globalisierung – Europäisches Exportmodell vor dem Ende?

Prof. Dr. Henning Vöpel

Direktor und Geschäftsführer Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI)

Die Globalisierung steht vor einer Neuordnung. Gegenwärtig vollziehen sich fundamentale geopolitische und weltwirtschaftliche Verschiebungen. Der Weltwirtschaft droht infolge protektionistischer Tendenzen eine zunehmende Fragmentierung der Märkte mit steigenden Handelskosten. Hinzu kommt die schnelle und umfassende Disruption alter industrieller Strukturen durch digitale Innovationen.

Durch alle diese Entwicklungen werden die globalen Handelsströme und Wertschöpfungsketten neu ausgerichtet, Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand neu verteilt. Davon ist auch das erfolgreiche deutsche Exportmodell betroffen. Die derzeit gute Konjunktur darf nicht über die strukturellen Herausforderungen hinwegtäuschen, denen die deutsche Wirtschaft ausgesetzt ist.

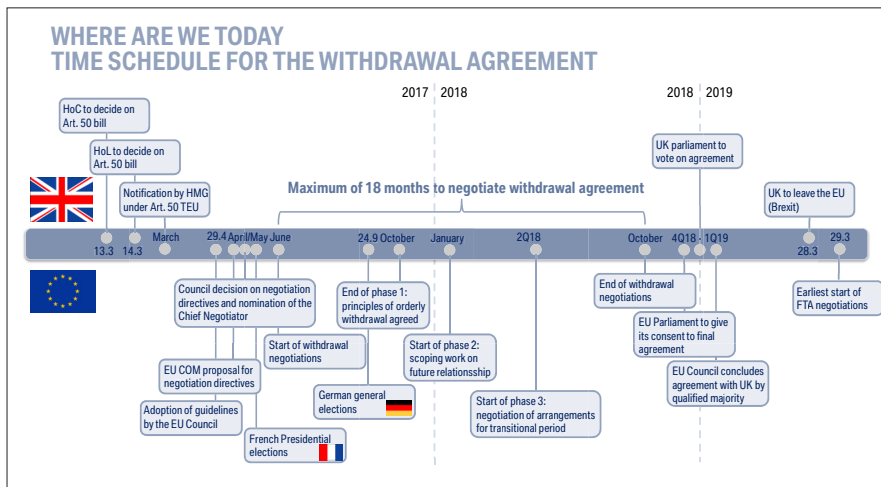
Europa kann für die handelspolitische, regulatorische und ethische Neuordnung der Globalisierung eine wichtige Rolle spielen, muss dafür aber dringend seine internen Probleme lösen: die institutionellen Widersprüche auflösen, die ökonomischen Ungleichgewichte reduzieren und die strukturellen Reformen durchführen.

Brexit – Auswirkungen auf die Automobilindustrie am Beispiel der BMW Group

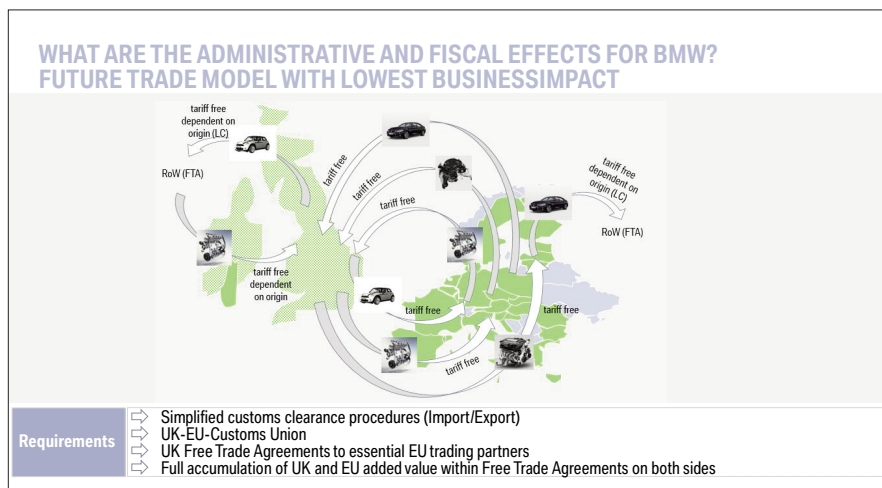
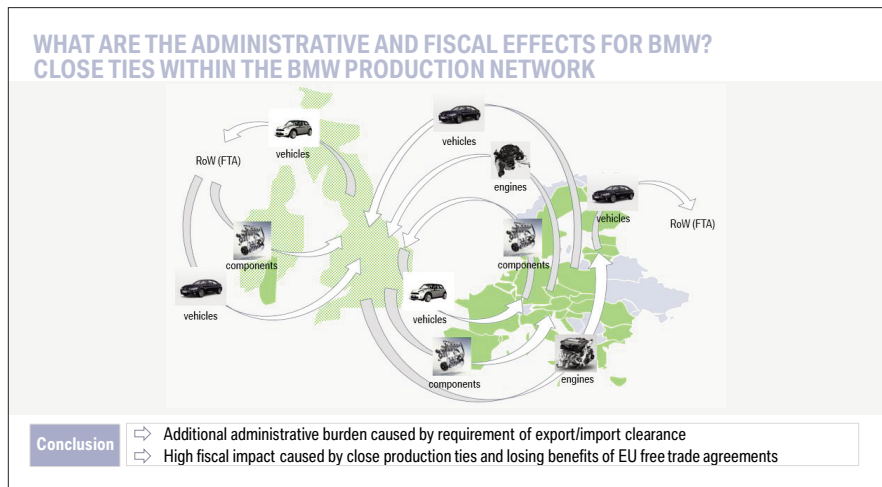
Stephan Freismuth
BMW, München

Ausgangssituation

- Vereinigtes Königreich (UK) verlässt die Europäische Union (EU) zum 29.3.2019.
- Mit Austritt aus dem Binnenmarkt erlangt UK aus Sicht der EU Drittlandstatus und umgekehrt.
- EU-Austritt verursacht für Wirtschaftsbeteiligte zusätzliche Kosten und administrativen Mehraufwand.
- Unabhängig vom Ausgang der Austrittsgespräche zu den künftigen Handelsbeziehungen wird der Warenaustausch zwischen der EU und UK der zollamtlichen Überwachung unterliegen.
- Ohne Einhaltung der gesetzlich definierten Import-/Exportprozesse wird kein Warenverkehr zwischen der EU und UK mehr ermöglicht.
- Mit EU-Austritt verliert UK alle Vorteile aus bestehenden EU-Freihandelsabkommen.

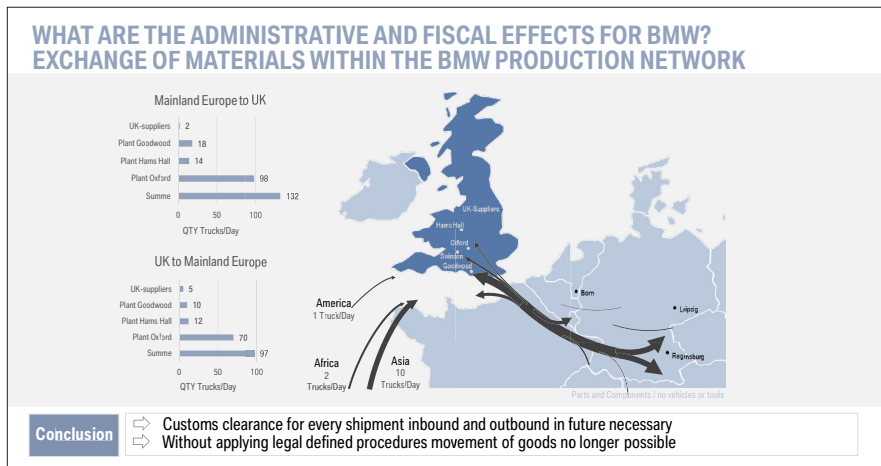


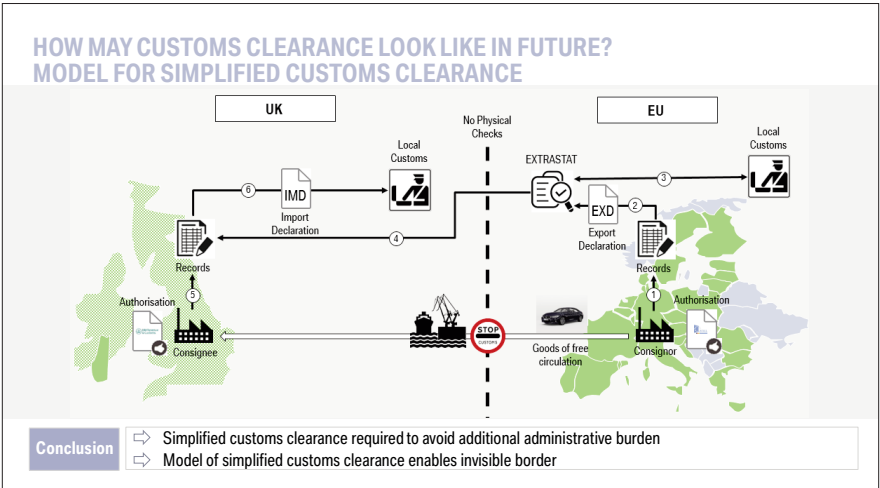
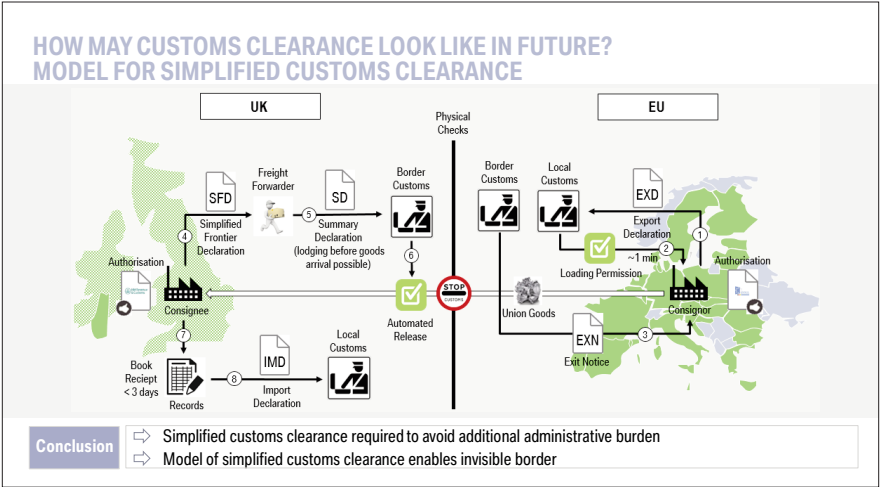
- Verhandlungsbeginn zu einem EU-UK-Freihandelsabkommen sowie zu eigenständigen Abkommen mit EU-Handelspartnern wird voraussichtlich vor Austritt nicht ermöglicht.
- Inkrafttreten neuer UK-Abkommen vor 2023 unwahrscheinlich.
- Drittlandszenario ist in einer Übergangsphase bis zum Inkrafttreten eines EU-UK-Abkommens nicht auszuschließen.



Empfehlungen aus Sicht der BMW Group

- Zügige und transparente Austrittsverhandlungen zwischen der EU und UK beseitigen Zeiten der Unsicherheit für Wirtschaftsbeteiligte.
- Implementierung eines harmonisierten Zollrechts in UK schafft Planungssicherheit und ermöglicht die Anwendung kombinierter zollrechtlicher Veredelungsverkehre im Fall grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten.
- Einführung einer vereinfachten Import/Export-Abwicklung zwischen UK und der EU im Rahmen eines Selbstveranlagungsmodells verringert den administrativen Aufwand aller Wirtschaftsbeteiligten und ermöglicht einen ungehinderten Warenaustausch (unsichtbare Grenze!).
- Warenaustausch ohne administrative Hürden insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von großer Bedeutung.
- Verhandlung einer EU-UK-Zollunion zum abgabenbefreiten Austausch von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs ohne Aufbau komplexer sowie administrativer Nachweisverfahren zum präferenzrechtlichen Status von Waren vergleichbar zu klassischen Präferenzabkommen.
- Vorteile künftiger EU-UK-Handelsbeziehungen sollen allen Wirtschaftsbeteiligten ohne administrativen Mehraufwand ermöglicht werden.
- Zeitnahe Verhandlung eigener UK-Freihandelsabkommen zu bedeutenden EU-Handelspartnern sichert GB als Produktionsstandort im internationalen Warenverkehr.
- Anrechnung von UK- und EU-Wertschöpfung in Freihandelsabkommen beider Staaten (diagonale Kumulierung).
- Aufnahme UK in das Freihandelsabkommen der Pan-Europa-Mittelmeerzone zur Aufrechterhaltung der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Verflechtungen.





Brexit – What to do next?

Peter Sunderland

Managing Director, Charles Kendall Freight, London

The unexpected BREXIT result in June 2016 has had a profound effect on the European Union and the United Kingdom. The following General Election result in Britain a year later has failed to give Prime Minister May a strong mandate for negotiations with the EU which further complicates the BREXIT issue. The spectre of another political party wanting a second referendum or at least a formal vote to accept what is eventually negotiated cannot be ruled out.

This presentation will take the position that every indication is that politically a 'hard' BREXIT for people will be incompatible with a 'soft' BREXIT for trade. As a result, this presentation will take the view that a 'hard' BREXIT in terms of trade will generate very significant obstacles to overcome as the UK & EU seek to reconstruct borders that were torn down more than twenty years ago. This paper will highlight the issues of where and how frontier declarations are submitted in the UK and will ask the relevant question: Will UK Revenue and Customs in times of austerity be able to remotely handle this unprecedented increase in volume? The current HMRC system processes 90 million or so declarations per year and is due for replacement. The conservative view is that the number of transactions would increase to 390 million if frontier declarations are reinstated. One immediate observation must be to ask how UK points of entry such as the Channel Tunnel and the Port of Dover can physically re-establish a UK border upon arrival given the scarcity of available land upon arrival and also the reduction in the number of Customs staff. That said, it will be argued that by a close examination of some past processes that have been discarded such as 'Postponed Accounting' allied with frontier risk assessments could provide solutions to how the physical movement of freight becomes a manageable process.

In conclusion, this speaker will argue that the UK can retain many elements of the Union Customs Code and can retain a common approach to Aviation Security and other matters of collective concern even within a 'hard' BREXIT. Notwithstanding these areas of commonality, there must still remain a real sense of uncertainty as to how both the European Union and the United Kingdom can easily reverse decades of integration and common practices designed to make intra-EU trade as easy as possible. Whilst there are mechanisms that can be introduced to establish how this can be achieved, it cannot be ignored that more questions remain than answers.

Brexit, the Customs Consequences

Prof. Dr. Walter de Wit

Erasmus University, Rotterdam; Ernst & Young, Amsterdam

UK wish list

- Take back control
 - Own UK Customs Tariff;
 - Own UK Free Trade Agreements

Scenarios Brexit

- No arrangement like EFTA/EEA:
 - No longer part of single market;
 - No free movement of goods, persons etc.
- Possible scenarios:
 - WTO relationship;
 - Customs Union;
 - Free Trade Agreement

General customs consequences

- In all scenarios:
 - UK regarded as a 'third' country;
 - Goods coming from the UK always subject to customs formalities;
 - Third country goods transported to the EU via a Distribution centre in the UK subject to customs formalities (just in time deliveries?) and may not be eligible for the application of EU Free Trade Agreements on import into the EU (direct transport rule)

WTO

- 'Standard' relationship with EU, MFN duty rates will apply (no preferential duty rates);
- No access to Free Trade Agreements of the EU (and vice versa);
- UK can conclude its own Free Trade Agreements with third countries

WTO: consequences for customs, example factory in the UK exporting to the EU

- Products of origin UK will be subject in full to MFN customs duties;
- Parts sourced in the EU can be kept outside EU customs duties using outward processing relief in the EU

Customs Union (example Turkey)

- Approximation of customs legislation;
- Alignment with EU Common Customs Tariff and preferential arrangements;
- Free movement of goods between Turkey and EU (no customs duties or quantitative measures);
- ATR certificates to proof goods are in free circulation of Turkey or EU (imported goods from third countries)
- Agricultural goods excluded, falling under specific preferential agreement;
- No drawback rule applies on agricultural goods;
- Will it work for the UK as well?:
 - Same duty rates as EU (no scope for own tariffs, such as special regimes for automotive industry)
 - Free Trade Agreements of UK in practice will follow EU's Free Trade Agreements (for example: UK cannot on its own conclude Agreement with US. It would need to wait for the EU to conclude such agreement first.)
- Agriculture excluded?

Free Trade Agreement UK-EU

- Own Customs Tariff for the UK;
- Reduced/zero duty rates on import into the EU and vice versa;
- UK can conclude own Free Trade Agreements;
- Bilateral cumulation possible (preferential origin UK, even if parts are sources in the EU)

Conclusion

- Will the UK stay in the Customs Union as an interim solution (allowing access to the EU and access to EU's Free Trade Agreements)?
- Final goal: Specific EU-UK Free Trade Agreement?

Podiumsdiskussion „Exporte – Wettbewerbsrelevanz für Europa“

Moderation und Diskussionsleitung:

**Dr. Lothar Harings, EFA-Vorstand, Graf von Westphalen, Rechtsanwälte,
Hamburg/Brüssel**

Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie

Harnischmacher • Lör • Wensing Rechtsanwälte, Münster

Herr Dr. Lothar Harings eröffnete die Diskussion und bat um Stellung von Fragen.

Herr Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang bedankte sich für den hervorragenden Vortrag des Herrn Prof. Dr. Henning Vöpel, der die Problematik breit und facettenreich dargestellt habe.

So habe er von den globalen Plattformen, die uns heute umgeben und auf denen wir weltweit unterwegs sind, gesprochen, aber auch davon, dass es Grenzen gebe. So können Leitungen gekappt werden und aus globalen Plattformen wieder nationale Plattformen werden. Er selbst sehe dies als sehr kritisch an. Vielleicht könne Herr Prof. Dr. Vöpel diesen Gedanken noch einmal aufgreifen. Dies gelte auch für das Thema künstliche Intelligenz und wie sich dies seiner Ansicht nach auswirkt.

Herr Prof. Dr. Vöpel ging darauf ein und erklärte, dass er es als kritisch ansehe, eine globale Plattform durch einen nationalen oder europäischen Regulierungsraum zurückzudrängen, auch wenn dies technisch durch Kappen von Leitungen möglich sei. Obama habe dies zutreffend formuliert, indem er gesagt habe, dass wir uns in Kommunikationen und Informationsblasen fragmentieren, aber als Gesellschaft die Fähigkeit, kollektiv an Lösungen zu arbeiten, verlieren, weil wir jede Meinung, die auch nur ein bisschen abweicht, schon als radikal oder extrem ansehen. Die gesellschaftlichen Auswirkungen seien daher nicht zu unterschätzen. Seiner Ansicht nach sei beides möglich. Eine transparente demokratische Gesellschaft oder eine Gesellschaft unter datengetriebenen Herrschaften globaler Plattform. Gleiches gelte für künstliche Intelligenz, wobei schwerer zu beantworten sei, wie diese reguliert wird. Er habe darauf bislang keine Antwort.

Herr Karlheinz Schnägelberger ging sodann noch einmal auf die von Herrn Prof. Dr. Vöpel angesprochene ethische Neuordnung der Globalisierung ein und wollte von ihm wissen, ob es denn zutreffend sei, dass in der EU eine wertebasierte Handelspolitik existiere, aber in keinem anderen Staatenbündnis.

Herr Prof. Dr. Vöpel gab Herrn Schnägelberger Recht, wobei er glaubt, dass es sehr wichtig ist, das europäische Modell voranzutreiben, was erfordere, dass man sich europäisch einig sei, wobei dies mit 28 Mitgliedstaaten sehr schwierig sei. Insgesamt jedoch meine er, dass es eines ethischen globalen Utilitarismus bedarf.

Herr Dr. Friedrich Loschelde präzierte dies und fragte nach, ob er es richtig verstanden habe, dass Herr Prof. Dr. Vöpel die unterschiedliche Verteilung von Einkommen als Problem angesprochen, sich aber gegen Lohnerhöhung ausgesprochen habe.

Herr Prof. Dr. Vöpel antwortete, dass er überhaupt nicht gegen Lohnerhöhungen sei. Er unterstütze jedoch nicht, dass pauschal 10% Lohnerhöhung gemacht werden. Die halte er für ökonomisch unvernünftig.

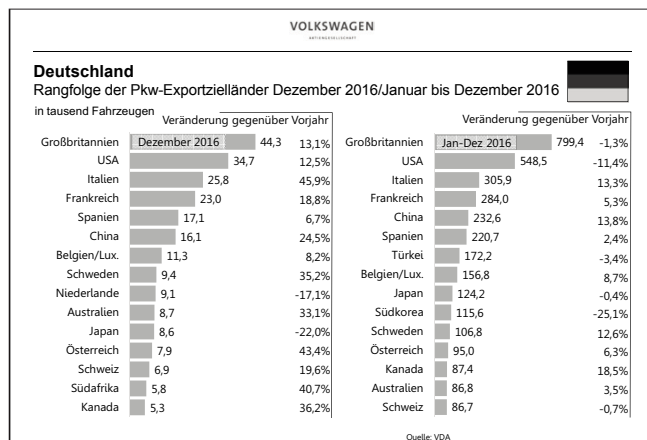
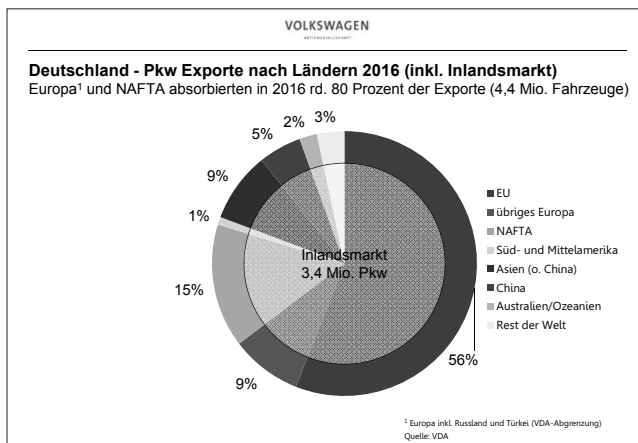
Herr Dr. Harings bedankte sich für die Diskussion und schloss diese.

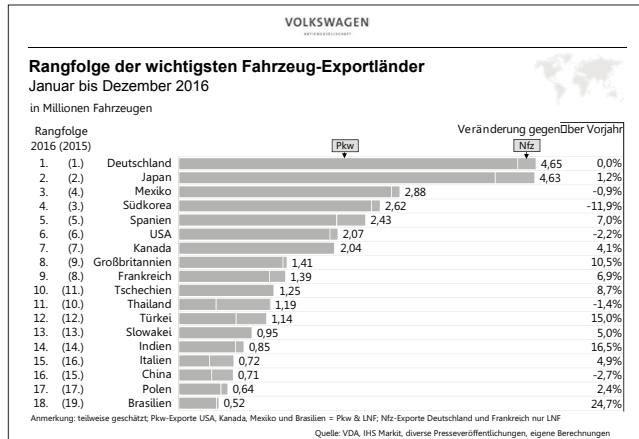
Handel zwischen Protektionismus und Freihandel

Dr. Hans Georg Raber
Leiter Steuerpolitik und Zölle, Volkswagen AG, Wolfsburg

These I: Offene Märkte sind für die deutsche Automobilindustrie essentiell.

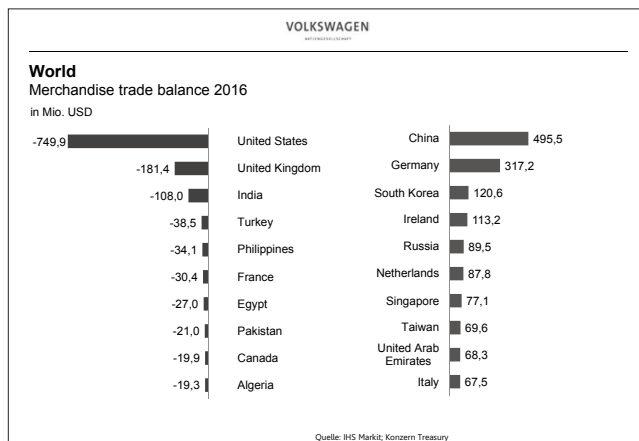
- Freier Zugang zu Absatzmärkten
- Absicherung der europäischen Produktionsstandorte

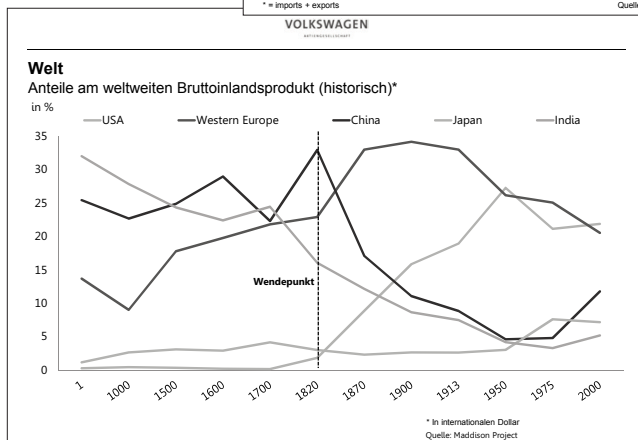
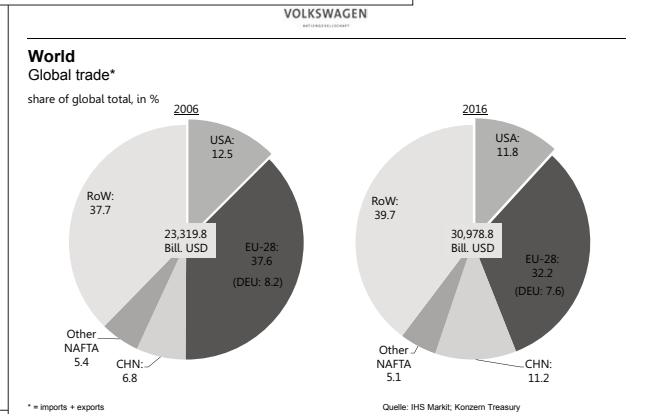
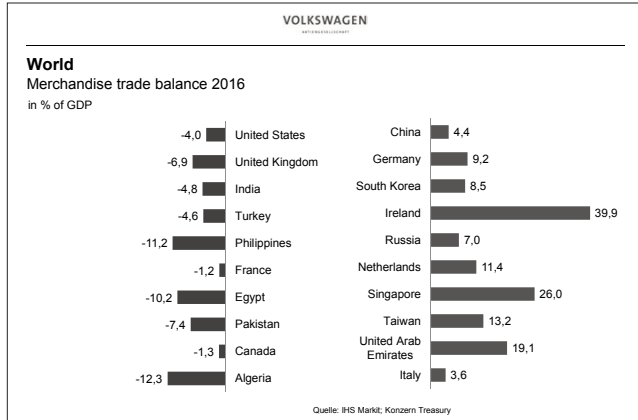


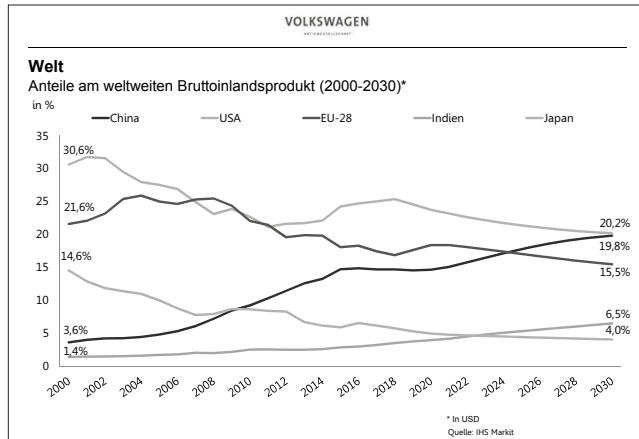


These II: Statistiken zur Weltwirtschaft sind differenziert zu betrachten.

- Absolute versus relative Größen
- Historischer Zeitvergleich

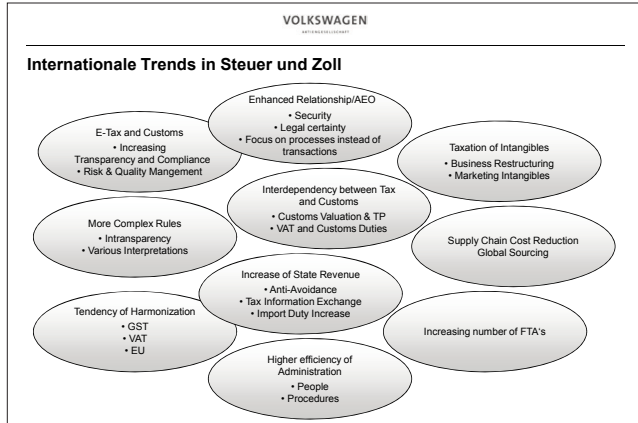






These III: Protektionismus hat viele Gesichter.

- Marktzugangsbeschränkungen
- Zölle, Importsteuern, Zollnebenabgaben
- Local Content Anforderungen
- Sonstige nichttarifäre Handelshindernisse
- Sonstiges regulatorisches Umfeld



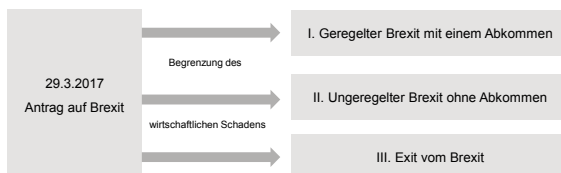
VOLKSWAGEN
ANFORDERUNG

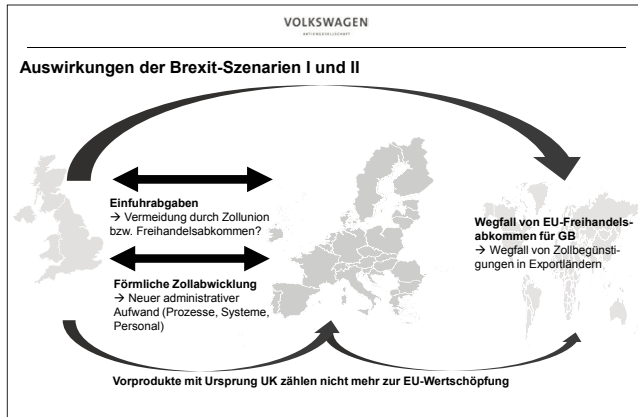
Wirkungen einer möglichen Border Adjustment Tax (BAT) in den USA

Importe in die USA	Exporte aus den USA
Importkosten steuerlich nicht abzugsfähig	Exportkosten steuerlich abzugsfähig
Nachteil für Importe in die USA	Vorteil für US-Exporteure
Folgen - Gravierende Verteuerung von Importen in die USA - Verteuerung der Folgeprodukte/Preissteigerung - Mittelfristige Reduzierung der Wettbewerbsfähigkeit - Wechselkurseffekte - Vereinbarkeit mit US-Verfassung? - Vereinbarkeit mit WTO-Regeln? - Gegenmaßnahmen anderer Staaten?	
Verzicht auf Einführung einer BAT?	

VOLKSWAGEN
ANFORDERUNG

Brexit-Szenarien





Freihandelsabkommen Schweiz-China – Erfahrungen aus der Praxis

Meinard Müller

**Eidgenössische Oberzolldirektion; Sektion Freihandels- und Zollabkommen,
Bern**

Die Erfahrungen aus drei Jahren Anwendung decken sich im Großen und Ganzen mit den Erfahrungen anderer Freihandelsabkommen (FHA) und den Erwartungen. Bei einem so wichtigen Handelspartner stellte sich die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) darauf ein, zu Beginn mit einer Vielzahl von Anfragen von Schweizer Ausfuhrern und Zwischenhändlern in der EU konfrontiert zu werden. Dies traf dann auch voll zu und beschäftigte die mit der Ursprungsthematik vertrauten Mitarbeiter der EZV teilweise stark.

Die Problematiken ergaben sich einerseits aus Nichtwissen der CH-Ausfuhrer bzw. der verbreiteten Einstellung: Wir haben da ja jetzt ein Freihandelsabkommen mit China, also darf es doch keine Probleme geben bei der Einfuhr von Waren nach China. Dies betraf natürlich nur Ausfuhrer, die keine Erfahrung im Ausstellen von Ursprungsnachweisen im Rahmen anderer FHA hatten.

Andererseits kam es oft vor, dass die Spediteure, Deklaranten, Importeure und Empfänger in China sich nicht genug mit dem FHA auseinandergesetzt hatten und seine Einzelheiten daher nicht kannten. Zum Beispiel wurde zu Beginn oft das Fehlen eines Ursprungsnachweises EUR.1 moniert, obwohl eine gültige Ursprungserklärung vorlag.

Weitere Probleme ergaben sich aus den unterschiedlichen „Entwicklungsstufen“ der beiden Zollverwaltungen im Sinne des FHA: während die Schweizer Zollverwaltung schon seit 1960 FHA anwendet (beginnend mit dem EFTA-Übereinkommen) hat die chinesische Zollverwaltung erst seit 2006 Erfahrungen damit. Das brachte u.a. mit sich, dass sie bei der Beurteilung der Gültigkeit von Ursprungsnachweisen und bei den Beweismitteln für die Direktbeförderung sehr strenge Maßstäbe ansetzte. Auch spielten noch weitere Probleme eine Rolle: So ist z.B. das handschriftliche Ausfüllen einer EUR.1 nach FHA nicht ausgeschlossen, bietet jedoch in der Praxis Probleme, da die Handschriften nicht immer eindeutig lesbar sind.

FACTSHEET – FREIHANDELSABKOMMEN SCHWEIZ-CHINA

Die Schweiz und die Volksrepublik China haben am 6.7.2013 ein umfassendes bilaterales Freihandelsabkommen unterzeichnet. Nach ersten exploratorischen Kontakten im November 2007, gemeinsamen Workshops im Jahr 2009 und einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie 2010 wurden die Verhandlungen im Januar 2011 offiziell eröffnet. Die Abkommen wurden sodann zwischen April 2011 und Mai 2013 in neun Verhand-

lungsrunden (und vier Zwischenrunden für Listenregeln) ausgehandelt. Das FHA trat am 1.7.2014 in Kraft.

Geltungsbereich

Das Abkommen findet auf das Zollterritorium der Volksrepublik China und auf das Territorium der Schweiz Anwendung. Für den Warenhandel gilt das Abkommen für das Zollterritorium der Schweiz und somit, aufgrund des Zollanschlussvertrags Schweiz-Liechtenstein, auch für das Fürstentum Liechtenstein. Mit der chinesischen Sonderverwaltungszone Hong Kong, welche ein eigenständiges Zollgebiet darstellt, hat die Schweiz bereits 2011 im Rahmen der EFTA ein Freihandelsabkommen abgeschlossen.

Ursprungsregeln

Die Bearbeitungen, welche im Vertragsstaat an einem Erzeugnis vorgenommen werden müssen, damit es als Ursprungserzeugnis im Sinne des FHA in den Genuss der Zollkonzessionen kommen kann, sind in den Listenregeln festgehalten. Die mit China vereinbarten Listenregeln berücksichtigen die aktuellen Produktionsmethoden. Für Industrieprodukte gilt meist der Wechsel der vierstelligen Zolltarifnummer oder ein Anteil an Drittlandswaren von nicht mehr als 60% in Bezug auf den Ab-Werk-Preis als ursprungsbegründend. Die Listenregeln für Basisagrarprodukte und für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte berücksichtigen die spezifischen Sektorbedürfnisse. Ursprungswaren beider Parteien können kumuliert werden. Die Direktversandregel ermöglicht das Aufteilen von Sendungen unter Zollkontrolle in Drittstaaten, ohne dass der Ursprungscharakter der Erzeugnisse verloren geht.

Als Ursprungsnachweis dient entweder die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (mit zusätzlicher Angabe der sechsstelligen HS-Tarifnummer und des verwendeten Ursprungskriteriums) oder die Ursprungserklärung direkt auf der Rechnung oder einem anderen Handelsdokument. Die Ursprungserklärung ist jedoch den Ermächtigten Ausführern vorbehalten. Die Ursprungserklärungen müssen fortlaufend nummeriert sein und in einem Tool, das die Zollverwaltung auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellt, der chinesischen Zollbehörde elektronisch übermittelt werden. Nachprüfungsgesuche sind innerhalb von sechs Monaten zu beantworten.

Handelserleichterungen

Die Bestimmungen über Handelserleichterungen verpflichten die Parteien u.a. zur Einhaltung von internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Weiter verpflichten sich die Parteien, die für den Warenverkehr relevanten Gesetze und Verordnungen zu veröffentlichen, im Bereich der Handelserleichterungen zusammenzuarbeiten und den Wirtschaftsakteuren verbindliche Tarif- und Ursprungsauskünfte zu erteilen.

Trade Between Protectionism and Laissez Faire: U.S. Developments

Douglas N. Jacobson
Jacobson Burton Kelley PLLC, Washington DC

“America First” Trade Policy

- How did we get here?
- President Trump’s inaugural address:
“From this moment on, it’s going to be America First. Every decision on trade, on taxes, on immigration, on foreign affairs, will be made to benefit American workers and American families.”
- Elements of President Trump’s “America First” Trade Policy include:
 - Promoting U.S. sovereignty
 - Enforcing U.S. trade laws
 - Leveraging American economic strength
 - Protecting U.S. intellectual property rights
 - Reducing America’s trade deficit.

U.S. Trade Policy: The Key Players

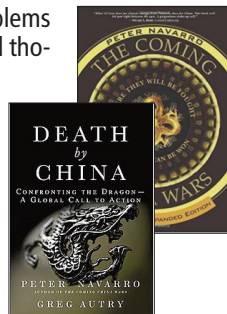
It is important to understand the key players in the Trump Administration and Congress involved in U.S. trade policy matters:

- Wilbur Ross, Secretary of Commerce
- Robert Lighthizer, U.S. Trade Representative
- Steve Mnuchin, Secretary of Treasury
- Gary Cohn, Assistant to the President for Economic Policy and Director of National Economic Council
- Peter Navarro, Deputy Assistant to the President for Trade and Industrial Policy and Director of National Trade Council
- Congress: Speaker of the House Paul Ryan and Chairman of House Ways and Means Committee Kevin Brady

Free Traders vs. Hard-Liners in the Trump Administration

"I read one of Peter [Navarro's] books on America's trade problems years ago and was impressed by the clarity of his arguments and thoroughness of his research."

"He has presciently documented the harms inflicted by globalism on American workers, and laid out a path forward to restore our middle class. He will fulfill an essential role in my administration as a trade advisor."



U.S. Trade Issues

Free Trade Agreements

Trump Policy: "It is the intention of my Administration to deal directly with individual countries on a one-on-one (or bilateral) basis in negotiating future trade deals."

- 23 January 2017: Withdrawal of the U.S. States from the Trans-Pacific Partnership (TPP) Negotiations and Agreement
- 18 May 2017: Announced renegotiation of 1994 NAFTA (Canada/US/Mexico) in accordance with the Trade Priorities and Accountability Act of 2015 (TPA). USTR received 12 400 public comments; USTR to hold public hearings on negotiating objectives (rules of origin, etc.) from June 27-29; negotiations can commence as early as 17 August 2017.

USTR currently reviewing "effectiveness" of U.S. trade agreements.

Section 232 Investigations

- On 20 April 2017, President Trump announced initiation of section 232 investigation to determine the effects of imported steel on national security.
- On 27 April 2017, a section 232 investigation was initiated on imported aluminum.
- Section 232 of the Trade Expansion Act of 1962 (19 U.S.C. §1862) authorizes the Secretary of Commerce to conduct investigations to determine the effects of imports of any article on U.S. national security.
- Secretary of Commerce is required to submit a report to the President within 270 days of initiation on whether the importation of the article in question is in such quantities or under such circumstances as to threaten to impair U.S. national security. President then has 90 days to take measures to "adjust imports".
- Use of Section 232 is rare, with only 26 investigations since 1962 and most cases resulted in no action. Only two section 232 cases since U.S. joined WTO.

Border Adjustment Tax

- During the 2016 election, House Republicans released a tax plan that would lower the corporate income tax rate to 20% and convert it into a “destination-based cash-flow tax.”
- A key feature of this tax plan is “border adjustment” in order “to counter the border adjustments that our trading partners apply in their VATs.”
- The BAT is not a direct tax on imports. Rather, it would be a method to calculate U.S. corporate income tax.
- Under the proposed BAT, U.S. companies would not be able to deduct the cost of imports and would not be taxed on export sales. Thus, for tax purposes, “profits” = domestic sales – domestic costs. See www.wsj.com/graphics/border-tax.
- Economists that support the BAT claim that the U.S. dollar would increase, which could offset the tax increase by decreasing the cost of U.S. imports.
- While the BAT is supported by senior House leadership, there is a split in the Trump Administration and the prospects of implementing a BAT is low.

Antidumping/Countervailing Duties

- The U.S. continues to be a leader in the use of AD/CVD cases as a means of trade enforcement. Second only to India in cases initiated in 2016.
- As of 22 June 2017, there were 314 AD orders and 93 CVD orders in place covering more than 150 products from 45 countries.
- On 24 February 2016, the Trade Facilitation and Trade Enforcement Act of 2015 (TFTEA) was signed into law. Directed CBP to increase enforcement of U.S. AD/CVD laws and to investigate circumvention and evasion of AD/CVD duties.
- In fiscal year 2016, CBP collected \$1.5 billion in AD/CVD cash deposits.
- TFTEA provided CBP with new authority to investigate allegations of AD/CVD. Companies can now file allegations of evasion of AD/CVD orders electronically.

Contact Information

Douglas N. Jacobson, Esq.
Jacobson Burton Kelley PLLC
1725 I Street, NW
Suite 300
Washington, DC 20006
Tel +1 202 4312407
E-Mail: djacobson@jacobsonburton.com
Web: www.jbktradelaw.com

Podiumsdiskussion „Handel zwischen Protektionismus und Freihandel“

Moderation und Diskussionsleitung:

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie

Harnischmacher • Lör • Wensing Rechtsanwälte, Münster

Herr Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang eröffnete die Diskussion und ergriff die Gelegenheit, zwei Fragen an Douglas Jacobson zu richten. Zunächst wolle er wissen, welche Rolle die Personen im Hintergrund im Verhältnis zu Präsident Trump spielen.

Herr Douglas Jacobson antwortete, dass sich dies täglich ändert. Es sei wie eine Seifenoper im Fernsehen. Täglich ändere sich wer gut sei und wer nicht. Derzeit sei Gerad Kushner von großem Interesse.

Herr Prof. Dr. Wolfgang fragte sodann auch noch, was denn ein fairer Deal nach Präsident Trump sei, wenn dieser von Freihandelsabkommen spreche.

Herr Jacobson antwortete, dass es immer Gewinner und Verlierer gebe. Was Herr Trump unter einem fairen Deal verstehe, dürfte sich aus dem weiteren Vorgehen ergeben. Dies gelte insbesondere dafür, ob es Listenregeln geben oder auf den Wechsel der Zolltarifnummer abgestellt wird. Dies wird wohl von dem einzelnen Produkt abhängen. Ferner gelte dies für etwaige Streitigkeiten aus dem Abkommen und wie diese abgehandelt werden.

Herr Prof. Dr. Wolfgang bedankte sich für die Antworten und stellte sodann eine Frage zu China. Insoweit wollte er wissen, ob China mit der regionalen Freihandelszone die Lücke füllen möchte, die TTIP hinterlässt. Herr Dr. Deming Zhao antwortete darauf, dass er sich dies gut vorstellen könne, insbesondere weil TTIP für den asiatischen Bereich nicht ideal sei.

Herr Prof. Dr. Wolfgang bedankte sich für die Antwort und erklärte, dass es für deutsche Exportunternehmen von großer Bedeutung sei, wenn eine ganz neue Freihandelszone im asiatischen Raum entsteht. Sodann lud der das Plenum ein, Fragen an die Referenten zu stellen.

Herr Tobias Bender wandte sich an Herrn Jacobson und fragte ihn, ob es zutreffend sei, dass die USA, insbesondere der Kongress, der WTO kritisch gegenüberstehen. Seinem Verständnis nach sei dies so, sodass die WTO kaum ein Argument sei gegen die Politik von Präsident Trump vorzugehen. Stimme dies?

Herr Jacobson antwortete, dass die USA die WTO grundsätzlich mögen. Schließlich sei es die WTO, die dafür Sorge trägt, dass China sich an die Regeln hält. Andererseits besteht die Ansicht, dass die USA ihre Souveränität verliert. Auf die Frage von Herrn Prof. Dr. Wolfgang, ob der Präsident entscheiden kann, dass der WTO-Vertrag gekündigt wird, antwortete Herr Jacobsen, dass dies nicht der Fall sei. Er könne nicht allein entscheiden.

Herr Schellmann fragte Herrn Jacobson wie ernsthaft die Einführung der Border Adjustment Tax sei. Herr Jacobson erklärte, dass diese nicht ausgeschlossen sei und dass viele Unternehmen in den USA, die importlastig seien, diese fürchten, wozu insbesondere der Automotive-Sektor gehöre. Auf die Frage von Prof. Dr. Sandra Rinnert, ob die Border Adjustment Tax WTO-Recht verletze, antwortete er, dass einige Studien ergeben haben, dass dies der Fall sei.

Herr Prof. Dr. Wolfgang wandte sich sodann an Herrn Dr. Hans Georg Raber als Vertreter eines multinationalen Unternehmens und fragte ihn, ob er bestätigen könne, dass es weltweit die Tendenz für mehr protektionistische Maßnahmen gibt und wie sich sein Unternehmen darauf einstelle.

Herr Dr. Raber antwortete, dass man zunächst einmal zwischen protektionistischen Ankündigungen und Maßnahmen unterscheiden müsse. Derzeit erlebe er viele Ankündigungen, die aber dann nicht unbedingt umgesetzt werden, wie z.B. die Border Adjustment Tax. Unabhängig von den Ankündigungen gebe es protektionistische Maßnahmen, die oftmals nichttarifärer Art sind, sodass der bürokratische Aufwand steigt. Eine Zunahme von Protektionismus mag er jetzt nicht bestätigen, auf jeden Fall steige die Komplexität von Protektionismus und damit der Aufwand. Dies gelte insbesondere für Investitionen oder Projekte, die ja nicht nur für drei Monate irgendwo aufgesetzt werden.

Herr Müller erklärte auf die Frage zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China, dass das Feedback der Schweizer Ausfühler generell sehr gut ist. Probleme habe es lediglich bei der Ausstellung von Ursprungsnachweisen gegeben. In China habe es Fragen zur Direktbeförderungsregel gegeben. Als Landlock Country seien viele Ausfuhr über Deutschland und die Niederlande gegangen.

Herr Prof. Dr. Wolfgang bat das Plenum sodann um ein Abschlusssstatement zur Situation zwischen Freihandel und Protektionismus und wo der Weg hingehen wird.

Herr Dr. Raber begann und erklärte, dass der Freihandel nicht tot sei und der Protektionismus nicht so stark ist, wie er derzeit in der politischen Diskussion erscheint. Er könne daher keine Tendenz zum Protektionismus verzeichnen, wobei dies auch wieder in die andere Richtung gehen wird. Herr Müller bestätigte dies. Herr Jacobson erklärte, dass man in interessanten Zeiten lebe und jeder Tag anders sei, wobei nicht ausgeschlossen sei, dass schlechte Entscheidungen getroffen werden. Herr Dr. Zhao erklärte, dass China auch weiterhin ein Interesse am freien Handel habe und man deshalb die Herausforderung annehmen wolle.

Herr Prof. Dr. Wolfgang bedankte sich für das positive, optimistische Echo. Er hoffe, dass das Pendel mehr zum Freihandel ausschlägt als in die Gegenrichtung. Für die Diskussion bedanke er sich sehr.

Podiumsdiskussion „Brexit – Wie soll es weitergehen?“

Moderation und Diskussionsleitung:

**Dr. Lothar Harings, Graf von Westphalen Rechtsanwälte (EFA-Vorstand),
Hamburg/Brüssel**

Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie

Harnischmacher • Löer • Wensing Rechtsanwälte, Münster

Herr Dr. Lothar Harings eröffnete die Diskussion.

Herr Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang wandte sich an das Podium und fragte dieses, ob es eine Idee habe, wie es sich denn bzgl. der Zollsätze verhalte, falls es keine Freihandelsabkommen mehr gebe. Ihm sei dies unklar. Er könne sich vorstellen, dass man sagen könnte, dass Großbritannien Mitglied der Europäischen Union war und sich deswegen an diese Zollsätze bindet.

Herr Reinhard Fischer bedankte sich für die Frage und erklärte, dass er davon ausgeht, dass Großbritannien eigene Aktivitäten in der WTO entfalten muss.

Herr Prof. Dr. Peter Witte ergänzte, dass dies also bedeute, dass Großbritannien keinerlei Verträge mehr mit der Welt habe, insbesondere also keine Präferenzabkommen. Dies müsse bedeuten, dass es Drittlandzölle gegenüber der ganzen Welt gebe und nach und nach alle Präferenzabkommen, die man mit anderen Ländern unterhalten wolle, nachverhandelt werden müssen. Dabei frage er sich, ob die Zollverwaltung überhaupt in der Lage sei, die Zollabfertigungen vorzunehmen.

Herr Dr. Harings erklärte dazu, dass es einen Aufsatz von Christian Titje gebe, der sich unter dem Titel „Lost in Brexit“ geäußert hat und vertrete, dass das Vereinigte Königreich bis zum 30.3.2019 völkerrechtlich gar nicht handeln dürfe. Dies hätte zur Folge, dass es Großbritannien untersagt ist, Verträge für die Zeit nach dem Brexit zu schließen, was wiederum eine Art „vertragslosen Zustand“ nach sich zöge.

Herr Frank Görtz ergänzte, dass man wohl prüfe, ob es nicht doch zwischen dem Austrittszeitpunkt und neu verhandelter Freihandelsabkommen zwischen dem UK und der EU möglich sei, die Zollunion beizubehalten, also eine Übergangslösung.

Herr Prof. Dr. Walter de Wit ging darauf ein und erklärte, dass es dafür keine rechtliche Grundlage gebe. Eine praktische Möglichkeit sei dies aber. Insbesondere wenn man bedenke, dass ansonsten der Brexit zur Folge habe, dass über 700 neue Zollbeamte benötigt werden – von der niederländischen Zollverwaltung.

Herr Gottfried Schelmann führte aus, dass ihm die Szenarien viel zu schrecklich seien. Auch die Auflösung der Sowjetunion und die Trennung von Tschechien von der Slowakei habe man unter Fortsetzung der Verträge geschafft.

Herr Michael Sillar schloss sich dieser Ansicht an. Er fragte jedoch als österreichischer Spediteur mit Großkunden in England explizit nach, ob es denn möglich sei, weiterhin Bewilligungen zu haben und zu nutzen.

Herr Graham Crawford will dieser Ansicht nicht folgen. Er stellte noch einmal heraus, dass Großbritannien die Kontrolle verliere und dass der Austritt dazu führe, dass auch andere EU-Länder über diesen Weg nachdenken.

Herr Michael Lux erklärte, wie er sich die Lösung für das Verbleiben in der Zollunion für die Übergangszeit vorstelle. Im Zollkodex stehe, dass das Gebiet des Vereinigten Königreichs zum Zollgebiet gehöre und die Lösung sei seiner Meinung nach die, dass man den Zollkodex nicht ändert, also das UK nicht rausstreicht und das ist dann die „Monaco-Lösung“. Monaco sei ja auch ein Drittland, aber Teil der Zollunion. Dies erfordere lediglich ein kurzes Abkommen mit dem Vereinigten Königreich. Dies würde auch das Problem mit Nordirland erstmal lösen.

Herr Prof. Dr. de Wit nahm abschließend Stellung und erklärte, dass es bestimmt einen Unterschied mache, wenn ein Unternehmen seinen Hauptsitz in England habe und in der dann übrigen EU produziere. Dies insbesondere, weil außerhalb der EU ansässige Unternehmen Bewilligungen der EU nicht nutzen können. Schwierigkeiten werde es auch bei der Umsatzsteuer und erforderlichen Fiskalvertretern geben. Gleiches gelte für die Verbrauchsteuer. Herr Peter Sunderland ergänzte dies um den E-Commerce und erklärte, dass Großbritannien Teil des UZK bleiben müsse.

Herr Fischer ging auf die Frage des Herrn Sillar ein und erklärte, dass derzeit noch in den Sterne stehe, wie das Verfahren abgewickelt wird, und dass die Politik in der Verantwortung sei, eine rechtssichere Lösung zu schaffen.

Herr Dr. Harings bedankte sich bei den Referenten und der Diskussion. Er selbst hege den Verdacht, dass dies nicht der letzte Brexit-Panel auf den Zollrechtstagen gewesen sei.

Novelle der EG-Dual-use-Verordnung

Kai Pawlowski
BAFA, Eschborn

Ziel und Historische Entwicklung

Thema: Überprüfung und Fortentwicklung der EU-Dual-use-Exportkontrollen

Ziele: Stärken/Schwächen Ermittlung, Verbesserungsvorschläge

Bisheriges Verfahren

- 2011: Grünbuch der EU-Kommission (KOM)
- 2012: Öffentliche Konsultation
- 2013: KOM Arbeitspapier und Konferenz zu den Ergebnissen der Konsultation
- 2014: Mitteilung der KOM an Rat der EU (Rat) und Europa Parlament (EP); Schlussfolgerungen des Rates

Entwicklung 2015/2016 ff.

- 2015: Datenerhebung durch SIPRI/ECORYS/Öffentliche Konsultation/Dual-use-Workshop im EP und Exportkontrollforum/Resolution EP: Überwachungstechnologie
- 2016: Folgenabschätzungsreport der KOM
- 2016: Gesetzesvorschlag der KOM zur Novelle der Dual-use-VO
- 10/2016: Beginn Legislative Beratungen durch Rat der Mitgliedstaaten sowie Resolution EP zur Stärkung der Menschenrechte
- 12.12.2016: Export Control Forum der KOM, Brüssel
- Dauer Beratungen: 2017/2018?

Folgenabschätzungsreport

- Handlungsbedarf betreffend Exportkontrollsystem, weil:
 - Neue wissenschaftlich/technische Entwicklungen
 - Neue Sicherheitsrisiken
 - Bedrohungen der Menschenrechte weltweit
 - Veränderungen im internationalen Handel/ungleiche Wettbewerbsbedingungen
 - Zu hoher Verwaltungsaufwand
 - Ungleiche Umsetzung der Exportkontrollen in den Mitgliedstaaten

- Betroffene Akteure
 - Industrie (Exporteure, Händler, Broker, Dienstleister)
 - Zivilgesellschaft (NGO, Forscher, Forschungseinrichtungen)
 - Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten
 - EU Bürger/Bürger anderer Staaten
- Lösungs-Optionen; Ziel Balance zwischen Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit durch
 - Option 1: Beibehaltung derzeitiger VO
 - Option 2: Hilfestellung bei Durchführung gegenwärtigen Systems
 - Option 3: Neufassung von Vorschriften in der VO
 - Option 4: Teilweiser Systemwechsel
 - Option 5: Grundlegende Veränderung EU-System
- Auswirkungen der von KOM gewählten Optionen 3 und 4 nach Auffassung KOM:
 - Erreichung sämtlicher o.g. Ziele und Lösung für o.g. Problemfelder
 - Entlastung der Industrie und Verwaltung
 - Nur geringfügige Neubelastungen

Verordnungsvorschlag Überblick

- Entwicklung eines EU-Netzwerks Exportkontrolle
- Transparenz und Partnerschaft mit dem Privaten Sektor
- Dialog mit Drittstaaten zu Exportkontrollen
- Änderung der bestehenden Bestimmungen
- Vereinheitlichung der Genehmigungsarchitektur
- Ausweitung der Catch-All-Kontrollen
- Erleichterungen im Intra-EU-Warenverkehr
- Änderung der Dual-use-Definition
- Kontrolle von Überwachungstechnologie

Fundstellen

EU Kommission: <http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls>

Verordnungsvorschlag: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/september/tradoc_154976.pdf

Probleme/Mögliche Kritikpunkte

- Verfahren der Folgenabschätzung problematisch
- Falschbewertung der Belastungen der Industrie und der Verwaltung
- Einführung von Kontrollen, die nicht im Folgenabschätzungsverfahren thematisiert wurden
- Reduzierung der Flexibilität der Verfahren in den Mitgliedstaaten durch Einschränkung der nationalen Regelungen
- Förderung ungleicher Wettbewerbsbedingungen durch Einführung neuer international nicht abgestimmter Bestimmungen
- Erhöhung des Verwaltungsaufwands durch neue teilweise unklare Bestimmungen
- Fehlende Kohärenz mit anderen EU-Verordnungen

Änderungsvorschläge

Begriffsbestimmungen

- **Art. 2 – Begriffsbestimmungen**
 - Güter mit doppeltem Verwendungszweck
 - Ausfuhr/Ausführer
 - Vermittler
 - Technische Unterstützung/Erbringer technischer Unterstützung
 - Güter der Informations- und Telekommunikationsüberwachung
 - Terroristische Handlung

EU-autonome Liste

- **Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, Abschnitt B**
 - 10A001 Überwachungssysteme, -ausrüstung und -bestandteile für IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) für öffentliche Netzwerke, wobei das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 dieser Verordnung genannten Staaten liegt, wie folgt:
 - a) Überwachungszentren (...) für legale Überwachungssysteme (...)
 - b) Speichersysteme oder -vorrichtungen für Ereignisdaten (...)
 - 10D001/10E001 (Software und Technologie)
- **Art. 16 Abs. 2 Buchst. b)** – delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs

Catch-All-Klausel

- **Art. 4 Abs. 1 Buchst. d)** – für die Verwendung durch Personen, die nach Feststellung maßgeblicher internationaler öffentlicher Einrichtungen oder der zuständigen europäischen oder nationalen Behörden im Rahmen von bewaffneten Konflikten oder im Zuge der internen Repression im Endbestimmungsland an der Anordnung oder Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts beteiligt oder hierfür verantwortlich waren, wenn Hinweise vorhanden sind, dass diese oder ähnliche Güter vom vorgeschlagenen Endverwender zur Anordnung oder Durchführung solcher schwerwiegenden Verstöße eingesetzt werden,
- **Art. 4 Abs. 1 Buchst. e)** – für die Verwendung im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen
- **Art. 4 Abs. 4** – Konsultationsmechanismus (Austausch von Unterrichtungen)

H & V/Durchfuhr/TU

- **Art. 5** – H & V
Erweiterung des Anwendungsbereichs auf nicht gelistete Güter (endverwendungsbezogen)
- **Art. 6** – Durchfuhr
Erweiterung des Anwendungsbereichs auf nicht gelistete Güter
Adressaten: zollrechtlicher Anmelder (Art. 5 Nr. 15 UZK), Beförderer (Art. 5 Nr. 40 UZK), natürliche Person, wenn sich die Waren im persönlichen Gepäck befinden
- **Art. 7** – Technische Unterstützung
Verankerung der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 22.6.2000 betreffend die Kontrolle technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (2000/401/GASP) auf Unionsebene

Genehmigungskriterien

- **Art. 14** – Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a) Nichtverbreitungsregime/Ausfuhrkontrollvereinbarungen und einschlägige internationale Verträge
 - b) Achtung der Menschenrechte/humanitäres Völkerrecht
 - c) Innere Lage im Endbestimmungsland
 - d) Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der jeweiligen Region
 - e) Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik
 - f) Überlegungen über beabsichtigte Endverwendung und Gefahr einer Umlenkung

Verfahrensänderungen

- **Art. 10 Abs. 1 Buchst. b)** – Globalausfuhrgenehmigung für Großprojekte
- **Art. 10 Abs. 1 Buchst. d)** – Neue allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der EU (Anhang II Abschnitt G-J)
 - Sendungen von geringem Wert
 - Weitergabe von Software und Technologie innerhalb eines Unternehmens
 - Güter der Verschlüsselung
 - Frequenzumwandler
- **Art. 12** – Allgemeine Verbringugenehmigung (Anhang IV Abschnitt A)
- Nebenbestimmungen der AGG/VGG (legislative Festlegung)

Sonstiges

- Geltungsdauer von Ausfuhrgenehmigungen: grundsätzlich ein Jahr (Art. 4, 10)
- Verstärkter Informationsaustausch zwischen den zuständigen Genehmigungsbehörden (Art. 20 Abs. 2)
- Einrichtung von Sachverständigengruppen durch die Koordinierungsgruppe (Art. 21 Abs. 3)
- Umgehungsverbot (Art. 23)
- Erstellung von Leitlinien/Empfehlungen durch Kommission und Rat
- Bewertung der Verordnung und Bericht an EP und Rat fünf bis sieben Jahre nach Geltungsbeginn der Verordnung

Kontakt

Kai Pawlowski
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211
Ausfuhrkontrolle: Grundsatz und Verfahrensfragen
Tel.: +49 6196 9082445
E-Mail: kai.pawlowski@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Schweizer Güterkontrollgesetzgebung: Legaldefinition des Begriffs „Dual-use-Gut“ und Kriterien zur Verweigerung der Ausfuhr eines solchen Guts

Dr. Patrick Edgar Holzer
Rechtsanwalt, Leiter Ressort Exportkontrollpolitik Dual-use,
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern

Definition eines Dual-use-Guts

Was ist ein Dual-use-Gut? Es ist schwer, eine eindeutige Definition des Begriffs des doppelt verwendbaren Guts zu finden. Das Schweizer Güterkontrollgesetz (GKG) ¹⁾ enthält eine Legaldefinition der doppelt verwendbaren Güter (Waren, Technologien ²⁾ und Software) ³⁾:

„Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.“ ⁴⁾

Die Güterkontrollverordnung (GKV) ⁵⁾ unterscheidet dann aber ihrerseits zwischen nuklearen Gütern, zivil- und militärisch verwendbaren Gütern, besonderen militärischen Gütern, strategischen Gütern und national kontrollierten Gütern (Art. 1 Abs. 1 GKV). Zivil und militärisch verwendbare Güter sind dabei erklärtermaßen die Güter, die in Anhang 2 Teil 2 zur GKV gelistet sind (Art. 3 Abs. 1 GKV) und damit die Exportkontrollnummern 1A001 bis und mit 9E102.

Die Schweizer Gesetzgebung definiert damit den Begriff eines Dual-use-Guts nicht selber, sondern verweist auf die vier Exportkontrollregime (Vereinbarung von Wassenaar, Gruppe der Nuklearlieferländer, Raketentechnologiekontrollregime und Australiengruppe). Nur Güter, die sich in den entsprechenden Güterlisten dieser Regime finden, können Dual-use-Güter im Sinn der Schweizer Gesetzgebung sein. Dieser Grundsatz mag damit

1) Bundesgesetz vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (SR 946.202): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960740/index.html.

2) Gemäß Art. 3 Buchst. d) GKG ist unter „Technologie“ zu verstehen „Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Guts, die weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.“

3) Artikel 3 Buchst. a) GKG.

4) Artikel 3 Buchst. b) GKG.

5) Verordnung vom 3.6.2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (SR 946.202.1): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20151950/index.html.

zusammenhängen, dass wertmäßig 70% des Gesamtexportvolumens der Schweiz potenziell von der Exportkontrolle betroffen sind.⁶⁾ Sie haben von meinem Kollegen Meinrad Müller von der Eidgenössischen Oberzolldirektion heute Nachmittag gehört, dass die Schweiz jeden zweiten Franken im Ausland verdiene und daher voll auf den Abschluss von neuen und den Ausbau bestehender Freihandelsabkommen setze. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass Exporteure aus der Schweiz mit Klarheit wissen müssen, wann sie ein Ausfuhrgesuch bei der Schweizer Exportkontrolle zu stellen haben.

ABC-Catch-All

Allerdings ist auch festzuhalten, dass in der GKV eine ABC-Catch-All-Bestimmung enthalten ist. Diese ist als Bewilligungspflicht ausgestaltet und bezieht sich auf den Export aller Güter (catch all), bei welchen Indizien für einen Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen bestehen:

„Wer Güter ausführen will, von denen er oder sie weiß oder Grund zur Annahme hat, dass sie für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind, muss das SECO um eine Bewilligung ersuchen, wenn:

- a. die Güter nicht in den Anhängen 2 bis 5 aufgeführt sind;
- b. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorgesehen sind.“⁷⁾

Die Bewilligung für die Ausfuhr von Gütern wird verweigert, falls diese einen technischen Konnex mit Massenvernichtungswaffen aufweisen.

Verweigerung von Bewilligungen

Außerhalb der Catch-All-Bestimmung legt die Schweizer Gesetzgebung den Fokus weniger auf die Frage, ob die Ausfuhr eines Guts bewilligungspflichtig sei oder nicht, als vielmehr auf die Frage, in welchen Fällen ein Ausfuhrgesuch durch die Bewilligungsbehörde⁸⁾ zu verweigern ist.

Artikel 6 GKG enthält eine abschließende Aufzählung der Gründe zur Verweigerung einer Bewilligung:

6) Siehe den Bericht des Schweizerischen Bundesrats zur Wirtschaftsaußenpolitik 2016 (BBl. 2017, S. 813 vom 14.2.2017): www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/813.pdf.

7) Artikel 3 Abs. 4 GKV.

8) Bewilligungsbehörde ist je nach auszuführendem Gut entweder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) oder das Bundesamt für Energie (BFE): siehe Art. 3 GKG.

„Art. 6 – Verweigerung von Bewilligungen

¹Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn:

- a. die beantragte Tätigkeit internationalen Abkommen widerspricht;
- b. die beantragte Tätigkeit völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmaßnahmen widerspricht, die von der Schweiz unterstützt werden;
- c. entsprechende Zwangsmaßnahmen nach dem Embargogesetz vom 22.3.2002 erlassen worden sind.

^{1bis}Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit:

- a. terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden könnten;
- b. internationale kritische Infrastrukturen, an denen die Schweiz beteiligt ist, gefährdet werden könnten.

²(...)“.

Gewisse Aspekte dieser Gesetzesbestimmung werden auf der Verordnungsstufe in Art. 6 GKV verdeutlicht:

„Art. 6 – Verweigerung von Bewilligungen

¹Verweigerungsgründe nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und b) GKG bestehen insbesondere dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter, die ausgeführt werden sollen:

- a. für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind;
- b. zur konventionellen Aufrüstung eines Staats in einem Maß beitragen, das zu einer erhöhten regionalen Spannung oder Instabilität führt oder einen bewaffneten Konflikt verschärft;
- c. nicht bei der deklarierten Endempfängerin oder dem deklarierten Endempfänger verbleiben.

²(...)“.

Die Verletzung von Menschenrechten oder des humanitären Völkerrechts stellt somit, für sich allein gesehen, keinen Grund für die Verweigerung einer Bewilligung dar.

Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung

Gewisse Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung sind durch die Vereinbarung von Wassenaar gelistet. Um Ausführen solcher – gelisteten – Güter auch in Fällen verweigern zu können, in welchen Grund zur Annahme besteht, dass die ausgeführten Güter zur Repression missbraucht würden, hat der Schweizerische Bundesrat am

13.5.2015 eine verfassungsunmittelbare Verordnung erlassen.⁹⁾ Die Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM)¹⁰⁾, die in ihrem Art. 6 ein entsprechendes Ablehnungskriterium kennt, gilt bis zum 12.5.2019:¹¹⁾

„Art. 6 – Verweigerung von Bewilligungen

¹⁾Die Einzelbewilligung wird verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass:

- a. das auszuführende oder das zu vermittelnde Gut von der Endempfängerin oder vom Endempfänger als Repressionsmittel verwendet wird; oder
- b. (...).

²⁾Die Einzelbewilligung wird ebenfalls verweigert, wenn ein Verweigerungsgrund nach Art. 6 GKG oder nach Art. 6 GKV vorliegt“.

Die VIM ist gemäß ihrem Anhang auf gewisse durch die Vereinbarung von Wassenaar gelistete Güter anwendbar. Soll die Ausfuhr dieser Güter auch nach Mai 2019 aus dem genannten Grund abgelehnt werden können, wird das GKG entsprechend anzupassen sein.¹²⁾

9) Siehe hierzu auch das Interview mit dem Vortragenden u.a. in den Schaffhauser Nachrichten vom 19.5.2015, S. 4.

10) SR 946.202.3: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20150564/index.html.

11) Artikel 15 VIM.

12) Artikel 7c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21.3.1997 (172.010): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19970118/index.html.

Reform der Dual-use-Verordnung

Karlheinz Schnägelberger
Merck KGaA

Die EG-Dual-use-VO 428/2009 ist das Herzstück der Exportkontrolle und in der täglichen Praxis grenzüberschreitend tätiger Unternehmen von zentraler Relevanz.

Diese Verordnung beschränkt aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen und mit einem klaren technischen Bezug zu den internationalen Kontrollregimen die Exporte von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Bisher sind die Regelungen für die Unternehmen grundsätzlich beherrschbar, da diese sowohl auf einem klaren Listenbezug als auch einem eindeutigen Länderbezug basieren.

Die EU-Kommission ist jedoch der Auffassung, dass der gegenwärtigen Bedrohungslage mit einem vielschichtigen Paradigmenwechsel begegnet werden muss, der einschneidende Folgen für die exportorientierte Industrie haben wird.

Angestrebt wird eine Verschärfung, insbesondere in Hinblick auf den Schutz von Menschenrechten (Human Security). Die EU-Kommission legte am 28.9.2016 dem Rat und dem EU-Parlament einen legislativen Vorschlag vor.

Die Reform der Verordnung sieht weiterhin vor, dass bestimmte digitale Technologien länderbezogen und auf Basis von Produktlisten zu kontrollieren und damit ausfuhrge-
nehmigungspflichtig sind. Das entspricht geltendem Recht und hat sich bisher als effektives Instrument bewährt, da damit auch Rechtssicherheit für alle Wirtschaftsbeteiligte besteht.

Neu ist, dass es den Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen einer deutlich ausgeweiteten Auffangklausel („catch all“) auferlegt wird, anhand eigener Erkenntnis festzustellen, wie sich die Situation im Empfängerland und bei seinen Kunden entwickelt hat (Human Rights Due Dilligence). Damit liegt es im Verantwortungsbereich des Wirtschaftsbeteiligten, zu ermitteln, ob eine Genehmigungspflicht vorliegt. Künftig sollen Unternehmen nach Auffassung der EU-Kommission also selbst prüfen, ob in einem Bestimmungsland die Gefahr besteht, dass die Produkte genutzt werden, um gegen Menschenrechte zu verstoßen. Damit wendet sich der EU-Gesetzgeber von dem bisherigen listengestützten Kontrollansatz ab und bürdet dem Wirtschaftsbeteiligten eine Prüf- und Entscheidungslast auf, die grundsätzlich dem Staat obliegt; diese Aufgabe kann er im Zweifelsfall selbst nicht erfüllen.

Die für Exporteure verbundene Rechtsunsicherheit ist meines Erachtens – insbesondere auch angesichts des bekannten Strafrahmens bei Verstößen im Außenwirtschaftsrecht – nicht hinnehmbar.

Die bestehenden Rechtsinstrumente, wie die einschlägigen EmbargoVOs oder die EU-AntifolterVO, stehen als adäquate Mittel zur Verfügung, um den angemessenen Schutz

von Menschenrechten zu gewährleisten. Laut Kommissionsvorschlag sollen die nationalen Behörden bei der Genehmigungserteilung ohnehin auch an Menschenrechtserwägungen gebunden werden.

Schließlich sieht der Kommissionsentwurf neben der Ausweitung des Begriffs der Dual-use-Güter auf Cyber Surveillance Technology und einer EU-autonomen Kontrollliste (sog. Anhang Ia) auch eine drastische Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Genehmigungen auf ein Jahr vor.

Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten bei den Exporteuren wäre eher eine Verlängerung der Genehmigungsdauer sinnvoll. Hier scheint die Kommission jedoch bereit zu sein, es mindestens bei der bisherigen Genehmigungsdauer von zwei Jahren zu belassen.

Generell ist die vorgesehene Harmonisierung von EU-Verfahren zu unterstützen. Nichtsdestotrotz muss ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass nationale Genehmigungsverfahren mit ausreichendem Spezialisierungsgrad erhalten bleiben, um den Bedingungen der exportorientierten Industrie in Deutschland gerecht zu werden.

Die vermehrte Kontrolle von Überwachungstechnologien könnte sich negativ auf die unternehmensinternen Sicherheitsmaßnahmen in Drittstaaten auswirken und sollte ggf. zum Inkrafttreten der neuen Verordnung überprüft werden. Außerdem bedarf es einer Klarstellung, dass bestimmte wertschöpfende IT-Systeme z.B. im Bereich intelligenter Verkehrsleitsysteme, umweltschonender Infrastrukturen oder integrierter Gesundheitssysteme auf Massendatenerfassung und -verarbeitung nicht beschränkt werden sollen.

Mit dem jetzt vorliegenden Reformvorschlag schießt die Kommission weit über das anvisierte Ziel hinaus. Schon jetzt ist klar, dass es ohne umfangreiche Richtlinien (Guidelines) zur Anwendung der neuen Regeln für Dual-use-Güter nicht gehen wird.

Jetzt müssen das Europäische Parlament und der Rat im Gesetzgebungsverfahren Augenmaß bewahren. Durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und unpräziser Erwartungen an die Exporteure und deren internen Compliance-Programme trägt der dem Europäischen Parlament vorgelegte Entwurf weder dazu bei, das anvisierte Kontrollziel zu erreichen noch die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Exporteure auf dem Weltmarkt zu stärken.

Unternehmen wie Merck sind schon aufgrund ihrer eigenen Unternehmenswerte der Einhaltung von Menschenrechten weltweit verpflichtet. Eine Erweiterung des Vorsorgebereichs von Unternehmen um neue, unbestimmte Pflichten, hilft uns dabei jedoch nicht.

Deutsche Exporteure haben bereits in bedeutendem Umfang Ressourcen in ihre internen Compliance-Programme investiert. Eine Überfrachtung der Kontrollsysteme und eine Überforderung der Menschen, die sich in den Unternehmen mit der Exportkontrolle beschäftigen, führt eben gerade nicht zu mehr Human Security und schon gar nicht zu mehr Wettbewerbsfähigkeit.

Podiumsdiskussion „Die neue Dual-use-Verordnung“

Moderation und Diskussionsleitung:

Frank Görtz, EFA-Vorstand, Lufthansa Technik, Hamburg

Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie

Harnischmacher • Löer • Wensing Rechtsanwälte, Münster

Herr Frank Görtz begann die Diskussion, indem er alle Referenten fragte, ob die Dual-use-Reform mehr Sicherheit schaffe.

Herr Dr. Patrick Edgar Holzer führte dazu aus, dass er dies im Detail nicht beurteilen könne, aber denke, dass eine Verpflichtung bestehe, effiziente und effektive Exportkontrollregime zu unterhalten. Wie diese Verpflichtung umgesetzt werde, sei unterschiedlich möglich. Eine gemeinsame Lösung sei die Listung von Gütern.

Es sei aber auch nicht verboten, darüber hinauszugehen. Wie weit man drüber hinausgehe, sei ein demokratischer Prozess. Es gibt dann die einen, für die es zu weit ist und es gibt die anderen, für die ist es nicht weit genug.

In Bezug auf die Schweiz verhalte es sich so, dass man gemerkt habe, dass es heute Güterkategorien gibt, bei denen man die Problematik vor zehn Jahren noch nicht so deutlich gesehen hat, wie man sie heute sieht. Er denke da an die Güter der Überwachungstechnologie. Wichtig sei nur, klare Regeln zu schaffen, denn wenn man Türen offen lässt, kommen Fragen auf, die beantwortet werden müssen.

Herr Karlheinz Schnägelberger erklärte, dass man dem schnellen technologischen Wandel gerecht werden müsse. Es müsse aber beschrieben werden, um welche Produkte es gehe, damit der Exporteur damit umgehen, d.h., sein Produktsortiment gegen die Listung checken, kann.

Schwierig sei die Exportkontrolle bei den Catch-All-Regelungen, insbesondere aufgrund der Straf- und Bußgeldandrohung, wo sich im Nachhinein ein Staatsanwalt den Sachverhalt anschaut und sagt, dass „ihr doch alle gewusst habt“, dass in diesem Land das und das passiert. Im Vorhinein ist dies sehr schwierig zu beurteilen. Im Nachhinein ist man immer schlauer. Daher plädiere er für den Listenbezug.

Frau Dr. Sibylle Bauer meint, dass (auch) Sicherheit ein unbestimmter Rechtsbegriff ist. Ihrer Meinung nach müsse durch die Reform die menschliche Sicherheit in den Vordergrund gestellt werden und zwar in Bezug auf die Menschenrechte. Bezüglich dieser könne auf den Wissensstand zurückgegriffen werden, den es im Rüstungsbereich bereits seit langem gibt, wie z.B. im Waffenhandelsvertrag. Vielleicht führe eine Auseinandersetzung dazu, dass das Thema Menschenrechte nicht mehr ganz so befremdlich und

unbestimmt ist. Im Übrigen seien die Menschenrechte auch der Dual-use-Verordnung (VO) nicht so fremd wie angenommen. Schließlich gehören die Menschenrechte zu den Kriterien, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Derzeit werde das Thema lediglich explizit angesprochen.

Herr Kai Pawlowski erklärte, dass er es für eine positive Nachricht erachte, dass der Kern der Dual-use-VO bestehen bleibt. Dennoch müsse beachtet werden, dass Exportkontrolle administrierbar bleibt. Es bringe nichts, wenn Exportkontrolle auf dem Papier gut aussieht, aber in der Praxis nicht realisierbar ist.

Herr Dr. Lothar Harings wollte sodann von Herrn Schnägelberger und Herrn Pawlowski wissen, wie andere Mitgliedstaaten zu der Reform stehen. Frau Dr. Bauer bat er um Mitteilung, ob es denn Untersuchungen zur Wirksamkeit von Catch-All-Klauseln gebe. Seien diese wirksam oder nur ein Appell?

Herr Pawlowski sagte, dass jeder Mitgliedstaat eine eigene Meinung vertrete, aber wohl nur in Nuancen. In den Kernthemen Catch-All oder auch EU-autonome Liste herrsche Einigkeit.

Herr Görtz ergänzte, dass man sehe müsse, was passiert. Derzeit befinde man sich in der ersten Lesung. Erst im September werde das Parlament involviert. Im Übrigen sei die Betroffenheit der Mitgliedstaaten unterschiedlich. In Deutschland mache das Dual-use-Volumen knapp 50% des EU-Volumens aus. Rechne man die Briten raus, sei Deutschland bei fast zwei Drittel. Damit haben die großen Mitgliedsländer im Massengeschäft ganz andere Probleme als kleinere. Aus diesem Grund werden von Deutschland bestimmte Positionen energischer oder weniger energisch verfolgt.

Herr Schnägelberger berichtete, dass man mit dem französischen, italienischen und schwedischen Industrieverband Einigkeit darüber erzielt habe, dass alle das Gleiche wollen. In Schweden, wo Ericson tätig sei, habe zudem die schwedische Regierung ihre Unterstützung signalisiert.

Frau Dr. Bauer erklärte, dass wenn man den Änderungsvorschlag durchgeht und zwar Absatz für Absatz, jeder Punkte finden wird, die positiv sind und solche, die man ablehnt und andere, wo man sich denkt, der ist gut, müsste aber anders formuliert sein. Aus diesem Grund wird auch von jedem Mitgliedstaat eine andere Regelung diskutiert. Insoweit müsse wirklich unterteilt werden.

Bezüglich der Catch-All-Regeln ist wichtig zu wissen, dass das Konzept in Bezug auf Massenvernichtungswaffen weltweit ganz breit akzeptiert ist. Lediglich die angestrebte Neuregelung werde nicht akzeptiert. Kritikpunkt sei, dass es nicht mehr möglich ist, ein technisches Kriterium mit dem Verwendungszweck zu verbinden, sondern dass die Catch-All-Klauseln eben für alle Produkte gelten können. Das ist weniger eng eingegrenzt als bei Massenvernichtungswaffen.

Würde man alle Güter listen, hätte diese Liste tausende von Seiten und sie würde sehr viele Produkte umfassen, die nur in ganz wenigen Ausnahmefällen der Kontrolle unter-

liegen. Ebenso gibt es aber technologische Entwicklungen, die man, weil eine Listung mindestens ein bis zwei Jahre dauert, durch die Catch-All-Regeln vorwegnehmen kann. Insoweit seien Catch-All-Klauseln sinnvoll.

Herr Schnägelberger erwiderte darauf, dass der derzeitige Catch-All-Begriff anwendbar ist. Der Catch-All-Begriff hat einen klaren Länderbezug zu Waffenembargoländern und er hat einen klaren Bezug zum Produktkreis, also Kenntnis von einer missbräuchlichen Verwendung im Bereich von Massenvernichtungswaffen. Da weiß jeder, was gemeint ist. Etwas anderes wäre es, auf Menschenrechte abzustellen. Land und Produktkreis fehlen.

Herr Dr. Ulrich Möllenhoff wies zudem darauf hin, dass es derzeit auf die positive Kenntnis ankomme und eben nicht auf die Verpflichtung, nachzuforschen wofür die Ware möglicherweise verwendet werden kann, was gerade im Bereich Hochtechnologie höchst kompliziert ist. Das neue System hingegen stelle genau darauf ab, d.h., dass der Ausführer im Rahmen seiner Verpflichtung eine Due-Diligence durchzuführen möglicherweise Kenntnis erlangen könnte. Seitens der Wirtschaft stelle man sich die Frage, was denn eigentlich Due-Diligence sein soll und ob dies eine Art Third Party Compliance sein soll, also eine Pflicht, meinen Geschäftspartner regelmäßig zu überprüfen, was seines Erachtens nur einen sehr zweifelhaften Erfolg haben könne, denn Geschäftspartner, die eine terroristische Handlung planen, werden alles andere tun, als auf die entsprechenden Fragen (wahrheitsgemäß) zu antworten.

Herr Pawlowski ging insoweit darauf ein, als dass in Art. 4 Abs. 2 eine Erweiterung vom reinen Kenntnistatbestand zum, man könnte auch fast sagen, Fahrlässigkeitstatbestand stattgefunden hat. Also nicht nur die reine Kenntnis reiche aus, sondern die Unternehmen müssen auch schon ein bisschen was tun für ihre Kenntnis, nämlich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen.

Genau dort beginne das Problem. Was ist denn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt? Vor allen Dingen, wenn wir von einem Spektrum ganz großer Unternehmen bis zum Zehn-Mann-Unternehmen sprechen. Er selbst sehe die neue Bestimmung auch kritisch und denke, mit „positiver Kenntnis“ hatte man eine klare Bestimmung mit der man arbeiten konnte. Insoweit hieß es ja immer: Das Unternehmen trifft keine Nachforschungspflicht, aber das Unternehmen hat natürlich alle Kenntnisse, die es hat, zu verarbeiten und zu berücksichtigen. Klar war zudem immer auch, dass man sich nicht so organisieren darf, dass man keine Kenntnis erlangen kann. Er gehe davon aus, dass die neue Bestimmung bereits in einigen Nebenbestimmungen von AGGs enthalten ist und diese daher einfach übernommen worden sei.

Herr Görtz bedankte sich für die Diskussion und ermunterte das Plenum, die anstehenden Beratungen aktiv mitzugestalten. Zudem gehe er davon aus, dass die Reform der Dual-use-VO auch Thema der kommenden Zollrechtstage sein wird.

Neues Zollwertrecht – Auswirkungen für Europa „Sale for Export“ und andere Neuigkeiten im Zollwertrecht

**Dipl.-Finanzwirt Stefan Vonderbank
Leiter der Bundesstelle Zollwert, Hauptzollamt Köln**

1. Einleitung

Das Zollwertrecht der Union wird im Unionszollkodex (UZK) durch die Regelungen des Titels II Kapitel 3 (Art. 69-76 UZK) sowie die hierzu erlassenen Vorschriften im delegierten Rechtsakt (Kapitel 2, Art. 71 UZK-DA), in der Durchführungsverordnung (Kapitel 3, Art. 127-146 UZK-IA) sowie im Übergangsrechtsakt (Art. 6 UZK-TDA und Anhang 8) gebildet. Daneben enthalten Art. 5 Nr. 41 UZK (Einkaufsprovision) sowie Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 (gleiche Waren), Nr. 8 (Tätigkeiten für den Absatz der Waren) und Nr. 14 UZK-IA (ähnliche Waren) noch Definitionen aus dem Bereich des Zollwertrechts.

Inhaltlich sind im Vergleich zum alten Recht vor allem zwei Änderungen von besonderem Interesse. Zum einen wird es mit Ablauf der Übergangsfrist aus Art. 347 UZK-IA zum 31.12.2017 nicht mehr möglich sein, den Zollwert eingeführter Waren auf der Grundlage eines Vorerwerberpreises zu ermitteln. In diesem Zusammenhang regelt nun Art. 128 UZK-IA, welches das zur Zollwertermittlung maßgebende Kaufgeschäft ist. Die Vorschrift wurde bereits während ihrer Erstellung mehrfach geändert und ist auch in ihrer jetzigen Fassung zum Teil sehr missverständlich.

Zum anderen sehen auch die Regelungen zu Lizenzgebühren eine deutliche Verschärfung vor. Nach neuem Recht gelten Lizenzgebühren nun in deutlich mehr Fällen als nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts entrichtet und sind damit zollwertrelevant.

2. Maßgebendes Kaufgeschäft

2.1 Allgemeines

Nach Art. 128 Abs. 1 UZK-IA wird der Transaktionswert der zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauften Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zolldangabe aufgrund des unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet erfolgten Verkaufs bestimmt.

Wurden die Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft, und zwar nicht bevor sie in das Zollgebiet verbracht werden, sondern während sie sich in der vorübergehenden Verwahrung oder einem anderen besonderen Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder der passiven Veredelung befinden, so wird der Transaktionswert aufgrund dieses Verkaufs ermittelt (Art. 128 Abs. 2 UZK-IA).

Entscheidend für die Bestimmung des zur Zollwertermittlung maßgebenden Kaufgeschäfts ist also grundsätzlich nicht mehr der Zeitpunkt der Annahme der Zolldangabe

zur Überlassung der eingeführten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Waren körperlich in das Zollgebiet der Union gebracht werden.

Im Guidance der Europäischen Union wird definiert, dass ein „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ derjenige Verkauf ist, der die Waren in die Union bringt. Ähnlich formuliert es auch die Generalzolldirektion in der Umsetzungsverfügung: „Ein Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union liegt vor, wenn das Kaufgeschäft mit dem Ziel abgeschlossen wurde, die Waren in die Union zu verbringen.“

Grundsätzlich kann der Preis aus einem Kaufgeschäft nur dann zur Ermittlung des Zollwerts verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Der Preis muss aus einem Kaufgeschäft stammen, welches ein „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ ist (siehe vorstehend). Ein Kaufgeschäft zwischen zwei in der Union ansässigen Vertragsparteien stellt nach Auffassung der EU-Kommission keinen Verkauf zur Ausfuhr in die Union dar (siehe Guidance).
2. Der Anmelder muss alle zur Ermittlung des Zollwerts erforderlichen Unterlagen zur Verfügung haben (Art. 163 UZK-IA). Hierzu zählt insbesondere die Rechnung aus dem maßgebenden Kaufgeschäft (Art. 145 UZK-IA).
3. Das maßgebende Kaufgeschäft muss prüfbar sein (Art. 48 UZK). Auf Anforderung hat der Anmelder Buchhaltungsunterlagen zum maßgebenden Kaufgeschäft vorzulegen.

2.2 Fallbeispiele

Im Folgenden werden die dem Autor bekannten Fallkonstellationen sowie die nach Auffassung der deutschen Zollverwaltung (Stand: Juni 2017) zutreffenden Lösungen dargestellt.

Sachverhalt Fall 1:

A verkauft die Ware vor dem Verbringen in das Zollgebiet der Union an B zum Preis von 36.000 USD.

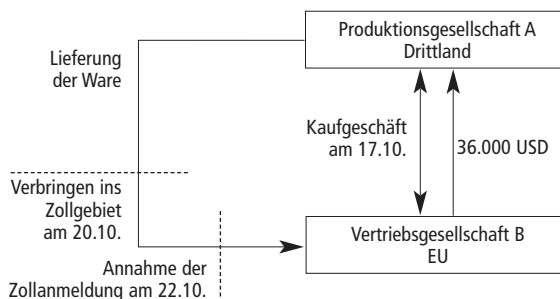


Abbildung 1: Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 1

Lösung Fall 1:

Es liegt ein Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union vor, da es sich um ein Kaufgeschäft handelt, welches die Ware in die Union bringt. Das Kaufgeschäft zwischen A und B ist vor dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union erfolgt. Der Preis aus diesem Kaufgeschäft (36.000 USD) ist zur Zollwertermittlung heranzuziehen. Würde die Ware erst nach dem Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Union aber vor der Annahme der Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr (also z.B. während eines Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwahrung) von A an B verkauft werden, greift Art. 128 Abs. 2 UZK-IA. In einem solchen Fall müsste der Preis aus diesem Kaufgeschäft zur Zollwertermittlung herangezogen werden. Erfolgt kein Verkauf vor Annahme der Anmeldung, ist der Zollwert nach einer nachrangigen Methode des Art. 74 UZK zu ermitteln.

Sachverhalt Fall 2:

C bestellt die Ware bei B in einem Drittland (z.B. Schweiz). B lässt die Ware daraufhin von A, ebenfalls in einem Drittland (z.B. China) produzieren. Die Waren werden von A direkt in die EU zu C geliefert. Vor dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union hatte A die Ware an B und B die Ware an C verkauft.

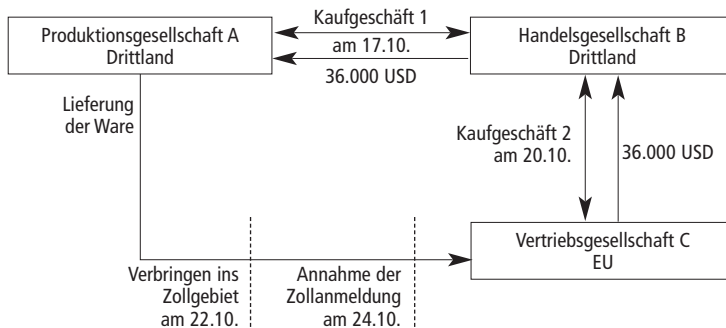


Abbildung 2: Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 2

Lösung Fall 2:

Beide Kaufgeschäfte sind vor dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union erfolgt. Zur Zollwertermittlung ist der Preis aus dem Kaufgeschäft heranzuziehen, welches (bildlich gesehen) unmittelbar vor dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union liegt. Hierbei ist auf die Sicht des ersten Käufers in der EU abzustellen. Dies ist der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen B und C (36.000 USD). Wäre der Verkauf zwischen B und C zum Zeitpunkt des Verbringens der Ware in das Zollgebiet der Union noch nicht erfolgt, siehe Fall 6.

Sachverhalt Fall 3:

Wie Fall 2, nur hat C die Ware zum Zeitpunkt des Verbringens in die Union bereits an den Kunden D zum Preis von 40.000 EUR weiterverkauft. Die Ware wird direkt zu D geliefert.

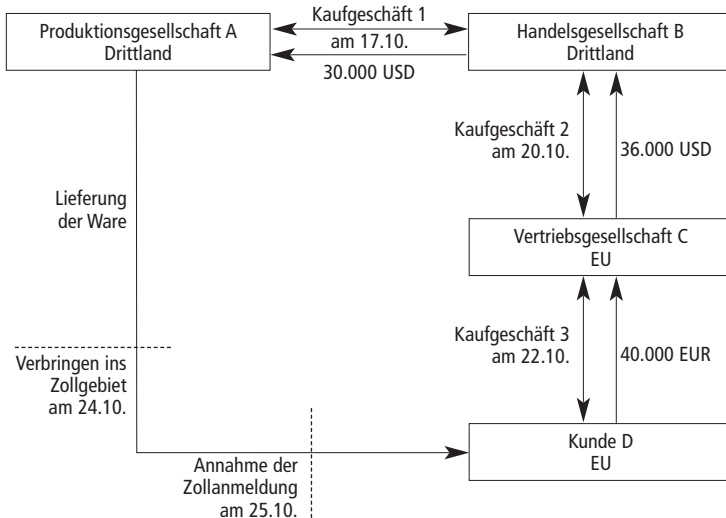


Abbildung 3: Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 3

Lösung Fall 3:

Wie Fall 2. Zwischen C und D liegt kein Verkauf zur Ausfuhr in die Union vor, da dies kein Verkauf ist, der die Ware in das Zollgebiet der Union bringt, sondern ein Verkauf innerhalb der Union (so zumindest die derzeitige Auffassung der EU-Kommission). Die Ware ist bereits aufgrund der davor liegenden Kaufgeschäfte in das Zollgebiet der Union gebracht worden. Zur Zollwertermittlung ist somit der Preis aus dem Verkauf zur Ausfuhr in die Union heranzuziehen, welcher unmittelbar vor dem Verbringen erfolgt ist. Dies ist der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen B und C (36.000 USD).

Sollte D in einem solchen Fall als Zollanmelder auftreten und nicht in Besitz der zur Zollwertermittlung erforderlichen Unterlagen – insbesondere der Rechnung – sein, ist das Kaufgeschäft zwischen B und C für Zwecke der Zollwertermittlung als nicht gegeben zu betrachten (ebenso das zwischen A und B, da dafür auch keine Unterlagen vorliegen dürften). Unabhängig davon kann aber auch der Preis zwischen C und D nicht nach Art. 128 Abs. 2 UZK-IA verwendet werden, da dieser nicht aus einem Verkauf zur Ausfuhr in die Union stammt. Das Kaufgeschäft ist nämlich zwischen zwei in der Union ansässigen

Kaufvertragsparteien abgeschlossen worden. Der Zollwert ist mithin nach einer nachrangigen Methode des Art. 74 UZK auf der Stufe des ersten Käufers in der EU (das ist C) zu ermitteln. Als Ausgangsbasis dafür kann der Kaufpreis zwischen C und D dienen, von dem dann – bei entsprechendem Nachweis – in der Union angefallene Kosten sowie der Gewinn des C abgezogen werden können. Ein solcher Nachweis dürfte in der Praxis aber kaum zu erbringen sein, sodass es bei einem Zollwert in Höhe von 40.000 EUR verbleibt (exklusive Beförderungskosten in der Union).

Sachverhalt Fall 4:

B kauft die Ware bei A und lässt diese von dort direkt auf ein eigenes Lager (oder das Lager einer Spedition) in die Union bringen (kein Zolllager). Nach der Verzollung verkauft B die Ware unmittelbar an den Kunden D. Die Ware wird anschließend vom Lager an den Kunden ausgeliefert.

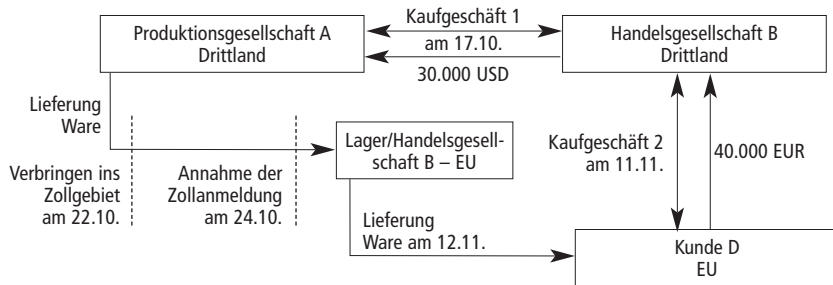


Abbildung 4: Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 4

Lösung Fall 4:

Zum Zeitpunkt der Annahme der Zolldanmeldung ist nur ein Kaufgeschäft unmittelbar vor dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union erfolgt, nämlich das zwischen A und B. Es handelt sich hierbei um einen Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union, da die Ware aufgrund dieses Verkaufs in die Union gebracht wird (siehe Guidance). Der Preis aus diesem Kaufgeschäft (30.000 USD; es ist der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (also vor der Lagerung) zu verwenden) kann somit zur Zollwertermittlung herangezogen werden, wenn alle weiteren Voraussetzungen (Vorlage der Rechnung, Möglichkeit der Prüfung des Preises) erfüllt sind.

Können die zur Zollwertermittlung notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird das Kaufgeschäft zwischen A und B für Zwecke der Zollwertermittlung als nicht gegeben betrachtet. Der Zollwert wäre dann nach einer nachrangigen Methode des Art. 74

UZK zu ermitteln. Dabei bietet es sich an, vom Verkaufspreis des B an D auszugehen und die Kosten der Lagerung sowie die in diesem Preis enthaltenen Abgaben und ggf. Beförderungskosten in der Union abzuziehen (Art. 74 Abs. 2 Buchst. c) UZK).

Sachverhalt Fall 5:

Wie Fall 4. Nur ist das Lager von B (oder das einer Spedition) ein Zolllager. Während sich die Ware im Zolllager befindet, wird sie von B an D weiterverkauft. Die Ware wird anschließend an D ausgeliefert.

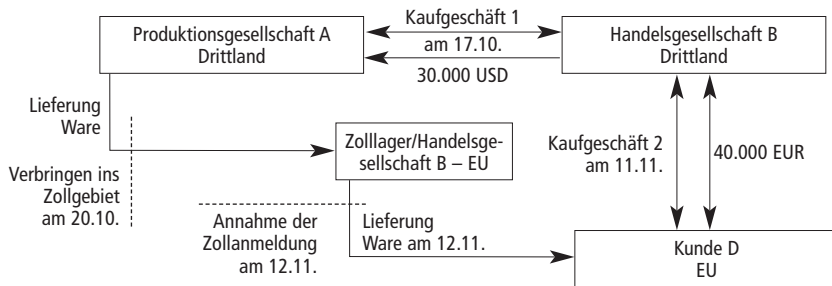


Abbildung 5: Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 5

Lösung Fall 5:

Lösung wie im Fall 4. Auch wenn Art. 85 Abs. 1 UZK bestimmt, dass der Betrag der Einfuhrabgaben anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt wird, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschaft für die betreffenden Waren gelten, also hier zum Zeitpunkt der Auslagerung, kann der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen B und D grundsätzlich nicht zur Zollwertermittlung herangezogen werden, da dieses Kaufgeschäft erst nach dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet erfolgt und vorher ein Verkauf zur Ausfuhr in die Union vorliegt (Kaufgeschäft zwischen A und B). Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA greift also nicht. Zur Zollwertermittlung ist – im Gegensatz zu Fall 4 – allerdings der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Zollschaftentstehung (also nach der Lagerung) zu verwenden.

Tritt allerdings der Kunde D als Anmelder auf und kann er die zur Verzollung auf der Grundlage des Kaufgeschäfts zwischen A und B notwendigen Unterlagen nicht vorlegen, ist das Kaufgeschäft zwischen A und B für Zwecke der Zollwertermittlung als nicht gegeben zu betrachten. Nun greift wieder Art. 128 Abs. 2 UZK-IA und es ist der Preis zwischen B und D zur Zollwertermittlung heranzuziehen. Allerdings können von diesem Preis die darin enthaltenen Kosten für die Lagerung abgezogen werden (Art. 86 Abs. 1 UZK).

Sachverhalt Fall 6:

Wie Fall 4. Nur wird die Ware nicht auf ein eigenes Lager des B, sondern auf das Lager einer Vertriebsgesellschaft C (kein Zolllager) geliefert, ohne dass sie zu diesem Zeitpunkt schon von B an C verkauft ist. Erst wenn die Bestellung eines Kunden D bei C eingeht, verkauft zunächst B die Ware an C und dann C an D. Die Ware wird anschließend von C an den Kunden D ausgeliefert.

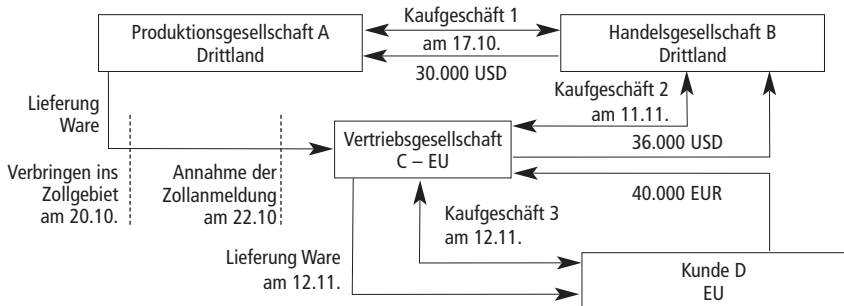


Abbildung 6: Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 6

Lösung Fall 6:

Lösung wie Fall 4. Zum Zeitpunkt der Annahme der Zolldanmeldung ist nur ein Kaufgeschäft unmittelbar vor dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union erfolgt, nämlich das zwischen A und B. Es handelt sich hierbei um einen Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union, da dies der Verkauf ist, der die Ware in die Union bringt. Der Preis aus diesem Kaufgeschäft (30.000 USD; es ist der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Überlassung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr (also vor der Lagerung) zu verwenden) kann somit zur Zollwertermittlung herangezogen werden, wenn alle weiteren Voraussetzungen (Vorlage der Rechnung, Möglichkeit der Prüfung der Preise) erfüllt sind.

Können die zur Zollwertermittlung erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die Waren auf der Stufe des ersten Käufers in der EU (also C) nach einer nachrangigen Methode des Art. 74 UZK zu bewerten. In einem solchen Fall bietet es sich an, von bereits bekannten Verkaufspreisen des C an D (oder von Preislistenpreisen des C) auszugehen, und von diesen Preisen eine übliche Bruttomarge (also für Gewinn und operativen Kosten des C, inkl. Abgaben und ggf. Beförderungskosten in der Union) abzuziehen (Art. 74 Abs. 2 Buchst. c) UZK). Alternativ können auch Preislistenpreise des B verwendet werden, wenn die dort gelisteten Preise fremdüblich sind (Art. 74 Abs. 3 UZK).

Sachverhalt Fall 7:

Wie Fall 6. Nur ist das Lager des C ein Zolllager. Erst wenn die Bestellung eines Kunden D bei C eingeht, wird die Ware zunächst von B an C und dann von C an D verkauft. Die Ware wird anschließend an D ausgeliefert.

Lösung Fall 7:

Lösung wie Fall 5. Nur ist hierbei der Kunde D durch die Vertriebsgesellschaft C zu ersetzen.

Sachverhalt Fall 8:

In diesem Fall wird die Ware von A auf ein eigenes Zolllager in die EU gebracht (oder sie befindet sich nach dem Verbringen in der vorübergehenden Verwahrung). Hierbei wird die Sendung von einer Pro-forma-Rechnung begleitet. Während sich die Ware im Zolllagerverfahren oder in der vorübergehenden Verwahrung befindet, wird sie von A an D verkauft. Die Ware wird anschließend an D ausgeliefert.

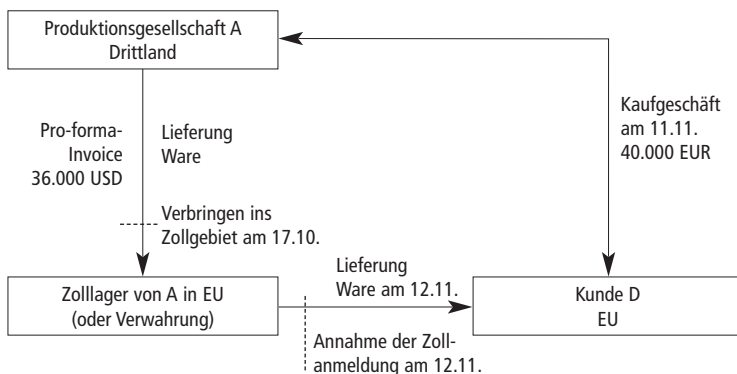


Abbildung 7: Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 8

Lösung Fall 8:

Zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung liegt kein Kaufgeschäft vor dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union vor. Die Ware wird erstmals nach dem Verbringen in das Zollgebiet aber noch während des Zolllagerverfahrens bzw. der vorübergehenden Verwahrung von A an D verkauft. Nun kommt Art. 128 Abs. 2 UZK-IA zur Anwendung. Dieses Kaufgeschäft wird als „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ betrachtet (siehe Guidance). Der Preis aus diesem Kaufgeschäft (40.000 EUR) ist zur Zollwertermittlung heranzuziehen. Hierbei können allerdings die Kosten für die Lagerung abgezogen werden.

gen werden (Art. 86 Abs. 1 UZK). Eine Zollwertermittlung auf der Stufe „Produktionsgesellschaft A an Zolllager von A“ (sog. ungewisser Verkauf) nach einer nachrangigen Methode ist nicht mehr möglich.

Sachverhalt Fall 9:

Wie Fall 8, nur wird die Ware vor dem Verbringen in das Zollgebiet der Union von A an C verkauft. C nimmt die Ware zunächst auf sein Zolllager. Nach Eingang der Bestellung verkauft C die Ware an D, überführt sie in den freien Verkehr und liefert sie an D aus.

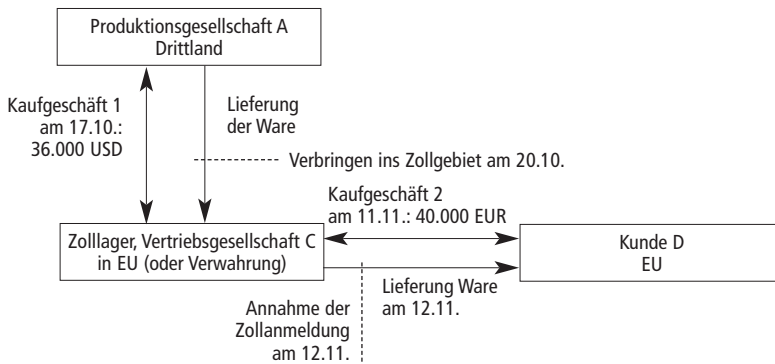


Abbildung 8: Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 9

Lösung Fall 9:

Zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung liegt ein Kaufgeschäft unmittelbar vor dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union vor (zwischen A und C). Es handelt sich auch um einen Verkauf zur Ausfuhr in die Union, da die Ware aufgrund dieses Kaufgeschäfts in die Union gebracht wird. Der Preis aus diesem Kaufgeschäft (36.000 USD; es ist der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Überlassung der Ware zum zollrechtlich freien Verkehr (also zum Zeitpunkt der Auslagerung) zu verwenden) ist somit zur Zollwertermittlung heranzuziehen. Der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen C und D kann grundsätzlich nicht zur Zollwertermittlung herangezogen werden, da dieser Verkauf erst nach dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union erfolgt ist und vor dem Verbringen ein Verkauf zur Ausfuhr vorliegt (Kaufgeschäft zwischen A und C). Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA greift mithin nicht.

Sollte die Ware vor dem Verbringen in das Zollgebiet der Union noch nicht von A an C verkauft worden sein, kommt wiederum Art. 128 Abs. 2 UZK-IA zur Anwendung. In einem solchen Fall würden während des Zolllagerverfahrens zwei Kaufgeschäfte stattfinden,

nämlich zunächst das zwischen A und C und anschließend das zwischen C und D. Jetzt ist das erste dieser beiden Kaufgeschäfte – also das zwischen A und C – zur Zollwertermittlung heranzuziehen, da dies das Kaufgeschäft ist, das die Waren in die Union bringt (siehe auch Umsetzungsverfügung).

Sachverhalt Fall 10:

Wie Fall 9, nur wird die Ware von C unverzollt an D verkauft und geliefert. D überführt die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr.

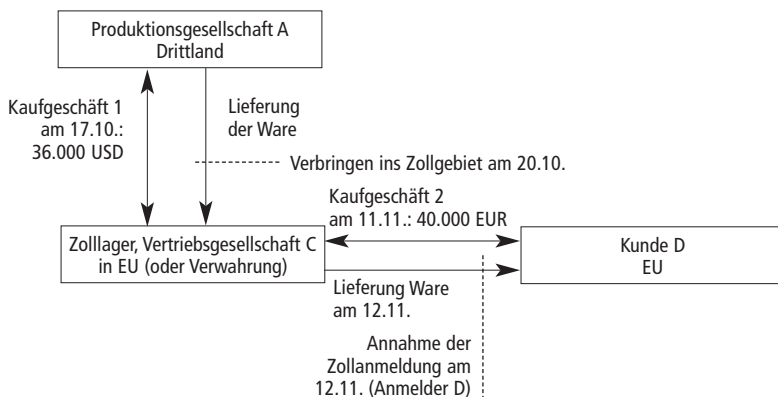


Abbildung 9: Maßgebendes Kaufgeschäft – Fall 10

Lösung Fall 10:

Wie Fall 9. Es wäre also der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen A und C zur Zollwertermittlung zu verwenden. Der Preis aus dem Kaufgeschäft zwischen C und D kann grundsätzlich nicht zur Zollwertermittlung herangezogen werden, da dieser Verkauf erst nach dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union erfolgt ist und vor dem Verbringen ein Verkauf zur Ausfuhr vorliegt (Kaufgeschäft zwischen A und C). Artikel 128 Abs. 2 UZK-IA greift mithin nicht.

Sollte eine Zollwertermittlung auf der Grundlage des Preises aus dem Kaufgeschäft zwischen A und C jedoch nicht möglich sein, weil D z.B. die Rechnung aus diesem Geschäft nicht vorlegen kann (oder das Geschäft nicht prüfbar ist), ist dieses Kaufgeschäft für Zwecke der Zollwertermittlung wiederum als nicht gegeben zu betrachten. Unabhängig davon kann aber auch der Preis zwischen C und D nicht nach Art. 128 Abs. 2 UZK-IA verwendet werden, da dieser nicht aus einem Verkauf zur Ausfuhr in die Union stammt. Das Kaufgeschäft ist nämlich zwischen zwei in der Union ansässigen Kaufvertragsparteien abgeschlossen worden. Der Zollwert ist mithin nach einer nachrangigen Methode des

Art. 74 UZK auf der Stufe des ersten Käufers in der EU (das ist C) zu ermitteln. Als Ausgangsbasis dafür kann der Kaufpreis zwischen C und D dienen, vom dem dann – bei entsprechendem Nachweis – in der Union angefallene Kosten sowie der Gewinn des C abgezogen werden können. Ein solcher Nachweis dürfte in der Praxis aber wieder kaum zu erbringen sein, sodass es bei einem Zollwert in Höhe von 40.000 EUR verbleibt (exklusive Beförderungskosten in der Union).

3. Lizenzgebühren

3.1 Allgemeines

Lizenzgebühren werden für die Inanspruchnahme von Rechten gezahlt. Zollwertrechtlich können sie dann eine Rolle spielen, wenn die dem Einführer gewährten Rechte zum Zeitpunkt der Einfuhr der zu bewertenden Ware in dieser verkörpert sind bzw. bei der Herstellung der Einfuhrware im Drittland zur Anwendung gelangt sind. Hiervon sind vor allem das Patentrecht, das Designrecht, das Urheberrecht und das Markenrecht betroffen. Ebenso können aber auch Lizenzgebühren, die für die Inanspruchnahme von nicht patentiertem Know-how gezahlt werden, zollwertrelevant sein.

Lizenzgebühren sind gemäß Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK dem für die Einfuhrware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen, wenn

- sie sich auf die zu bewertenden Waren beziehen und
- sie vom Käufer der Einfuhrware nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts zu entrichten sind.

3.2 Lizenzgebühr für die zu bewertende Ware

Für die Beurteilung, ob sich Lizenzgebühren auf die eingeführten Waren beziehen, ist es grundsätzlich unerheblich, wie die Lizenzgebühr berechnet wird, also ob sich die Höhe der Lizenzgebühr an den Einkaufspreisen oder den Verkaufserlösen des Lizenznehmers orientiert oder ob sie pro Stück abzuführen ist (Art. 136 Abs. 1 UZK-IA). Entscheidend ist vielmehr, warum die Lizenzgebühr gezahlt wird, d.h. was der Lizenznehmer als Gegenleistung für die Zahlung erhält. Um zu einer Hinzurechnung zu gelangen, müssen die als Gegenleistung für die Lizenzgebühr übertragenen Rechte zum Zeitpunkt der Einfuhr in den eingeführten Waren verkörpert (z.B. ein Urheber- oder Markenrecht) bzw. die Leistungen des Lizenzgebers (also z.B. Know-how oder Design) bereits bei der Herstellung der Einfuhrwaren zur Anwendung gekommen sein. Dann ist ein Bezug zur eingeführten Ware vorhanden und die Lizenzgebühr – oder der entsprechende Teil – ist, wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, bei der Ermittlung der Zollwerte der eingeführten Waren zu berücksichtigen. Der Lizenzvertrag ist also zunächst daraufhin zu untersuchen, welche konkreten Rechte dem Lizenznehmer gewährt werden. Im Vergleich zum alten Recht hat sich hinsichtlich dieser Tatbestandsvoraussetzung nichts geändert.

3.3 Lizenzgebühr nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts

Eine weitere Voraussetzung für die Hinzurechnung von Lizenzgebühren ist, dass sie der Käufer der Einfuhrware nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat. Nach Art. 136 Abs. 4 UZK-IA gilt eine Lizenzgebühr als nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts entrichtet,

- a) wenn der Verkäufer oder eine mit diesem verbundene Person vom Käufer die Zahlung der Lizenzgebühr verlangt.

Sind Verkäufer der gelieferten Waren und Inhaber der Schutzrechte, der für die Gewährung dieser Rechte Lizenzgebühren vom Käufer der Waren erhält, identisch, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Lieferung der lizenzpflichtigen Waren neben der Kaufpreiszahlung auch von der Zahlung der Lizenzgebühren abhängig gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn Lizenzgeber und Verkäufer miteinander verbunden sind.

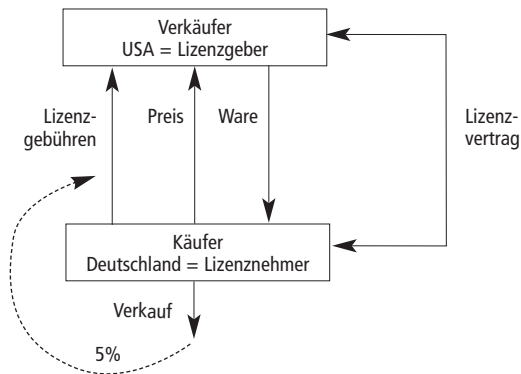


Abbildung 10: Art. 136 Abs. 4 Buchst. a) UZK-IA – Fall 1

Erwirbt der Einführer die lizenzpflichtigen Waren nicht vom Lizenzgeber selbst, sondern von einem mit diesem verbundenen Unternehmen, ist die Voraussetzung „Zahlung der Lizenzgebühr nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts“ ebenfalls immer erfüllt, wenn der Lizenzgeber (dies ist zumeist die Muttergesellschaft des Konzerns) eine (direkte oder indirekte) Kontrolle über den Verkäufer (dies ist zumeist eine Produktionsgesellschaft) oder über den Käufer ausübt, die es ihm erlaubt, sich dessen zu versichern, dass die Einfuhr der lizenzpflichtigen Waren unter der Bedingung steht, dass die Lizenzgebühr für diese Waren an ihn gezahlt werden (EuGH-Urteil vom 9.3.2017, C-173/15, EU:C:2017:195).

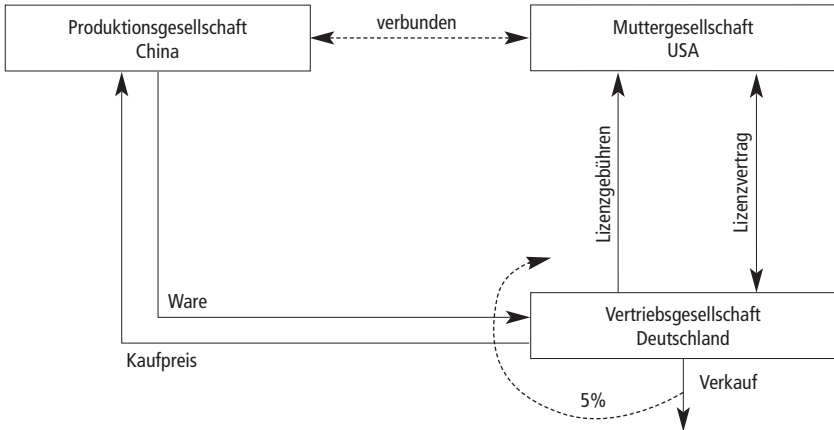


Abbildung 11: Art. 136 Abs. 4 Buchst. a) UZK-IA – Fall 2

- b) wenn die Zahlung der Lizenzgebühr durch den Käufer zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers erfolgt. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Verkäufer der Einfuhrware selbst der Lizenznehmer ist, sich aber die – eigentlich von ihm abzuführende – Lizenzgebühr von seinem Käufer ersetzen lässt.

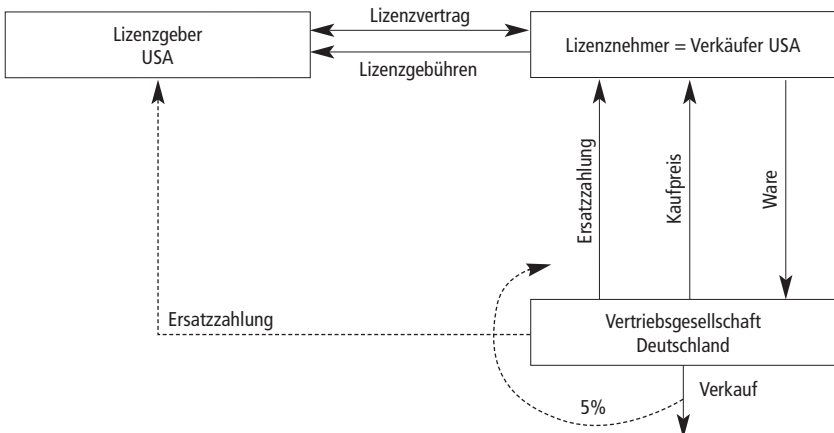


Abbildung 12: Art. 136 Abs. 4 Buchst. a) UZK-IA – Fall 3

In diesem Fall ist der Verkäufer der Lizenznehmer. Er hat sich gegenüber dem Lizenzgeber als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Markenrechts dazu verpflichtet, die Lizenzgebühr an diesen zu entrichten. Gemäß einer konzerninternen Vereinbarung wird diese Verpflichtung vorliegend aber von der kaufenden Vertriebsgesellschaft

schaft für den Verkäufer erfüllt. Die Zahlung erfolgt somit vertragsgemäß zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers und damit nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts.

- c) wenn die Waren nicht an den Käufer verkauft oder vom Käufer gekauft werden können, ohne dass Lizenzgebühren an einen Lizenzgeber entrichtet werden. Dies wurde vor Anwendbarkeit des UZK zum 1.5.2016 vielfach noch so ausgelegt, dass es nun nur noch auf die objektive Rechtslage in Bezug auf das geistige Eigentum im Vertragsgebiet ankommt, die der Käufer zu beachten hat, um eine Verletzung des Schutzrechts des Lizenzgebers zu vermeiden. Es wäre damit also unerheblich, ob der Verkäufer oder ein mit dem Verkäufer verbundener Dritter die Zahlung der Lizenzgebühr vom Käufer an den Lizenzgeber verlangt. Dies hätte gerade in Bezug auf Lizenzgebühren für Marken- und Urheberrechte, die häufig vom Käufer an nicht mit dem Verkäufer verbundene Dritte entrichtet werden, oftmals eine Zollwertrelevanz zur Folge gehabt.

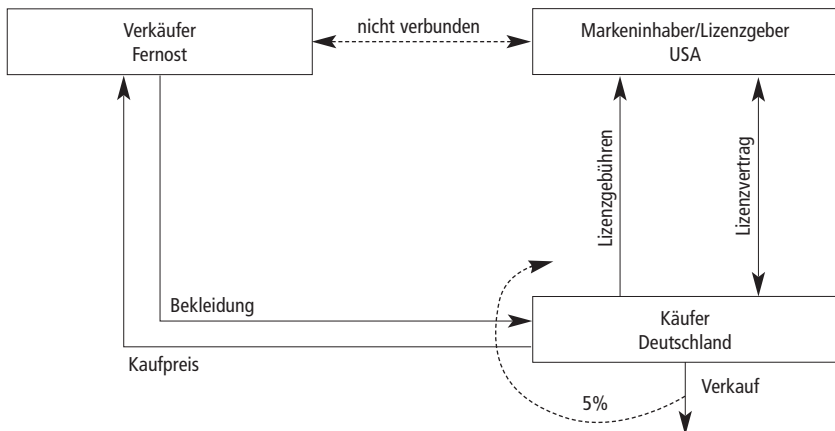


Abbildung 13: Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA – Fall 4

Dieser vielfach – von einigen EU-Zollverwaltungen und vielen Wirtschaftsverbänden – vertretenen Auffassung hat die EU-Kommission mit der Guidance zu Art. 136 UZK-IA jedoch eine Absage erteilt. Die Kommission stellt in der Guidance zunächst klar, dass Art. 136 UZK-IA keine Vermutung dahingehend erkennen lässt, dass Lizenzgebühren automatisch in den Zollwert einzubeziehen seien. Auch ist es hinsichtlich der Untersuchung der Frage, ob ein Verkäufer Waren verkaufen und ein Käufer Waren kaufen kann, ohne dass Lizenzgebühren entrichtet werden, nicht gewollt, neue Kriterien für die Zollverwaltung einzuführen, bei denen die vertraglichen Vereinbarungen (Kaufvertrag und Lizenzvertrag) außer Acht gelassen werden können.

Vielmehr sind die Begleitumstände des Kaufgeschäfts und der Einfuhr daraufhin zu untersuchen, ob Verbindungen zwischen dem Kaufgeschäft und dem Lizenzvertrag bestehen. Keinesfalls kann aber von einer generellen Einbeziehung von Lizenzgebühren in die Zollwerte eingeführter Waren ausgegangen werden. In der Praxis wird es somit unumgänglich sein, sowohl die Verträge (Lizenz- und Kaufvertrag) als auch die sonstigen Begleitumstände des Kaufgeschäfts genau zu untersuchen.

Nach Auffassung der deutschen Zollverwaltung liegt eine Verbindung zwischen Lizenz- und Kaufvertrag, die dazu führt, dass Lizenzgebühren als nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts entrichtet gelten, in folgenden Fällen immer vor (Merkblatt Lizenzgebühren; Rn. 38):

- Die Hersteller der Einfuhrwaren werden vom Lizenzgeber im Lizenzvertrag oder einer sonstigen Unterlage verbindlich vorgegeben. Ohne Abschluss des Lizenzvertrags könnte der Käufer die lizenzpflichtige Ware nicht erwerben.
- Nach den Vorgaben des Lizenzgebers darf der Hersteller die Einfuhrware nur an von diesem benannte Lizenznehmer verkaufen. In einem solchen Fall kann der Verkäufer die Ware nicht an den Käufer veräußern, ohne dass dieser Lizenzgebühren zahlt.
- Der Lizenznehmer wird durch den Lizenzvertrag verpflichtet, einen Herstellervertrag (oftmals als Muster dem Lizenzvertrag beigelegt) mit dem Hersteller abzuschließen. Laut Herstellervertrag verpflichtet sich der Hersteller, die lizenzpflichtigen Produkte ausschließlich an den Lizenznehmer zu liefern. Daneben wird der Hersteller durch einen solchen Herstellervertrag oftmals dazu verpflichtet, auf Verlangen des Lizenzgebers (z.B. bei Beendigung der Lieferbeziehung) alle Formen, Designs oder andere Waren zur Reproduktion der lizenzpflichtigen Erzeugnisse an diesen zu liefern oder zu vernichten sowie bestimmte Vorgaben des Lizenzgebers – z.B. in Bezug auf Verhaltensregeln oder Anweisungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Verpackung, Lieferung und dem Vertrieb der Lizenzprodukte – einzuhalten.
- Der Lizenzgeber verpflichtet den Lizenznehmer im Lizenzvertrag dazu, die Hersteller der lizenzpflichtigen Produkte anzuweisen, die Waren ausschließlich für den Lizenznehmer zu produzieren und an diesen zu liefern.
- Der Lizenznehmer hat nach Vorgabe des Lizenzvertrags zu garantieren, dass dessen Hersteller ebenfalls die Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag beachten.

Nach Ansicht der Zollverwaltung ist es bei den zuvor aufgeführten Indizien unerheblich, ob und inwieweit die Regelungen des Lizenzvertrags tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden (ob z.B. tatsächlich ein vertraglich vorgesehener Herstellervertrag zwischen Hersteller und Lizenznehmer abgeschlossen wird). Vielmehr kommt es auf die rechtliche Einflussmöglichkeit an, die der Lizenzgeber nach dem Vertragswortlaut tatsächlich hat. Insbesondere kann ein Verstoß von vertraglichen Verpflichtungen nach Ansicht der Zollverwaltung nicht dazu führen, dass vertragliche Regelungen bei der Beurteilung, inwiefern bestimmte Indikatoren für eine Verbindung zwischen Lizenzvertrag und Kaufvertrag sprechen, außer Acht bleiben.

Der Hersteller ist gezwungen zur Produktion der Einfuhrware notwendige Vorprodukte, in welchen die Technologie des Lizenzgebers enthalten ist, von bestimmten Vorlieferanten zu beziehen. Diese werden vom Lizenzgeber vorgegeben. Ohne die Vorprodukte kann die Einfuhrware nicht hergestellt werden. Somit kann die Ware nicht an den Käufer veräußert werden, ohne dass dieser Lizenzgebühren zahlt.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen A der Unterhaltungselektronikbranche möchte in Fernost von einem dort ansässigen Hersteller B DVD-Rekorder herstellen lassen. Diese DVD-Rekorder sollen mit einer bestimmten Technologie ausgestattet sein, welche von einem in den USA ansässigen Lizenzgeber C entwickelt wurde. Um die Technologie des C verwenden zu können, schließt A einen Lizenzvertrag mit C ab. Für die Inanspruchnahme der Technologie hat A eine Lizenzgebühr pro Stück gekauften DVD-Rekorder an C zu entrichten. Der Hersteller B ist mit C wirtschaftlich nicht verbunden. Zur Herstellung der DVD-Rekorder mit der besagten Technologie benötigt B eine integrierte Schaltung (IC), die auf einem Chip aufgebracht ist. Diese Chips kann der Gerätehersteller nur bei einem von C vorgegebenen Chip-Hersteller D kaufen. Dieser wird wiederum durch C vertraglich verpflichtet, die mit der Technologie versehenen Chips ausschließlich an von C vorgegebene Gerätehersteller – so auch an B – zu liefern.

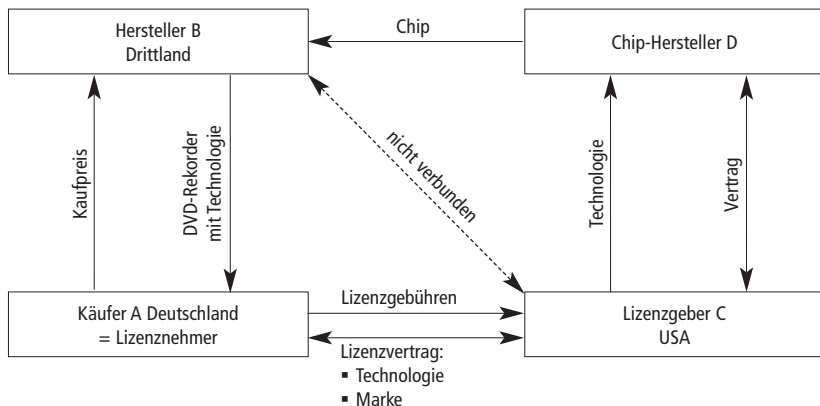


Abbildung 14: Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA – Fall 4

Würde A in einem solchen Fall die Lizenzgebühren nicht an C entrichten, würde C nicht zulassen, dass D die mit der Technologie versehenen Chips an B liefert. B wiederum könnte die DVD-Rekorder nicht mit der besagten Technologie herstellen. Daher können die Einfuhrwaren ohne Zahlung der Lizenzgebühren nicht an den Käufer A veräußert oder von diesem erworben werden (Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA).

Der Lizenzgeber greift in die Produktion und/oder das Kaufgeschäft ein, z.B. indem er dem Hersteller Beschränkungen hinsichtlich der Absatzmenge auferlegt, Verkaufspreise vorgibt oder das zur Produktion notwendige Know-how oder Design liefert.

Beispiel: Ein deutsches Unternehmen A hat mit einem ebenfalls in Deutschland ansässigen Lizenzgeber B einen Lizenzvertrag abgeschlossen, durch den A das Recht erhält, das von B erarbeitete Know-how bei der Herstellung der lizenzpflichtigen Produkte zu verwenden und in diesem Zusammenhang auch die Marke des B nutzen zu können. Für diese Rechte hat A Lizenzgebühren an B zu entrichten. Die Lizenzprodukte werden von einem Hersteller C in einem Drittland produziert und eingeführt. Das zur Produktion notwendige Know-how erhält C kostenlos von A.

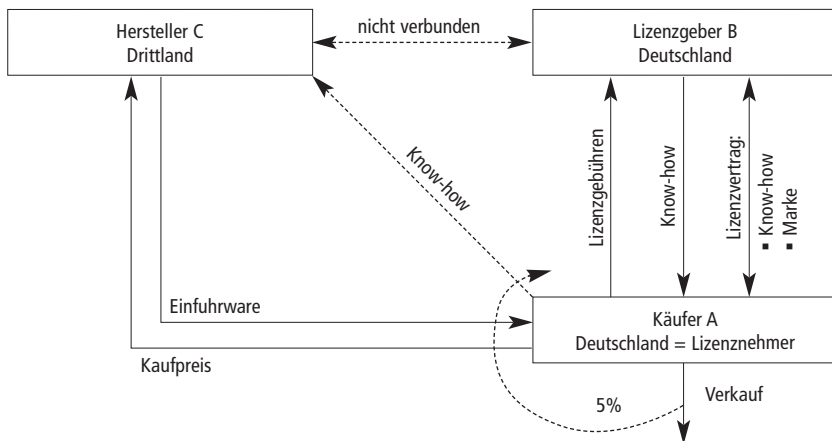


Abbildung 15: Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA – Fall 4

Bei dem von A dem C kostenlos zur Verfügung gestellten Know-how handelt es sich um eine geistige Beistellung, deren Wert gemäß Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer iv) UZK nicht in die Zollwerte der eingeführten Lizenzprodukte einzubeziehen ist, da die Beistellung innerhalb der Union erarbeitet wurde. Der Wert der Beistellung drückt sich in dem darauf entfallenden Anteil der Lizenzgebühren aus. Artikel 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK ist somit nur für den Teil der Lizenzgebühr zu prüfen, der auf das Markenrecht entfällt. Diesbezüglich ist C ohne das von A gelieferte Know-how nicht in der Lage, die zu bewertenden Lizenzprodukte herzustellen. A würde seinerseits das Know-how ohne Zahlung der Lizenzgebühr nicht von B erhalten. Die Zahlung der Lizenzgebühr ist somit Voraussetzung dafür, dass die Einfuhrwaren hergestellt und an den Lizenznehmer geliefert werden. Der auf das Markenrecht entfallende Anteil der Lizenzgebühr ist somit gemäß Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und 4 Buchst. c) UZK-IA zollwertrelevant.

Die Einfuhrwaren werden unter Beteiligung eines Einkaufskommissionärs beschafft, der mit dem Lizenzgeber wirtschaftlich verbunden ist. Obwohl der Einkaufskommissionär bei der Beschaffung der Produkte für den Käufer der Waren tätig wird, unterliegt er auch den Vorgaben und Einflüssen des mit ihm verbundenen Lizenzgebers (oftmals die Muttergesellschaft). Dieser wird durch den Einkaufskommissionär dafür Sorge tragen, dass die Hersteller/Verkäufer der lizenzpflichtigen Waren diese nur an vom Lizenzgeber vorgegebene bzw. genehmigte Empfänger, also die Lizenznehmer, verkaufen, die wiederum für diese Waren Lizenzgebühren entrichten.

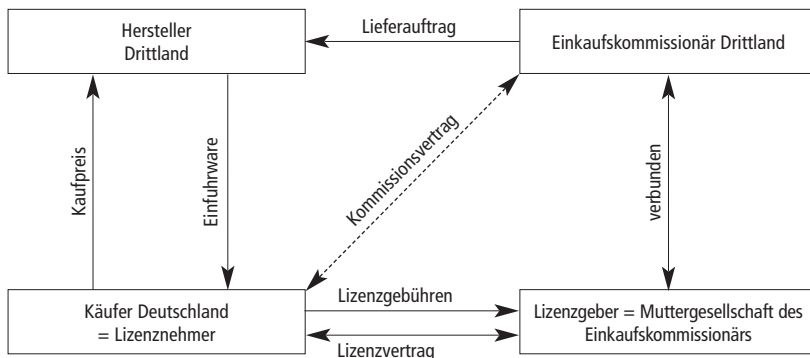


Abbildung 16: Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA – Fall 4

Verpflichtet der Lizenzvertrag den Käufer dagegen völlig losgelöst vom Kauf der eingeführten Waren zur Zahlung der Lizenzgebühr, ist Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA nicht erfüllt. Somit ist es für die Feststellung, dass die Lizenzgebühren im Sinne des Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA als nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts entrichtet gelten, nicht ausreichend, wenn der Lizenzvertrag lediglich eine Regelung enthält, nach der die Lizenzgebühr z.B. für das Recht zur Nutzung einer Marke im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb der lizenzpflichtigen Waren zu entrichten ist.

Beispiel: Ein deutscher Einführer lässt in China Regenschirme herstellen, auf denen Abbildungen bekannter Comicfiguren aufgebracht werden. Das Recht, derartige Comicfiguren auf den Gegenständen aufbringen zu dürfen, hat der Einführer im Rahmen eines Lizenzvertrags von einem Lizenzgeber aus den USA erhalten. Der Einführer fertigt Zeichnungen der Comicfiguren und stellt diese den Herstellern in China unentgeltlich zur Verfügung. Vom Lizenzgeber erhält der Einführer kein Design. Darüber hinaus wird er durch den Lizenzvertrag auch nicht verpflichtet, mit den Herstellern Herstellerverträge u.Ä. abzuschließen bzw. die Hersteller zu verpflichten, die Lizenzprodukte ausschließlich an ihn zu liefern.

In diesem Fall verpflichtet der Lizenzvertrag den Käufer der Einfuhrwaren völlig losgelöst vom Kauf der Waren zur Zahlung der Lizenzgebühren an den Lizenzgeber. Es gibt keinerlei Verbindungen zwischen dem Lizenzvertrag und dem Kaufvertrag. Daher werden die Lizenzgebühren in diesem Fall nicht nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts entrichtet.

Podiumsdiskussion „Sale of Export und andere Neuigkeiten im Zollwertrecht“

Moderation und Diskussionsleitung:

Prof. Dr. Sandra Rinnert, Hochschule des Bundes (EFA-Vorstand), Münster

Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie

Harnischmacher • Löer • Wensing Rechtsanwälte, Münster

Frau Prof. Dr. Sandra Rinnert sprach zu Beginn den Vortrag von Herrn Stefan Vonderbank an und zwar bzgl. des mehrfachen Verkaufs einer Ware, die sich im Zolllager befindet, was ein Fall des Art. 128 Abs. 2 sei und wo sich die Frage stelle, welches Kaufgeschäft denn heranzuziehen sei. Sie sei der Ansicht, dass dies das Geschäft sein müsse, welches am nächsten am Verbringen dran ist, also das erste.

Herr Vonderbank stimmte dem zu und erklärte, dass dies in den Guidelines der EU auch so ausgeführt sei. Auf Nachfrage von Frau Prof. Dr. Rinnert erklärte er zudem, dass die Dienstvorschriften in Ziffer 8 dies auch so regeln.

Nach dem Vortrag des Herrn Vonderbank zu „Lizenzgebühren“ schloss sich die eigentliche Diskussion an. Herr Michael Lux ging auf dieses Thema insoweit ein, als dass er als Beispiel eine Einzelhandelsverkaufskette brachte, die T-Shirts beziehen möchte, auf denen Micky Mouse abgebildet ist. Dieses Recht kann man in den Niederlanden erwerben, wo Walt Disney ein Unternehmen unterhält, das Rechte an der Nutzung der Figuren verkauft, die pro T-Shirt zu bezahlen sind. Lizenzverträge werden nicht geschlossen. Die Preise richten sich nach Preislisten. Wie soll man sich in diesen Fällen eine Vereinbarung anschauen? Es sei doch schlicht und ergreifend so, dass für eine geschützte Marke an den Rechteinhaber gezahlt werde. Insoweit finde er den Ansatz der Zollwertstelle zu kompliziert und frage daher, ob nicht einfachere Regeln in die Dienstanweisung aufgenommen werden können.

Herr Vonderbank erwiderte, dass man genau das habe erreichen wollen. Frau Prof. Dr. Rinnert ergänzte, dass man über die Vorgabe, dass eine Ware nicht ohne Zahlung von Lizenzgebühren erworben werden kann, genau diese Vereinfachung habe schaffen wollen. Ein „Nichtkönnen“ liege ihrer Ansicht nach auch dann vor, wenn der Erwerb oder der Verkauf der Ware rechtlich nicht zulässig wäre. Und das ist es in all den Fällen, in denen eben ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt würde. Dies sei genau der Fall, den Herr Lux skizziert habe.

Das T-Shirt mit Mickey Mouse drauf könne nur gedruckt und verkauft werden, wenn eine entsprechend lautende Lizenzvereinbarung abgeschlossen wurde.

Herr Vonderbank ergänzte zudem, dass es selbstverständlich einfacher gewesen wäre, jede Lizenz in den Zollwert einzubeziehen. Nun habe man sich aber für die zwar wirtschaftsfreundlichere, aber kompliziertere Lösung entschieden, d.h. die Begutachtung eines jeden einzelnen Vertrags.

In der von Herrn Lux angesprochenen Konstellation sei klar, dass nicht der Einführer den Lizenzvertrag hat. Aus diesem Grund seien die Lizenzgebühren auch nicht zollwertrelevant. Es wäre Wahnsinn, diese in den Zollwert einzubeziehen. Oftmals seien die Konstellationen aber nicht so einfach, was bedeutet, dass viel Arbeit und Personal gebunden wird. Für die Wirtschaft sei diese Lösung aber besser.

Frau Prof. Dr. Rinnert schloss mit diesem Hinweis die Diskussion und bedankte sich bei den Referenten und dem Plenum.

Energiesteuer und Beihilferecht aus Sicht der Verwaltung

Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Finanzen,
Münster

I. Einleitung

Die steuerlichen Vergünstigungen, die auf dem Gebiet des Energie- und Stromsteuerrechts gewährt werden können, ergeben sich unionsrechtlich aus der Richtlinie 2003/96/EG¹⁾. Sie reichen von ermäßigten Steuersätzen bis hin zu Steuerbefreiungen²⁾. Grundsätzlich wird es dabei den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen direkt oder in Form einer steuerlichen Entlastung gewähren (Art. 6 RL 2003/96/EG).

Ausdrücklich weist Art. 26 Abs. 2 RL 2003/96/EG darauf hin, dass die steuerlichen Vergünstigungen „staatliche Beihilfen“ darstellen können, die den Mitteilungspflichten des Vertrags unterliegen. Als originäres europäisches Recht finden sich die wesentlichen Grundlagen im Primärrecht, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³⁾. Für die Kontrolle und Durchsetzung des Beihilferechts gegenüber den Mitgliedstaaten der EU ist daher grundsätzlich die EU-Kommission zuständig. Der Hinweis auf das Beihilferecht in Art. 26 Abs. 2 RL 2003/96/EG verdeutlicht, dass selbst für die in dieser Energiesteuerrichtlinie ausdrücklich genannten Vergünstigungstatbestände im Bereich der Energie- und Stromsteuer noch zusätzlich eine Beurteilung nach dem Beihilferecht erfolgen muss. Die Anforderungen an diese sehr komplexe und umstrittene Rechtsmaterie erlangen zunehmend Relevanz und Bedeutung.⁴⁾

II. Grundlagen des Beihilferechts

Staatliche Beihilfen können den unionsinternen Wettbewerb verzerren.⁵⁾ Sie sind deshalb grundsätzlich nach Art. 107 Abs. 1 AEUV verboten. Als Teilbereich des Wettbe-

1) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. (EU) L 283, S. 51 vom 31.10.2003 (abgekürzt: RL 2003/96/EG).

2) Jatzke in *Bongartz/Jatzke/Schröer-Schallenberg*, EnergieStG, StromStG, EnergieStRL, Rn. 40ff.

3) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. (EU) C 326, S. 47 vom 26.10.2012 (AEUV).

4) Siehe dazu *Ismer/Haußner/Piotrowski*, Das Energiesteuerrecht vor dem Hintergrund des Beihilferechts, *ZfZ* 2016, S. 278.

5) *Koenig/Paul/Kühling* in *Streinz*, EUV/AEUV, 2012, Art. 107 AEUV Rn. 1.

werksrechts fällt das Beihilferecht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU-Kommission (Art. 3 Abs. 1b) AEUV). In Deutschland ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin federführend.

1. Staatliche Beihilfe

Um Maßnahmen am Beihilferecht zu messen, muss eine staatliche Beihilfe⁶⁾ vorliegen. Im Wesentlichen sind dafür vier Voraussetzungen notwendig, die alle erfüllt sein müssen.⁷⁾ Zunächst muss es sich um eine Maßnahme aus staatlichen Mitteln handeln, die eine begünstigende Wirkung hat. Das heißt, die Unterstützung muss durch den Staat erfolgen oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden.⁸⁾ Diese Begünstigung muss zweitens einen selektiven Charakter haben.⁹⁾ Demnach muss die Maßnahme einige Unternehmen begünstigen oder die Herstellung nur bestimmter Güter betreffen. Mit dem Unternehmensbegriff ist eine wirtschaftliche Tätigkeit verbunden (in Abgrenzung zu den Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich des Staats). In der Rechtsprechung des EuGH wird der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ als „das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen am Markt“ definiert.¹⁰⁾ Durch diesen selektiven Charakter kann der Wettbewerb verfälscht werden oder eine Wettbewerbsverfälschung drohen. Da es um europäisches Beihilferecht geht, muss viertens die staatliche Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Sie muss geeignet sein, den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU zu erschweren. Fehlt es an einem dieser Merkmale, liegt keine staatliche Beihilfe vor.

2. Ausnahmen vom Verbot staatlicher Beihilfen

Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen aus Gründen einer potenziellen Wettbewerbsbeeinträchtigung nach Art. 107 Abs. 1 AEUV verboten. Allerdings sieht der AEUV eine Vielzahl von Ausnahmetatbeständen vor. Artikel 107 Abs. 2 AEUV nennt selbst bestimmte Kategorien von Beihilfen, die automatisch eine Ausnahme begründen, ohne dass der Kommission ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.¹¹⁾ Im Übrigen können nach Art.

6) Zu den Verbrauchsteuerbegünstigungen als staatliche Beihilfen siehe *Jatzke*, Europäisches Verbrauchsteuerrecht, S. 19 m.w.N.

7) *Arhold in Montag/Säcker*, Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht, Art. 107 AEUV, Rn. 101 m.w.N.; *Frenz*, Handbuch Europarecht, Band 3, Beihilfe- und Vergaberecht, § 2 Rn. 68; *Jatzke*, Europäisches Verbrauchsteuerrecht, S. 19 m.w.N.

8) *Von Wallenberg/Schütte in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Bd. 2, 2016, Art. 107 Rn. 33, 34 m.w.N.

9) *Von Wallenberg/Schütte in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Art. 107 Rn. 33, 34; *Koenig/Paul/Kühling in Streinz*, Art. 107 Rn. 87.

10) Ständige Rechtsprechung des EuGH, siehe EuGH vom 10.1.2006, Cassa di Risparmio di Firenze u.a., C-202/04, Rn. 9, 14; zuletzt EuGH vom 27.6.2017, Congregacion de Escuelas Pias Provincia Betania, C-74/16, EU:C:2017:496, ABl. (EU) C 283, S. 5 vom 28.8.2017 (StE 2017, S. 423 m.w.N.).

11) Verbraucherbeihilfen, Art. 107 Abs. 2 Buchst. a); Katastrophenbeihilfen, Art. 107 Abs. 2 Buchst. b); Beihilfen aufgrund der Teilung Deutschlands, Art. 107 Abs. 2 Buchst. c).

107 Abs. 3 AEUV bestimmte Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Diese Ausnahmetatbestände, die in das Ermessen der Kommission gestellt sind, bilden die Grundlage für eine große Mehrheit der Entscheidungen der Kommission.¹²⁾ Wesentliche praktische Relevanz haben dabei die „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ (Art. 107 Abs. 3 Buchst. c) AEUV).

Nach Art. 109 AEUV kann der Rat die Kommission durch eine Verordnung ermächtigen, einzelne Beihilfen von der Notifizierungspflicht freizustellen. Davon hat die Kommission durch Erlass der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO 651/2014)¹³⁾ Gebrauch gemacht. So werden u.a. für den Bereich der Umweltschutzbeihilfen (Art. 36ff. AGVO) Grundsätze normiert, die für die Auslegung und Beurteilung staatlicher Beihilfemaßnahmen Geltung erlangen. Als EU-Verordnung gilt die AGVO nach Art. 288 Abs. 2 AEUV in jedem Mitgliedstaat unmittelbar.

Besondere Relevanz kommt dem Art. 44 AGVO zu.¹⁴⁾ Hier geht es speziell um Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der RL 2003/96/EG. Für diese Umweltsteuerermäßigungen bestehen Vereinfachungen. So sollen Beihilfen von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt sein, sofern die Voraussetzungen des Art. 44 erfüllt und die allgemeinen Bedingungen in Kapitel I eingehalten sind. Zu den Voraussetzungen zählt u.a. das Merkmal der Einhaltung der Mindeststeuersätze der RL 2003/96/EG.¹⁵⁾ Werden diese Mindeststeuerbeträge eingehalten und die Begünstigten der Steuerermäßigung anhand transparenter und objektiver Kriterien ausgewählt, sind diese Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Um eine einheitliche Praxis bei der Beurteilung staatlicher Beihilfemaßnahmen zu erreichen, hat die Kommission zahlreiche Leitlinien und Mitteilungen erlassen. Anders als eine Verordnung oder ein Beschluss kommt den Leitlinien selbst keine unmittelbare Wirkung nach außen zu (Art. 288 Abs. 5 AEUV). Die Leitlinien können vielmehr zu einer Selbstbindung der Kommission führen, mit der Folge, gleichgelagerte Sachverhalte gleich zu behandeln.¹⁶⁾ Im Energie- und Stromsteuerbereich sind in diesem Zusammenhang die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020¹⁷⁾ zu berücksichtigen. Bei unionsrechtlich geregelten Umweltsteuern kann auch nach den

12) Siehe dazu weitere Nachweise bei *Jatzke*, Europäisches Verbrauchsteuerrecht, S. 18, 25.

13) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. (EU) L 187, S. 1 vom 26.6.2014 (abgekürzt: AGVO).

14) Zu Einzelheiten siehe *Jatzke*, Europäisches Verbrauchsteuerrecht, S. 25 m.w.N.

15) Siehe Anhang I Tabellen A-C der RL 2003/96/EG. Hier werden die Mindeststeuersätze normiert.

16) Zu Einzelheiten siehe *Jatzke*, Europäisches Verbrauchsteuerrecht, S. 26 m.w.N.

17) Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. (EU) C 200, S. 1 vom 28.6.2014 (UEBLL).

Leitlinien die Kommission einen vereinfachten Ansatz wählen, wenn bei der Gewährung von Steuerermäßigungen die Mindeststeuersätze der Union eingehalten werden.¹⁸⁾ Andernfalls (i.d.R. bei Steuerbefreiungen) muss eine eingehende Prüfung erfolgen und das förmliche Notifizierungsverfahren eingehalten werden (Art. 108 Abs. 3 AEUV)¹⁹⁾.

3. Folgen für das Energie- und Stromsteuerrecht

Auf dem Gebiet des Steuerrechts kommen als staatliche Beihilfen grundsätzlich alle Formen von steuerlichen Begünstigungen in Betracht. Dazu zählen Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen sowie die Entlastungstatbestände.²⁰⁾

Für den Bereich des Energie- und Stromsteuerrechts werden verschiedene Arten von Steuervergünstigungen unterschieden, die ihre Grundlagen in der RL 2003/96/EG finden. Rechtlich sind drei Bereiche zu nennen.²¹⁾ Die Differenzierung spielt im Rahmen der beihilferechtlichen Betrachtung eine maßgebliche Rolle, da die jeweiligen Rechtsfolgen bei der Beurteilung der jeweiligen Steuerbegünstigungen sehr unterschiedlich sind.

Zum einen ist auf Art. 2 Abs. 4 RL 2003/96/EG hinzuweisen. Dort sind Tatbestände genannt, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Es geht u.a. um besonders begünstigte Prozesse und Verfahren. Angesprochen werden solche Verwendungen von Energieerzeugnissen bzw. von Strom, die zu „zweierlei Verwendungszweck“ erfolgen²²⁾ oder als „mineralogische Verfahren“²³⁾ gelten. Im nationalen Recht beruhen auf dieser Norm die Entlastungstatbestände des § 51 EnergieStG bzw. des § 9a StromStG. Grundsätzlich wird die Vorschrift so ausgelegt, dass die Mitgliedstaaten in diesem Rahmen frei entscheiden können, ob sie besteuern oder von einer Besteuerung absehen. Sie können den Umfang des Art. 2 Abs. 4 RL 2003/96/EG ausschöpfen, dürfen ihn aber nicht erweitern.²⁴⁾ In dieser Ausgestaltung stellt eine gesetzliche Maß-

18) Siehe Ziffer 172 UEBLL.

19) Zum Ablauf des Notifizierungsverfahrens siehe Art. 108 Abs. 3 AEUV i.V.m. der Verfahrensverordnung (VO 2015/1589 vom 13.7.2015), ABl. (EU) L 248, S. 9 vom 24.9.2015.

20) *Grube*, Der Einfluß des unionsrechtlichen Beihilfverbots auf das deutsche Steuerrecht, Dissertation 2014, S. 43.

21) So auch *Ismer/Haußner/Piotrowski*, Das Energiesteuerrecht vor dem Hintergrund des Beihilferechts, ZfZ 2016, S. 278, 282.

22) Artikel 2 Abs. 4 Buchst. b) 2./3. Spiegelstrich RL 2003/96/EG: „für Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck“; „für elektrischen Strom, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird“.

23) Artikel 2 Abs. 4 Buchst. b) 5. Spiegelstrich RL 2003/96/EG: „für mineralogische Verfahren“.

24) *Bongartz* in *Bongartz/Jatzke/Schröer-Schallenberg*, EnergieStG, § 51 EnergieStG, Rn. 14f.

nahme keine staatliche Beihilfe dar. Die Ausnahmen entsprechen der Art und Logik des Steuersystems²⁵⁾, solange der Maßnahme keine selektive Wirkung zukommt²⁶⁾.

Daneben differenziert die RL 2003/96/EG zwischen sog. obligatorischen und fakultativen Tatbeständen.²⁷⁾ Während im Fall der obligatorischen Steuerbefreiungsnormen (z.B. Art. 14 RL 2003/96) alle Mitgliedstaaten gezwungen sind, die Steuerbefreiungen zu gewähren, bleibt ihnen bei den fakultativen (z.B. Art. 15-17 RL 2003/96/EG) ein Ermessensspielraum. Der einzelne Mitgliedstaat kann selbst entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Vergünstigung gewährt werden soll. Zwingend vorgeschriebene Steuervergünstigungstatbestände stellen keine Beihilfen dar.²⁸⁾ In diesen Fällen kann es zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen, da alle Mitgliedstaaten den Vorgaben der Richtlinie folgen müssen. Relevanz erlangt das Beihilferecht also schwerpunktmäßig dann, wenn die Vergünstigungen fakultativer Natur sind. In diesen Fällen kann es aus der Natur der Sache zu unterschiedlichen Gestaltungen in den einzelnen Mitgliedstaaten kommen, die dann zu einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen können. Damit müssen alle Steuerbefreiungs-, Steuerermäßigungs- und steuerlichen Entlastungstatbestände, die sich auf einen fakultativen Tatbestand in der Energiesteuerrichtlinie stützen, unter dem Aspekt des Beihilferechts gewürdigt werden.

Beispielhaft lässt sich das „Eigenverbrauchsprivileg“ von Energieerzeugnissen nach Art. 21 Abs. 3 RL 2003/96/EG²⁹⁾ anführen. Nach Satz 1 dieser Norm stellt der Verbrauch von Energieerzeugnissen, die innerhalb des Betriebsgeländes hergestellt worden sind, keinen steuerbegründenden Tatbestand dar. Dabei handelt es sich um eine zwingend zu gewährende Steuervergünstigung. Als obligatorische Regelung findet das Beihilferecht keine Anwendung. Anders ist es mit Art. 21 Abs. 3 Satz 2 RL 2003/96/EG. Danach können die Mitgliedstaaten den Verbrauch von anderen Energieerzeugnissen, die nicht innerhalb des Betriebsgeländes eines solchen Betriebs hergestellt worden sind, von der Besteuerung ausnehmen. Diese, für „fremdbezogene Energieerzeugnisse“ fakultativ vorgesehene Steuervergünstigung, räumt den Mitgliedstaaten ein Ermessen ein. Damit unterliegt eine solche Maßnahme als staatliche Beihilfe der Überprüfung der Kommission.

Um eine unionsrechtskonforme Umsetzung des Art. 21 Abs. 3 RL 2003/96/EG vorzunehmen, hat der nationale Gesetzgeber durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ener-

25) Siehe Erwägungsgrund 22 der RL 2003/96/EG; zu den Hintergründen *Jatzke in Bongartz/Jatzke/Schröder-Schallenberg*, Kommentar EnergieStG/StromStG, EnergieRL, Rn. 22ff.

26) Zur Problematik siehe *Ismer/Haußner/Piotrowski*, Das Energiesteuerrecht vor dem Hintergrund des Beihilferechts, *ZfZ* 2016, S. 278, 283.

27) Siehe *Jatzke in Bongartz/Jatzke/Schröder-Schallenberg*, Kommentar EnergieStG/StromStG, EnergieRL, Rn. 41ff., 52ff.

28) *Stäsche/Liebheit*, *EuZW* 2015, S. 894.

29) Siehe *Jatzke in Bongartz/Jatzke/Schröder-Schallenberg*, Kommentar EnergieStG/StromStG, EnergieRL, Rn. 48-50.

gie- und Stromsteuergesetzes die Steuerbefreiung in § 26 Abs. 1 EnergieStG auf den zwingend vorgesehenen Bereich beschränkt (Steuerbefreiung „für selbstgewonnene Energieerzeugnisse“).³⁰⁾ Um ein förmliches Notifizierungsverfahren (mit offenem Ende) zu vermeiden, hat sich der Gesetzgeber für einen Entlastungstatbestand für fremdbezogene Energieerzeugnisse entschieden.³¹⁾ Danach kann der Verwender eine Entlastung auf den Mindeststeuersatz nach Anhang I Tabelle C der RL 2003/96/EG beantragen. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass diese Form der Entlastung unter das vereinfachte Verfahren nach Art. 44 AGVO fällt.

4. Die „staatlichen Beihilfen“ nach Energie- und Stromsteuergesetz

Aus Gründen der Rechtssicherheit besteht in der EnSTransV³²⁾ eine gesetzliche Auflistung der Tatbestände, die als staatliche Beihilfen gelten. Eine entsprechende Vorschrift wurde nunmehr durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017 eingefügt.³³⁾ Dabei ist zu beachten, dass der aufgelistete Katalog keineswegs verbindlich ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Kommission noch weitere steuerliche Vergünstigungen als staatliche Beihilfen ansieht.³⁴⁾ Die nationalen Bestimmungen haben nur deklaratorischen Charakter.

Unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben gibt es zurzeit zwei Vergünstigungstatbestände, für die ein förmliches Notifizierungsverfahren durchgeführt und eine förmliche Genehmigung von der Kommission erteilt worden ist. Dabei handelt es sich um einen um die Steuerbefreiung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG für gasförmige Energieerzeugnisse³⁵⁾ und zum anderen um den vollständigen Entlastungstatbestand für hocheffiziente KWK-Anlagen gemäß § 53a EnergieStG.³⁶⁾ Alle anderen staatlichen

30) Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017, Art. 1: § 26 EnergieStG, BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017.

31) Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017, Art. 2: § 47a EnergieStG, BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017.

32) § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung – EnSTransV) vom 4.5.2016, BGBl. I Nr. 23, S. 1158 vom 17.5.2016.

33) Siehe Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017, Art. 2: § 3b Abs. 3 EnergieStG (staatliche Beihilfen: §§ 3, 3a, 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, §§ 47a, 53a, 54-57 EnergieStG) und Art. 4: § 2a Abs. 3 StromStG (staatliche Beihilfen: § 9 Abs. 2, 3; §§ 9b, 9c und § 10 StromStG), BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017; siehe auch *Milewski*, Bevorstehende Novelle des Energie- und Stromsteuergesetzes 2017, DStZ 2017, S. 406.

34) Siehe auch *Jatzke*, Bevorstehende Rechtsänderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes, ZfZ 2017, S. 90.

35) Kommission, Staatliche Beihilfe SA.34412 (2012/N).

36) Kommission, Staatliche Beihilfe SA.33848 (2011/N).

Beihilfen³⁷⁾ beruhen auf der AGVO. Die Mindeststeuersätze der RL 2003/96/EG werden hier nicht unterschritten. Eine Anzeigepflicht im vereinfachten Verfahren reichte aus.

III. Weitere Vorgaben des Beihilferechts und deren Folgen

Die Kommission hat für die Gewährung staatlicher Beihilfen neue Voraussetzungen festgelegt. Durch die Änderung der AGVO sowie die neu gefassten Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 sind nunmehr verschärfte Voraussetzungen notwendig, um staatliche Beihilfen gewähren zu können. Diese strengeren Voraussetzungen wirken sich nicht unerheblich auf die steuerlichen Vergünstigungen auf dem Gebiet des Energie- und Stromsteuerrechtes aus.

1. Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Unionsrecht findet sich eine gesonderte Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL).³⁸⁾ Hier wird in Ziffer 20 RuU-LL beschrieben, wann von einem Unternehmen in Schwierigkeiten auszugehen ist. Aus den Erwägungsgründen³⁹⁾ folgt, dass in den Leitlinien Voraussetzungen genannt werden, unter denen staatliche Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. Da solche Beihilfen regelmäßig einen besonders schwerwiegenden Eingriff in den Wettbewerb darstellen, gehen sie über die allgemeinen beihilferechtlichen Regelungen hinaus. Diese Leitlinien stellen daher Sonderbestimmungen dar.

Nunmehr wird die Inanspruchnahme einer steuerlichen Vergünstigung im Energie- und Stromsteuerbereich davon abhängig gemacht, dass sich das Unternehmen nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. In Art. 1 Nr. 4 c) AGVO wird die Anwendbarkeit dieser Verordnung (hier konkret für Umweltschutzbeihilfen, Art. 1 Nr. 1 c) AGVO) für Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen. Dabei definiert die AGVO selbst in Art. 2 Nr. 18 den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“. Inhaltlich entspricht diese Definition der Begriffsbestimmung in Ziffer 20 der RuU-LL hinsichtlich der dort genannten Kriterien. Allerdings fehlt hier die allgemeine Klausel, wonach ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, „wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift“. Diese Klausel eröffnet – anders als die genannten harten Kriterien in Ziffer 20 a)-d) RuU-LL – einen Spielraum für eine Betrachtung im Einzelfall. Auch nach Ziffer 16 der Umweltschutzleitlinien (UEBL) gilt der Grundsatz, dass kei-

37) § 2 Abs. 3 i.V.m. §§ 3, 3a, 50, 53b, 54-57 EnergieStG; §§ 9 Abs. 2, 3, 9b, 10 StromStG; neu § 47a EnergieStG.

38) Siehe Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), ABl. (EU) C 249, S. 1 vom 31.7.2014 (abgekürzt: RuU-LL).

39) Unter anderem Ziffern 1, 5, 8 RuU-LL.

ne Umwelt- und Energiebeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden dürfen. Die Umweltleitlinien verweisen hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Unternehmen in Schwierigkeiten“ auf die RuU-LL. Bei dem Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt es sich um eine Rechtsfigur des europäischen Beihilferechts.

Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017 sind diese Grundsätze umgesetzt.⁴⁰⁾ Damit dürfen weder Steuerentlastungen noch Steuerbefreiungen und -ermäßigungen auf dem Gebiet der Energie- und Stromsteuer an Unternehmen gewährt werden, die sich in Schwierigkeiten befinden. Voraussetzung ist, dass die steuerlichen Vergünstigungen, gleich welcher Art, als staatliche Beihilfen zu qualifizieren sind. Diese Rechtsfolge gilt für die Zeiträume, in denen sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet. Auch wenn der Ausschlussgrund entfallen ist, kann es nicht mehr rückwirkend zur Gewährung der Steuervergünstigungen kommen.⁴¹⁾

Damit stellt sich die Frage, wann ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Die nationalen Gesetze verweisen auf das Unionsrecht (AGVO, UEBLL). Rechtlich geht es dabei im Wesentlichen um die Frage, ob allein bei Vorliegen der sog. harten Kriterien unumgänglich davon auszugehen ist, dass Unternehmen mit allen Rechtsfolgen als Unternehmen in Schwierigkeiten zu bewerten sind, oder ob zumindest noch Spielraum für eine Einzelfallprüfung bleibt.⁴²⁾ Die harten Kriterien ergeben sich aus der AGVO⁴³⁾ und den RuU-LL. Dabei wird zwischen Kapitalgesellschaften (mit beschränkter Haftung) und Personengesellschaften (mit zumindest teilweise unbeschränkter Haftung) unterschieden. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung darf nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen sein. Demgegenüber wird bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung auf die in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel abgestellt. Danach ist ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mehr als die Hälfte dieser Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen sind. Besonderheiten gelten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Neben diesen Kriterien ergeben sich Merkmale für unternehmerische Schwierigkeiten aus dem Insolvenzrecht. Ist ein Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt es die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so ist das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

40) Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017: § 3b Abs. 2 EnergieStG; Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes: § 2a Abs. 2 StromStG, BGBl. Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017.

41) So ausdrücklich Verfügung der GZD vom 3.7.2017, V 9950-2016.00062-DIVA.32 (201700079068), S. 2.

42) Zur Problematik und Auslegung siehe *Schumacher*, Steuerliche Vergünstigungen im Energie- und Stromsteuerbereich für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, *ZfZ* 2017, S. 151, 153; kritisch *Möhlenkamp*, EEG-, Energie- und Stromsteuer-Ausnahmen (auch) für Unternehmen in Schwierigkeiten, *DStR* 2017, S. 819.

43) Siehe Ziffer 20 Buchst. a)-d) RuU-LL und Art. 2 Ziffer 18 Buchst. a)-e) AGVO.

Das BMF hat im Erlasswege⁴⁴⁾ darauf hingewiesen, dass bei der Einschränkung der Steuerbegünstigungen mit größtem Augenmaß vorgegangen werden und eine Begrenzung auf das erforderliche Maß erfolgen solle. Gleichwohl soll im Ergebnis bei Vorliegen eines Tatbestands der „harten Kriterien“ das Merkmal „Unternehmen in Schwierigkeiten“ bejaht werden. Dabei differenziert der Erlass nach den staatlichen Beihilfen, die ihre Grundlage in der AGVO finden, und den genehmigten Beihilfen, für die die Kommission die Umweltbeihilfeleitlinien (UEBLL) angewendet hat.

Zur Umsetzung dieser Regelungen ist der Entlastungsberechtigte verpflichtet, bei Antragstellung (Entlastungsantrag) im Rahmen einer Selbsterklärung zu versichern, dass er sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Andernfalls ist die Gewährung der Entlastung abzulehnen. Im Fall einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen die Verpflichtung, dem zuständigen Hauptzollamt (HZA) unverzüglich Mitteilung über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu machen. Sollte es zu einem Ausschlussgrund kommen, bedarf es rechtlicher Regelungen, die eine „Nachversteuerung“ ermöglichen, wenn es bereits zu einer begünstigten Gewährung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) gekommen ist. Die Rechtsvorschriften beispielsweise im EnergieStG/StromStG zur Differenzversteuerung (§§ 20, 42 EnergieStG) können direkt nicht angewendet werden. Es handelt sich um steuerrechtliche Bestimmungen. Durch Verfügung der Generalzolldirektion (GZD)⁴⁵⁾ wird auf eine analoge Anwendung der entsprechenden Vorschriften hingewiesen. Auf diese Weise soll die Differenz des Regelsteuersatzes zum reduzierten Steuersatz bzw. im Fall einer Steuerbefreiung eine Besteuerung erfolgen können.⁴⁶⁾ Es wäre wünschenswert gewesen, wenn diese Rechtsfolgen eine Grundlage im EnergieStG bzw. StromStG gefunden hätten. Die alleinige Rechtsgrundlage aus dem Unionsrecht abzuleiten, erscheint rechtlich nicht unbedenklich. Dies gilt im Fall der Berufung auf die Umweltschutzbeihilfen (UEBLL) umso mehr, da – anders als die AGVO – diesen Leitlinien ohnehin der verbindliche Rechtscharakter fehlt.

2. Rückforderungsansprüche

Nach dem neuen Beihilferecht sollen staatliche Beihilfen nur gewährt werden, wenn unzulässig gewährte Beihilfen zurückgezahlt worden sind.⁴⁷⁾ Diese Prinzipien sind auf Entscheidungen des EuGH zurückzuführen.⁴⁸⁾ Ausdrücklich hat der EuGH die Grundsätze

44) BMF-Erlass vom 14.6.2017, III B 3 – V 9950/06/10021 – DOK 2017/0521589.

45) Verfügung der GZD vom 3.7.2017, V 9950-2016.00062-DIV.A32 (201700079068).

46) Sinngemäße Anwendung für eine Differenzversteuerung sind §§ 20, 42 EnergieStG; § 30 EnergieStG im Fall der Steuerbefreiung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG; § 9 Abs. 6 StromStG im Fall der Steuerermäßigungen nach § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 StromStG. Zu den Einzelheiten siehe GZD-Verfügung.

47) Art. 1 Nr. 4a) AGVO; Ziffer 17 UEBLL.

48) EuGH vom 13.9.1995, Deggendorf, T-244/93, T-486/93, EU:T:1995:160; bestätigt durch EuGH vom 15.5.1997, C-355/95, EU:C:1997:241.

auch auf den steuerlichen Bereich übertragen.⁴⁹⁾ Die Ablehnung neu beantragter Beihilfeanträge von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, verschafft der Kommission ein Zwangsmittel zur Einhaltung von Unionsbestimmungen.

Erfasst werden alle staatlichen Beihilfen, unabhängig davon, von welcher Stelle diese gewährt worden sind. Die Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission richtet sich an den jeweiligen Mitgliedstaat.⁵⁰⁾ Dieser wird aufgefordert, die Rückforderungsanordnung national umzusetzen. Der Mitgliedstaat hat dann alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die unzulässig gewährte Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern. Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren.⁵¹⁾

In Deutschland wurde diese weitere Vorgabe des Beihilferechts nunmehr durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017 umgesetzt.⁵²⁾ Im Ergebnis wird die Gewährung steuerlicher Vergünstigungen solange ausgesetzt, bis der Antragsteller seiner Rückforderungsverpflichtung nachgekommen ist. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller einer steuerlichen Entlastung eine Selbsterklärung abzugeben und dabei zu versichern, dass keine offenen Rückzahlungsverpflichtungen bestehen. Bei Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung hat das verwendende Unternehmen dem HZA unverzüglich mitzuteilen, wenn es einer Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen nicht nachkommt. Sollte bereits eine steuerfreie oder eine Lieferung zu ermäßigten Steuersätzen erfolgt sein, bedarf es einer Nachversteuerung. Für diesen Fall soll es zu einer Differenzversteuerung kommen.⁵³⁾ Es gelten die Bestimmungen ähnlich den Grundsätzen wie bei Unternehmen in Schwierigkeiten. Anders als bei den Unternehmen in Schwierigkeiten kann hier aber die Steuerbegünstigung auch rückwirkend gewährt werden, wenn der Ausschlussgrund weggefallen ist.⁵⁴⁾

3. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Ab dem 1.7.2016 bestehen umfangreiche Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für Unternehmen, die steuerliche Vergünstigungen im Bereich der Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen. Die Grundlagen ergeben sich aus dem Beihilferecht. Die Kommission hat in den geänderten Leitlinien⁵⁵⁾ und in der AGVO⁵⁶⁾ diese

49) EuGH vom 11.2.2009, Iride/Spa, T-25/07, EU:T:2009:33.

50) Artikel 16 der VO (EU) 2015/1589 vom 13.7.2015.

51) Zu den Einzelheiten und dem Verfahren siehe VO (EU) 2015/1589.

52) Artikel 1: Änderung des Energiesteuergesetzes: § 3b Abs. 1; Art. 3: Änderung des Stromsteuergesetzes: § 2a Abs. 1, BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017.

53) Siehe Verfügung der GZD vom 3.7.2017, V 9950-2016.00062-DIV.A.32 (201700079068).

54) Verfügung der GZD vom 3.7.2017, V 9950-2016.00062-DIV.A.32 (201700079068), S. 2.

55) Ziffern 104-106 UEBLL.

56) Artikel 9 und Anhang III der AGVO.

neuen Voraussetzungen festgelegt. Die Verpflichtungen sollen dazu dienen, die korrekte Einhaltung der Vertragsvorschriften zu sichern. Stärkere Rechenschaftspflichten und eine gegenseitige Prüfung und Kontrolle sollen eine wirksame Überwachung der öffentlichen Ausgaben gewährleisten.⁵⁷⁾

Zur Umsetzung dieser EU-Vorgaben wurde die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten vom 4.5.2016 (EnSTransV)⁵⁸⁾ erlassen. Rechtsgrundlage war Art. 10 und 11 des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3.12.2015.⁵⁹⁾ Hier wurden die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes geschaffen.⁶⁰⁾ Da es sich bei diesen Verpflichtungen nicht um eine Rechtsmaterie des Steuerrechts, sondern des europäischen Wettbewerbsrechts handelt, bedurfte es dieser besonderen Ermächtigungsgrundlage.

Die EnSTransV normiert Anzeige- und Erklärungspflichten für die Gewährung von staatlichen Beihilfen.⁶¹⁾ Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 EnSTransV gelten die Anzeigepflichten für Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen. Demgegenüber haben Antragsteller Erklärungspflichten, wenn sie Steuerentlastungen in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, § 5 EnSTransV). Während sich die Anzeigepflichten auf das „Erklärungsjahr“ beziehen, ist für die Erklärungspflichten das Auszahlungsjahr maßgeblich. Es gelten also unterschiedliche Bezugsjahre.

In der Anlage zur EnSTransV sind die als staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen genannt. Dabei ist zu beachten, dass es sich keineswegs um eine konstitutive Aufzählung handelt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Europäische Kommission noch weitere steuerliche Vergünstigungen als staatliche Beihilfen ansieht. So wie die gesetzliche Auflistung im Zweiten Gesetz zur Änderung des Energie- und StromStG⁶²⁾ soll der Katalog der Rechtssicherheit dienen.

Grundsätzlich sind die Anzeigen und Erklärungen bis zum 30. Juni des Folgejahrs abzugeben. Allein für das Jahr 2016 gelten Sonderregelungen. Die Bestimmungen der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten sind erst ab dem 1.7.2016 in Kraft getreten. Deshalb müssen auch nur für diesen Zeitraum (zweite Halbjahr 2016) Meldungen für die verwendeten Energieerzeugnisse bzw. für den entnommenen Strom abgegeben werden.

57) So die Ziele siehe Erwägungsgrund 27 AGVO.

58) BGBl. I Nr. 23, S. 1158 vom 17.5.2016.

59) BGBl. I Nr. 49, S. 2178 vom 9.12.2015.

60) § 66 Abs. 1 Nr. 22 EnergieStG, § 11 Satz 1 Nr. 13 StromStG.

61) *Schröer-Schallenberg*, Die neue Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, ZfZ 2016, S. 187.

62) BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017.

4. Kumulierungsverbot

Ein Gedanke des EU-Beihilferechts stellt das sog. „Kumulierungsverbot“ dar. Grundsätzlich sollen alle insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt werden. Diese können dann kumuliert werden, wenn der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für eine Tätigkeit oder ein Vorhaben die in diesen Leitlinien festgesetzten Beihilfeobergrenzen nicht übersteigt.⁶³⁾ Eine genaue Definition, was unter den „festgesetzten Beihilfeobergrenzen“ zu verstehen ist, fehlt sowohl in den Leitlinien als auch in der AG-VO.⁶⁴⁾

Zunächst sah der Referentenentwurf für das Zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes ein umfassendes Kumulierungsverbot vor. Danach sollten staatliche Beihilfen nach Energie- und Stromsteuerrecht nur möglich sein, wenn „daneben keine weiteren Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden“. ⁶⁵⁾ Ein solches pauschales Verbot einer Kumulation von Betriebsbeihilfen jeglicher Art mit staatlichen Beihilfen nach dem Energie- und StromStG geht weit über das hinaus, was das EU-Recht fordert. ⁶⁶⁾ Nicht zuletzt auch die Schwierigkeit der Konkretisierung, was unter den Begriff der „festgesetzten Beihilfeobergrenze“ fällt, hat dazu geführt, dass auf die Aufnahme eines generellen Kumulierungsverbots im Änderungs-gesetz ⁶⁷⁾ verzichtet worden ist. Die Ermittlung und Feststellung einer Beihilfeobergrenze würde eine umfassende jeweilige Einzelfallprüfung notwendig machen.

Eine Ausprägung eines Kumulierungsverbots findet sich nunmehr allein in § 53a Abs. 8 des geänderten Energiesteuergesetzes. ⁶⁸⁾ Danach erfolgt die vollständige Entlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen nur abzgl. der erhaltenen Investitionsbeihilfen. „Solange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbetrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt“. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung werden allein die Voraussetzungen umgesetzt, die sich aus dem EU-Beihilferecht ⁶⁹⁾ und der Genehmigung der Kommission ⁷⁰⁾ für die vollständige Entlastung von hocheffizienten KWK-Anlagen ergeben. ⁷¹⁾ Kommt eine vollständige Entlastung der KWK-Anlage

63) Siehe Ziffer 81 UEBLL.

64) Siehe Art. 8 AGVO; Ziffer 81 UEBLL.

65) Siehe Art. 1 Änderung des Energiesteuergesetzes (§ 3b Abs. 1 Satz 1); Art. 3 Änderung des Stromsteuergesetzes, (§ 2a Abs. 1 Satz 1) des Referentenentwurfs der Bundesregierung, Stand 23.6.2016.

66) Siehe dazu *Ismer/Haußner/Piotrowski*, ZfZ 2016, S. 218, 286.

67) BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017.

68) Zweites Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017, BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017.

69) Siehe Ziffer 129 UEBLL.

70) Beihilferechtliche Genehmigung der KOM zu § 53a EnergieStG vom 21.2.2013, SA. 33848 Ziffer 63.

71) *Jatzke*, ZfZ 2017, S. 90.

nicht in Betracht, da die Anlage nicht hocheffizient oder bereits abgeschrieben ist bzw. die Anrechenbarkeit einer erhaltenen Investitionsbeihilfe zu arbeitsaufwendig oder für den Antragsteller zu bürokratisch erscheint, kann dieser die (teilweise) Entlastung bis auf den Mindeststeuersatz⁷²⁾ in Anspruch nehmen. Darauf weist die Gesetzesbegründung ausdrücklich hin.⁷³⁾

IV. Fazit, Schlussbetrachtung

Die Bedeutung des Europäischen Beihilferechts für das Energie- und Stromsteuerrecht nimmt stetig zu. Dies gilt vor allem unter dem Aspekt, dass die Vorgaben des Beihilferechts nicht statisch sind, sondern sich ständig fortentwickeln. Als Teil des Wettbewerbsrechts, für das allein die Kommission zuständig ist, werden Maßstäbe gesetzt, die erhebliche Folgen für die Ausgestaltung steuerlicher Vergünstigungstatbestände haben. Dabei geraten die nationalen Gesetzgeber immer mehr in eine Abhängigkeit von Entscheidungen der Kommission. Die Souveränität der Parlamente wird erheblich tangiert.⁷⁴⁾ Durch die Schwebezustände, die sich daraus ergeben, dass das Inkrafttreten einer Regelung überhaupt oder zumindest der Zeitpunkt des Inkrafttretens unsicher sein kann, ergeben sich Phasen der Rechtsunsicherheit.⁷⁵⁾ Dadurch leiden Planungs- und Investitionssicherheit für Wirtschaftsunternehmen. Die Sanktionen und Folgen bei Nichtbeachtung oder Verstößen gegen das Europäische Beihilferecht sind schwerwiegend. So können Rückforderungsansprüche grundsätzlich rückwirkend zehn Jahre geltend gemacht werden.

Das EU-Beihilferecht ist im Vertrag (AEUV) selbst angelegt und als Garant für die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zwingend nötig. Dennoch dürfen bei der Fortentwicklung der Vorgaben und der Schaffung immer schärferer Bedingungen nicht die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes vernachlässigt werden. Es gilt deshalb besonders darauf zu achten, dass bei der Gestaltung und Neuausrichtung des Beihilferechts ein angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen und den verschiedenen Schutzgütern geschaffen wird.

72) § 53b EnergieStG a.F.; neu § 53a Abs. 1-5 EnergieStG; Zweites Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017, BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017.

73) Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf vom 15.2.2017, BR-Drs. 157/17, S. 69.

74) Jatzke, ZfZ 2017, S. 90, 97.

75) Kirchhof, Verbrauchsteuern im Lichte des Verfassungsrechts, BB 2015, S. 278, 282.

Energiesteuer und Beihilferecht aus Sicht der Wirtschaft

Dipl.-Finanzwirt Knut Milewski
Head of Excise Taxes, Bayer AG, Leverkusen

Allgemeines

Die EU-Kommission (EU-KOM) greift über das Beihilfenrecht immer stärker in die eigentlichen Rechtsgebiete ein. Dies gilt sogar für Regelungsbereiche, in denen ihr keine Kompetenz durch die EU-Verträge zugewiesen wurde (z.B. Energiepolitik). Auch in der Steuerpolitik stellt sich die Frage, ob Regelungen, die einstimmig von den Mitgliedstaaten beschlossen wurden, anschließend durch Verwaltungsrecht wieder infrage gestellt oder sogar verhindert werden können (dürfen). Eine Entwicklung, die die Grundzüge der Gewaltenteilung und damit eines Kernelements unseres demokratischen Zusammenlebens berührt. So hatte beispielsweise der Deutsche Bundestag im Jahr 2011 in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren die Einführung einer Stromsteuerentlastung für die Herstellung von Industriegasen beschlossen (§ 9c StromStG-alt). Dies war auch europarechtlich grundsätzlich zulässig, da die Energiesteuerrichtlinie in Art. 2 Abs. 4 diesen Vorgang aus ihrem Regelungsbereich ausschließt. Im Rahmen des beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens wurde Deutschland signalisiert, dass die Genehmigung nicht erteilt werden würde. Die Vorschrift trat daraufhin nicht in Kraft.

Verpflichtung zur Abgabe Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (Vordruck 1139)

Die Zollverwaltung verlangt seit dem 1.1.2017 für bestimmte als Beihilfe eingestufte Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) obligatorisch die Vorlage einer „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ (Vordruck 1139). Im Weigerungsfall wird die Gewährung der Steuerbegünstigung versagt. Dies gilt auch für die Anrechnung von Steuerentlastungen auf das Vorauszahlungssoll bei der Strom- und Energiesteuer bei Versorgern und Lieferern. Für jeden Entlastungsabschnitt ist eine Selbsterklärung abzugeben, dies gilt gleichermaßen für Änderungsanträge und zwar auch dann, wenn sie Zeiträume vor dem 1.1.2017 betreffen.

Folgende Begünstigungen sind als Beihilfe eingestuft:

1. Stromsteuergesetz:

- nach § 9 Abs. 2 StromStG (Schienenverkehr)
- Steuerermäßigung nach § 9 Abs. 3 StromStG (Landstrom)
- Steuerentlastungen nach §§ 9b und 10 StromStG (produzierendes Gewerbe)

- Steuerentlastung nach § 9c StromStG-E¹⁾ (ÖPNV)
- Steuerentlastung nach § 14a StromStV²⁾ (Landstrom)

2. Energiesteuergesetz

- Steuerermäßigung nach §§ 3 und 3a EnergieStG (Begünstigte Anlagen)
- Steuerbefreiung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StromStG (Biokraft- und Bioheizstoffe)
- Steuerentlastungen nach § 47a EnergieStG-E¹⁾ (Eigenverbrauch)
- Steuerentlastung nach § 50 EnergieStG²⁾ (Biokraft- und Bioheizstoffe)
- Steuerentlastungen nach § 53a EnergieStG-E³⁾ (KWK)
- Steuerentlastung nach §§ 54 und 55 EnergieStG (produzierendes Gewerbe)
- Steuerentlastung nach § 56 EnergieStG (ÖPNV)
- Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG (Agrardiesel)

Die Verwaltung beruft sich bei Ihrem Handeln auf zwingendes europäisches Recht. Dies erscheint aus mehreren Gründen nicht überzeugend und rechtsstaatlich bedenklich. So beruft sie sich beispielsweise auf Leitlinien der EU-KOM, die kein unmittelbar geltendes Recht darstellen, sondern lediglich eine Selbstbindung der Verwaltung. Auch dürfte sich schwerlich aus europäischen Vorgaben ein Zwang zur Verwendung eines speziellen Vordrucks ableiten lassen. Die vom Deutschen Bundestag beschlossenen nationalen Rechtsgrundlagen treten darüber hinaus erst zum 1.1.2018 in Kraft.

Als Rechtsgrundlagen werden angeführt:

- Unveröffentlichter BMF-Erlass vom 21.6.2016 (III B 3 – V 9950/06/10021)
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. (EU) C 200, S. 1 vom 28.6.2014)
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) C 249, S. 1 vom 31.7.2014)
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014)
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes (Inkrafttreten zum 1.1.2018)
- Merkblatt – Vordruck 1139a

1) Vorschrift neu eingefügt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017 (BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017); Inkrafttreten vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung zum 1.1.2018.

2) Entfällt ab dem 1.1.2018.

3) Neugefasst durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27.8.2017 (BGBl. I Nr. 60, S. 3299 vom 4.9.2017) zum 1.1.2018 (umfasst §§ 53a und 53b EnergieStG-alt).

Versagung der Steuerbegünstigung

Die Inanspruchnahme einer zuvor genannten Steuerbegünstigung ist unzulässig, wenn derjenige, der den Strom/die Energieerzeugnisse verwendet hat,

- eine Beihilfe erhalten hat, deren Unvereinbarkeit mit dem EU-Binnenmarkt durch die EU-Kommission festgestellt worden ist,
- er von der national zuständigen Behörde zur Rückzahlung verpflichtet wurde und
- er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Die Inanspruchnahme einer zuvor genannten Steuerbegünstigung ist darüber hinaus auch unzulässig, für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinn

- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten von den steuerlichen Begünstigungen lässt keine Individualprüfung zu

Unter Verweis auf die Definition in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten wird Unternehmen, die sich demnach in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, die Gewährung einer Steuerbegünstigung versagt. Die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten stellt dabei auf sog. „harte“ Kriterien ab, die keinen Spielraum für eine unternehmensindividuelle Prüfung zulassen.

So liegt beispielsweise ein Unternehmen in Schwierigkeiten vor, wenn es Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist. Dabei wird verkannt, dass sowohl das europäische als auch das deutsche Insolvenzrecht nach Möglichkeit den Erhalt und die Fortführung des Unternehmens zum Ziel haben. Diesem Ziel würde eine Versagung von allgemeinen Steuerbegünstigungen konträr gegenüberstehen, da sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das angeschlagene Unternehmen weiter verschlechtert. Gleiches gilt für die Gewährung einer Rettungsbeihilfe.

Ein Unternehmen befindet sich nach den Regelungen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wenn

- das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist bzw. die Voraussetzungen der Insolvenzordnung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind oder
- im Fall von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, z.B. AG, GmbH und KGaA) mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist oder
- im Fall von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, z.B. OHG, KG, GbR) mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern

ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist oder

- im Fall eines Unternehmens (ausgenommen KMU) in den letzten beiden Jahren
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 betrug und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens unter 1,0 lag oder
- das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten hat und der Kredit noch nicht zurückgezahlt wurde oder die Garantie noch nicht erloschen ist bzw. das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

Die Beurteilung der o.g. Kriterien dürfte vielen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ohne sachverständige Hilfe von Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) schwer fallen.

Rechtsfolgen

Im Fall, dass eine zu Unrecht erhaltene Beihilfe nicht zurückgezahlt wurde, wird bei Entlastungsanträgen keine Steuerentlastung für den Zeitraum, in dem der Rückforderungsanspruch besteht, gewährt. Ist der Ausschlussgrund entfallen (Forderung wurde beglichen) kann die Steuerentlastung (auch rückwirkend) ausgezahlt werden. Bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen ist deren Inanspruchnahme unzulässig solange offene Forderungen bestehen. Es besteht die Pflicht zur Durchführung einer Differenzversteuerung.

Für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird bei Entlastungsanträgen keine Steuerentlastung für den Zeitraum, in dem sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, gewährt. Es erfolgt keine Auszahlung solange sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen ist deren Inanspruchnahme unzulässig solange diese Situation anhält. Es besteht die Pflicht zur Durchführung einer Differenzversteuerung.

III. Umsetzung der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

Seit dem 1.7.2016 besteht die Pflicht zur Mitteilung von Steuerbegünstigungen nach amtlichem Vordruck beim Hauptzollamt bis 30. Juni des Folgejahrs. Der erste Meldezeitraum umfasste lediglich das zweite Halbjahr 2016. Danach gilt das Kalenderjahr jeweils als Meldezeitraum.

Die zu meldenden Steuerbegünstigungen⁴⁾ sind:

- Steuerbefreiungen
 - § 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG,
- Steuerermäßigungen
 - §§ 3 und 3a EnergieStG,
 - § 9 Abs. 2 und 3 StromStG
- Steuerentlastungen
 - §§ 50, 53a, 53b, 54 bis 57 des EnergieStG,
 - §§ 9b und 10 des StromStG und
 - § 14a der Stromsteuer-DurchführungsVO

Es bestehen folgende Ausnahmen von den Anzeige- und Erklärungspflichten:

- Angaben für Steuerermäßigungen sind nicht notwendig, wenn sie ausschließlich der Stromerzeugung in Anlagen im Sinne von § 3 EnergieStG dienen, die während des gesamten Zeitraums stromsteuerpflichtig waren.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich von der Anzeige- und Erklärungspflicht befreien zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Steuerbegünstigung je Begünstigungsart in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 150.000 EUR/Jahr betrug. Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre.

Seit dem 1.5.2017 kann die Abgabe einer Anzeige nach § 4 EnSTransV, die Abgabe einer Erklärung nach § 5 EnSTransV und der Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht von Anzeigen und Erklärungen auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung und Einrichtung eines Benutzerkontos. Hierfür ist pro Gesellschaft eine eindeutige E-Mail-Adresse erforderlich, was zu Problemen bei Konzerngesellschaften oder Steuerberatern (Mandantenfähigkeit) führen wird.

Die Umsetzung der sich aus dem europäischen Beihilferecht ergebenden Transparenz- und Veröffentlichungspflichten mittels der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) führt zu weiterem administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch der Verwaltung. So bleibt nach wie vor unverständlich, warum nicht zumindest die Daten für die Erklärung nach § 5 EnSTransV über ausgezahlte Entlastungsbeträge nicht direkt von der Verwaltung an die EU-KOM weitergegeben werden. Das Argument, die Verwaltung sei zur Abfrage dieser Daten technisch nicht in der Lage, scheint widerlegt, da die Verwaltung mittlerweile die Anträge auf Befreiung von der Abgabepflicht und die Erklärungen genauestens mit ihren Daten abgleicht und bei Abweichungen beanstandet.

4) Die EnSTransV ist noch nicht an die Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes angepasst.

Podiumsdiskussion „Energiesteuer und Beihilferecht“

Moderation und Diskussionsleitung:

Prof. Dr. Harald Jatzke, EFA-Vorstand, Richter am BFH, München

Zusammengefasst von Dr. Kai Henning Felderhoff

Rechtsanwalt, AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Münster ¹⁾

Parallel zum Zollwertrecht-Themenkreis fand ein weiterer Themenkreis zum Verbrauchsteuerrecht statt, der sich mit der Transparenzverordnung, Verbrauchsteuerentlastungen und dem Beihilferecht beschäftigte. Moderiert wurde der Themenkreis von Prof. Dr. Harald Jatzke, Richter am BFH (EFA-Vorstand), München. Die Sicht der Verwaltung schilderte Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Hochschule des Bundes, Münster. Die Perspektive der Wirtschaft wiederum stellte Knut Milewski, Bayer AG, Leverkusen, dar.

Prof. Dr. Schröer-Schallenberg stellte zunächst die Grundlagen des Beihilfenrechts dar und ging sodann auf deren Auswirkungen im Bereich des Energie- und Stromsteuerrechts ein.

Sie führte aus, dass das europäische Beihilfenrecht ein Teilbereich des Wettbewerbsrechts sei, das seine rechtlichen Grundlagen in Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) finde. Die Überwachung und Einhaltung der Regelungen obliege der Kommission. Voraussetzung für die Anwendung sei das Vorliegen einer „staatlichen Beihilfe“. Verbrauchsteuerbefreiungen, -ermäßigungen und -entlastungen können staatliche Beihilfen sein. Durch die Neugestaltung des Beihilferechts würden sich folgeschwere Auswirkungen auf die steuerlichen Vergünstigungen im Bereich des Energie- und des Stromsteuergesetzes ergeben.

So sollen „Unternehmen in Schwierigkeiten“ keine steuerlichen Vergünstigungen erhalten. Nach bestimmten Leitlinien der Europäischen Kommission soll es sich dann um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handeln, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift (z.B. falls das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist). Ferner soll keine Vergünstigung gewährt werden, sofern ein Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Kommission nicht nachgekommen ist.

Zudem bestehen ab dem 1.7.2016 umfangreiche Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für Unternehmen, die steuerliche Vergünstigungen im Bereich

1) Auszug aus Dr. K.H. Felderhoff „Bewegte Welte“ – Handel in Stürmischen Zeiten, AW-Prax 09/2017

Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen. Umgesetzt werden diese Pflichten durch die Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV).

Ein Kumulierungsverbot wurde im Zweiten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes nicht generell umgesetzt. Investitionszulagen werden im Rahmen des § 53a des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) aber angerechnet.

Prof. Dr. Schröder-Schallenberg kam daher zu dem Ergebnis, dass die Relevanz des europäischen Beihilferechts für das Energie- und Stromsteuerrecht stetig zunehme und „Wettbewerbsrecht“, das in der ausschließlichen Zuständigkeit der Kommission liege, zunehmend das Steuerrecht bestimme. Dies bedeute nicht unerhebliche Einschränkungen für die Gesetzgebungsbefugnisse der Mitgliedstaaten und die Souveränität der Parlamente.

Milewski kritisierte sodann, dass die EU-Kommission über das Beihilferecht immer stärker in die eigentlichen Rechtsgebiete eingreife. Dies gelte sogar für Regelungsbereiche, in denen ihr keine Kompetenz durch die EU-Verträge zugewiesen worden sei (z.B. Energiepolitik). Auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (Vordruck 1139) sei rechtsstaatlich bedenklich, da sich die nationalen Behörden hierzu auf Leitlinien der Kommission berufen, die kein unmittelbar geltendes Recht darstellen.

Auch die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sei problematisch, da hierbei auf „harte“ Kriterien abgestellt werde, die keinen Spielraum für eine unternehmensindividuelle Prüfung lassen. So liege etwa ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vor, wenn es Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sei. Dabei werde verkannt, dass sowohl das europäische als auch das deutsche Insolvenzrecht nach Möglichkeit den Erhalt und die Fortführung des Unternehmens zum Ziel haben. Diesem Ziel würde eine Versagung von allgemeinen Steuerbegünstigungen konträr gegenüberstehen, da sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das angeschlagene Unternehmen weiter verschlechtere.

Die Umsetzung der sich aus dem europäischen Beihilferecht ergebenden Transparenz- und Veröffentlichungspflichten mittels der EnSTransV führe zu erheblichem administrativem Aufwand sowohl auf Seiten der Wirtschaft als auch der Verwaltung. So bleibe nach wie vor unverständlich, warum nicht zumindest die Daten für die Erklärung über ausgezahlte Entlastungsbeträge nicht direkt von der Verwaltung an die Kommission weitergegeben werden.

Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten

Uwe Schröder
Präsident der Generalzolldirektion

Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats des Forums Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll, sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich, vor Ihrer Runde zum ersten – und sicher nicht zum letzten Mal – sprechen und vor allem anschließend mit Ihnen diskutieren zu können. Der nun schon fast 30-jährige – und damit als historisch anzusehende – Austausch zwischen Wirtschaftspraxis, Verwaltungspraxis und Lehre bereichert unsere tägliche Arbeit und ermöglicht das Finden von optimalen Lösungen für die zahllosen Fragen unserer Zusammenarbeit. Einen ganz herzlichen Dank von meiner Seite deshalb an die Organisatoren der Veranstaltung, die uns hier ein gutes und vor allem kontinuierliches Forum bieten.

Einleitung

Sie haben bereits anderthalb spannende und angeregte Tage mit Themen wie dem Brexit oder der Dual-use-Verordnung hinter sich.

Ich möchte ja nicht unbedingt behaupten, dass das Beste IMMER zum Schluss kommt, aber zumindest haben sich die Veranstalter ein für Handel und Industrie ebenso wie für den Zoll besonders wichtiges Thema als letzten Diskussionspunkt heute vorgenommen: Den Unionszollkodex!

Ich möchte Ihnen heute darstellen, welche Erfahrungen wir als Zoll mit dem seit mehr als einem Jahr in Kraft getretenen UZK gesammelt haben und wie wir uns die weitere Entwicklung gemeinsam mit Ihnen vorstellen.

Mir ist völlig klar, dass der UZK und seine Durchführung kontrovers diskutiert werden können und auch müssen. Aber ich werde Ihnen heute auch hoffentlich deutlich machen können, dass wir alle Anstrengungen unternehmen, um dieses tatsächlich ja zukunftsorientierte Regelwerk für Sie so „smooth“, geschmeidig, wie möglich zu gestalten.

Das Motto der Veranstaltung

Das Motto dieses 29. Zollrechtstags lautet – wie Sie wissen – „Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“. Diese Aussage ist vielschichtig und in jedem einzelnen Wort zutreffend.

Industrie und Handel „bewegen“ tagtäglich Millionen von Tonnen von Handelsgütern rund um den Globus.

Der Zoll „bewegt“ die damit im Zusammenhang stehenden Datenmassen und hat – das gerät in unserer digitalen Gesellschaft manchmal in Vergessenheit – die Hand an der physischen Ware.

Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, dass dies in einem Rahmen ablaufen kann, der sowohl den Bedürfnissen der Wirtschaft nach Kostenoptimierung, Schnelligkeit und Effizienz entgegenkommt, als auch dem Auftrag des Zolls gerecht wird, die Einfuhrabgaben korrekt und effizient zu erheben und die Überwachung der Verbote und Beschränkungen sicherzustellen.

Und als wäre das nicht schon Herausforderung genug, tun wir das in einem derzeit sehr spannenden – also „bewegten oder gar stürmischen“ – geopolitischen Umfeld mit zahlreichen neuen Parametern und Unbekannten.

Die Stichworte „Brexit“, „America first“ oder „Globalisierung des Terrorismus“ sollen an dieser Stelle als Reizworte genügen, die uns noch über Jahre beschäftigen und fordern werden.

Bevor ich nun mit Ihnen in die Einzelheiten des UZK eintauche, möchte ich Ihnen als zentrale Botschaft meines heutigen Vortrags aber vor allem eines verdeutlichen:

Statement „Partner der Wirtschaft“

Grundlage unserer Arbeit ist unser gutes Verhältnis zur deutschen Wirtschaft. Wir verstehen uns als kompetenter und leistungsfähiger Servicepartner für Importeure, Exporteure, Spediteure, Lagerhalter, Hersteller von verbrauchssteuerpflichtigen Waren vom internationalen Großkonzern bis hin zum „Endkunden“, der seine Postsendung im Zollamt abholt.

In 2016 hat der Zoll in Deutschland rund 208 Mio. Warensendungen zur Einfuhr, Ausfuhr und zum Versandverfahren abgefertigt. Zum Vergleich: In 2015 waren das noch 192 Mio. Warensendungen.

Der Wert der eingeführten Waren betrug dabei 402 Mrd. EUR und der Wert der ausgeführten Waren rund 499 Mrd. EUR.

Alleine in Hamburg kommen jährlich rund 9 Mio. Container an und am Frankfurter Flughafen rund 2 Mio. Luftfrachtsendungen und 208 Mio. Brief- und Postsendungen.

Das alles haben meine Zöllnerinnen und Zöllner ohne größere Verzögerungen, Wartezeiten oder Behinderungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs hinbekommen. Die Zollabfertigung eines Containers in deutschen Häfen dauert heute im Regelfall nur wenige Sekunden, wenn keine besonderen Risikoparameter vorliegen.

Unsere Kunden sind mit uns zufrieden und darauf sind wir stolz. Es ist unser Beitrag zu 1,9% Wachstum in Deutschland, aber auch zu Wachstum im europäischen Binnenmarkt. Das ist nur möglich, weil der Zoll die Bedürfnisse der Wirtschaftsakteure aus dem Dialog mit Ihnen kennt, versteht und flexibel darauf reagiert. Es ist ein trivialer Grundsatz der Wirtschaft, aber er gilt auch für uns: „Know your customer“.

Und deshalb wird der Zoll Sie von der Wirtschaft als zuverlässiger und leistungsfähiger Partner durch die bereits zitierten stürmischen Zeiten begleiten und wir werden mit ruhiger Hand jede Herausforderung annehmen und Lösungen finden.

Wir als Zoll, wir als neu eingerichtete Generalzolldirektion (GZD), aber auch ich persönlich, sind angetreten, um den seit jeher bestehenden Spagat zwischen möglichst ungehindertem grenzüberschreitendem Warenverkehr einerseits und der zweifelsohne aus vielerlei Gründen erforderlichen Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zu optimieren und die für Sie und uns notwendige Balance zu erhalten.

Das haben wir ja auch bisher schon nicht allzu schlecht getan, denn ansonsten würde Deutschland nicht schon zum dritten Mal die Rangliste des „Logistics Performance Index 2016“ der Weltbank anführen. Dazu hat u.a. die Bewertung in der Kategorie „Leistungsfähigkeit des Zolls“ maßgeblich beigetragen.

Im Vergleich von 160 Zollverwaltungen anhand verschiedener Kriterien wie Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Effizienz erzielte der deutsche Zoll den zweiten Platz (hinter Singapur).

Und damit das so bleibt, sind wir auch heute hier dazu im Dialog und ich nehme Ihre Anregungen und Kritik mit nach Hause. Selbstverständlich auch gerne Ihr Lob, das ich meinen Zöllnerinnen und Zöllnern natürlich auch weitergeben werde.

Der Unionszollkodex – Unsere Erfahrungen

Vor etwas mehr als einem Jahr wurde der neue Unionszollkodex eingeführt. Wir wussten es schon im Vorfeld und das hat sich sicher nicht groß geändert, dass auf Seiten der Wirtschaft Hoffnungen auf weitreichendere Erleichterungen teilweise nicht erfüllt wurden.

Ich kann Ihnen allerdings auch offen sagen, dass auch ich mir erhofft hatte, dass der Zoll mehr Zeit haben würde, um die neuen Vorschriften umzusetzen und zu kommunizieren.

„smooth transition“ erreicht

Unser Ziel war es und bleibt es weiterhin, den Einstieg in das neue Zollrecht für die Wirtschaft so reibungslos wie möglich zu gestalten – die viel zitierte „smooth transition“. Nach einem Jahr Praxis mit dem UZK wage ich die Behauptung, dass dies wohl gelungen ist: Weitreichende Übergangsvorschriften, z.B. der vorläufige Verzicht auf Sicherhei-

ten bei neu zu bewilligenden Verwahrungslagern und die Verlängerung der befristeten Bestandsbewilligungen bis zum 30.4.2019 waren da sehr hilfreich.

Damit ist die Einführung des UZK ohne größere Auswirkungen auf das Abfertigungs-geschehen geblieben.

Auch die neuen Vorschriften zum Zollschuldrecht, die Regelungen für Neuanträge zollrechtlicher Bewilligungen sowie die Bearbeitungsfristen nach Art. 22 UZK werden nach unserer Einschätzung ohne nennenswerte Probleme umgesetzt.

Neubewertung von Bewilligungen

Eine Herausforderung für meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen aber die Bewilligungen dar. Die Neubewertung der ca. 70.000 Bestandsbewilligungen ist eine Herkulesaufgabe für den Zoll. Sie ist aber eine zwingende Voraussetzung für die weitere IT-Umsetzung und die Gewährung weiterer Vorteile wie z.B. die Eigenkontrolle oder die Zentrale Zollabwicklung.

Deshalb sind wir dazu mit den Unternehmen in einem sehr engen Dialog und bündeln die Kommunikation zwischen den zuständigen Hauptzollämtern (HZA) und den betroffenen Unternehmen.

Durch bundesweit einheitliches Vorgehen stellen wir die Wettbewerbsgleichheit aller Wirtschaftsbeteiligten sicher. Dafür sorgen die zentralen Vorgaben und die Steuerung aus meiner Direktion V. Wir haben einheitliche Standards erarbeitet und tauschen Informationen zwischen den Hauptzollämtern in einem sicheren Intranet aus.

Ich sagte es schon: Die Neubewertung der Bestandsbewilligungen ist Grundvoraussetzung für die weitergehende Automatisierung der Abfertigungsprozesse in europaweit vernetzten IT-Systemen. Uns ist deshalb die Bedeutung dieses eigentlich formalen Vorgangs sehr bewusst.

Eine Beschleunigung und Erleichterung der Abfertigung der Waren an den EU-Außengrenzen ist nur möglich, wenn die Überwachung im Zeitraum VOR und NACH Ankunft der Waren intensiviert wird. Es liegt auf der Hand: Sie und auch wir wollen keine Verzögerung an den Grenzen. Deshalb müssen wir unser Geschäft vor- und nachverlagern.

Dazu knüpft der UZK aber strengere Voraussetzungen an die persönliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten selbst. Diese wird im Vorfeld geprüft und im Rahmen der Überwachung der Bewilligung in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Reizthema „Abfrage der Steuer-ID“

Sie ahnen es, das bringt uns zu einem Thema, das in den letzten Wochen für erhebliche Aufregung in den Unternehmen und in der Öffentlichkeit gesorgt hat: Die Abfrage der Steuer-ID.

Diskutiert wird derzeit die Umsetzung des Kriteriums „Einhaltung der Vorschriften des Art. 39 Buchst. a) UZK“. Dieses Kriterium wurde mit dem UZK wesentlich erweitert und die Neubewertung muss diesem Umstand Rechnung tragen.

Neu ist dabei, dass geprüft werden muss, ob schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften vorliegen. Dies umfasst schwerwiegende Zuwiderhandlungen, also vor allem vorsätzliche Straftaten im Steuerrecht, wie z.B. Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung.

Die Zulässigkeit bzw. vielmehr unsere Verpflichtung zur Erhebung personenbezogener Daten für die Überprüfung der zoll- und steuerrechtlichen Zuverlässigkeit ergibt sich aus dem im EU-Recht normierten gesetzlichen Auftrag des Zolls. Die Hauptzollämter sind deshalb zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben BEFUGT, die Steuer-ID zu erheben und zu verwenden.

Nach den bisherigen Regelungen reichte es völlig aus, zu prüfen, ob die mit Zollangelegenheiten betraute Person keine Verstöße gegen das Zollrecht begangen hat. Dies war durch eine Abfrage über zollinterne Datenbanken relativ einfach zu überprüfen.

Die neuen Anforderungen nach dem UZK sind wesentlich strenger. Die steuerliche Zuverlässigkeit, d.h. die Frage, ob Steuerstraftaten bzw. wiederholte Steuerordnungswidrigkeiten begangen wurden, kann – dies ist der föderalen Struktur in Deutschland geschuldet – nur durch Abfrage bei den Finanzämtern der Länder ermittelt werden. Schlüssel zu dieser Abfrage ist die Steuer-ID, die im Rahmen der Neubewertung durch die Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln ist.

In einem standardisierten Informationsaustausch teilen die Finanzämter den Hauptzollämtern dann mit, ob schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen das Steuerrecht vorliegen.

Die Frage, welche juristischen oder natürlichen Personen von der Prüfung umfasst sind, regelt Art. 24 des UZK-IA. Bei juristischen Personen betrifft dies zum einen den Antragsteller bzw. Bewilligungsinhaber selbst. Daneben sind zum anderen die in verantwortlicher bzw. leitender Funktion handelnden natürlichen Personen sowie die Beschäftigten betroffen, die für die Zollangelegenheiten des Antragstellers bzw. Bewilligungsinhabers zuständig sind.

Dieser Personenkreis ist IDENTISCH mit dem Personenkreis, der auch früher schon der Prüfung der Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften unterlag.

Um es also ganz klar zu sagen: Der zu überprüfende Personenkreis wurde durch den UZK nicht erweitert und schon gar nicht durch den deutschen Zoll.

Sehr kontrovers scheint mir dabei zu sein, dass die Abfrage grundsätzlich auch Aufsichtsratsmitglieder umfassen kann. Hier habe ich die HZÄ angewiesen, risikoorientiert vorzugehen. Die Aussage, es würden im Rahmen des Datenaustauschs mit den Ländern alle Aufsichtsratsmitglieder abgefragt, trifft nicht zu. Aus unserer Sicht besteht kein Grund zur Aufregung. Gleichwohl werden wir aber nachsteuern, falls die Bundesdaten-

schutzbeauftragte ernsthafte Bedenken äußert. Diese Prüfung dauert an. Ich bitte Sie hier noch um etwas Geduld.

Auch der eigentliche Inhalt der Abfrage ist aus unserer Sicht unbedenklich: im Rahmen einer „rot/grün“ Abfrage wird durch die zuständigen Steuerbehörden der Länder lediglich mitgeteilt, ob Steuerstraftaten bzw. wiederholte Steuerordnungswidrigkeiten begangen wurden. Punkt und Stopp!

Weitere Daten wie z.B. Gehaltsinformationen, persönliche Einkommensverhältnisse, steuerrechtliche Vergehen über die letzten drei Jahre hinaus bzw. einmalige geringfügige Verstöße u.Ä. werden weder abgefragt noch mitgeteilt. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Abfrage und die Auswirkungen der Bewilligung halte ich das angesichts der strengen rechtlichen Vorgaben des UZK für absolut verhältnismäßig.

Nur die Steuer-ID ermöglicht die zweifelsfreie und schnelle Identifikation der betroffenen Person. Die Steuer-ID kann ausschließlich durch die Finanzbehörden der Länder ausgewertet werden. Das Risiko eines Missbrauchs ist somit ausgeschlossen und im Übrigen auch dem Steuergeheimnis gedient.

In den Detailfragen sind wir, insbesondere hinsichtlich des Personenkreises, noch im Dialog mit der Bundesdatenschutzbeauftragten. Deshalb verlängern die Hauptzollämter derzeit auch auf Anfrage die Fristen für die Neubewertung, wenn einzelne Wirtschaftsbeteiligte die Steuer-ID nicht vollständig mitteilen.

Insgesamt kommt das Projekt „Neubewertung und Neubewilligung“ gut voran. Das liegt neben unseren Bemühungen vor allem daran, dass viele Wirtschaftsbeteiligte bereits vollständige Fragebögen abgegeben haben und so aktiv an der Neubewertung mitwirken. Dafür an dieser Stelle meinen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Zoll!

IT-Umsetzung

Den Fortschritt in der weiteren Automatisierung der Abfertigungsprozesse habe ich bereits angesprochen. Hinsichtlich der Anpassungen in ATLAS hält sich Deutschland an den Zeitplan (MASP = Multi-Annual Strategic Plan) der KOM, der jährlich überarbeitet und veröffentlicht wird.

Ebenso werden die nationalen Planungen der Mitgliedstaaten regelmäßig aktualisiert und auf den Internetseiten der KOM veröffentlicht. Die jährliche Release-Taktung bei ATLAS behalten wir bei. Wir sind hier auf der Höhe der Zeit.

Deshalb haben wir in 2016 z.B. auch 103 Mio. EUR in die Anpassung unserer eigenen IT an den Markt investiert – zu Ihrem, aber auch zu unserem Nutzen.

Zollschuld

In diesem Forum wurde bereits im vergangenen Jahr darüber diskutiert, ob das Erlöschen der Zollschuld nach Art. 124 UZK nicht auch auf geringfügige Verbringensverstöße nach Art. 103 UZK-DA angewendet werden könnte.

Dieser regelt Verstöße, die sich nicht wesentlich auf das Verfahren ausgewirkt haben und daher bei Vorliegen bestimmter weiterer Tatbestandsmerkmale aus Art. 124 Abs. 1 Buchst. h) UZK zum Erlöschen der Zollschuld führen.

Die Anwendung dieser Sachverhalte unter die Regelung von Art. 103 Buchst. e) UZK-DA wurde von vielen bei der neuen Rechtslage als unproblematisch angesehen und Unverständnis darüber geäußert, warum sich der deutsche Zoll bei dieser Frage so schwer tue.

Die Frage ist für uns aber von grundsätzlicher Bedeutung und hat auch erhebliche praktische Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten.

Ich kann Ihnen dazu heute sagen, dass wir in dieser Frage mit dem BMF und der EU-KOM intensiv im Gespräch sind. Bis zu einer Entscheidung gilt aber die Regelung aus der Umsetzungsverfügung, nach der Art. 124 Abs. 1 Buchst. h) UZK nicht auf Verstöße in Bezug auf das vorschriftswidrige Verbringen anwendbar ist.

Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE)

Eine andere Frage – diesmal eine tatsächliche Rechtsänderung in den präferenzrechtlichen Bestimmungen zu den Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen – hat in den vergangenen Monaten bei Wirtschaftsbeteiligten, Verbänden und Zolldienststellen gleichermaßen für Unruhe gesorgt.

Die Aufnahme einer konkreten Stichtagsregelung bei der Ausfertigung von LLE wurde von Wirtschaftsseite beanstandet, weil entgegen der bisherigen Praxis für rückwirkende bzw. zukünftige Lieferungen getrennte Lieferantenerklärungen zu erstellen waren. Das hat zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Unternehmen geführt.

Den Unmut der Unternehmen über diesen Mehraufwand kann ich gut nachvollziehen und verstehe, dass Sie eine günstigere Regelung oder die alte Regelung zurückhaben wollen.

Und wir haben auf Ihren Protest reagiert!

Auf gemeinsame Initiative des BMF und der GZD wurde das Thema in den Fachgremien der KOM erneut thematisiert und wir haben auf eine Änderung des Art. 62 UZK-IA gedrängt.

Die vorgeschlagene Regelung greift unsere Initiative auf und trägt im Kern den Bedürfnissen der Wirtschaftsbeteiligten Rechnung.

Danach kann künftig innerhalb eines Zeitrahmens von zwölf Monaten vor und bis sechs Monaten nach dem Datum der Ausfertigung einer Langzeit-Lieferantenerklärung der

maximale Gültigkeitszeitraum einer LLE festgelegt werden. Der darf insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.

Die Kombination überschneidender Zeiträume innerhalb einer Langzeit-Lieferantenerklärung wird dadurch wieder möglich.

Die für die rechtliche Umsetzung der Initiative erforderliche Änderung der Durchführungsverordnung zum UZK (UZK-IA) ist vor wenigen Tagen – am 14.6.2017 – in Kraft getreten.

Sehen Sie, das ist EIN Beispiel, wie die GZD die Bedenken und Erfordernisse der Wirtschaft aufnimmt und im Gespräch mit den anderen Handelnden zu einer für alle befriedigenden Lösung führt. So wie in diesem Fall arbeiten wir auch in anderen Fragen gerne Hand in Hand mit Ihnen.

Schlussformel

Niemand konnte ernsthaft erwarten, dass eine so umfassende und historische Rechtsänderung wie der UZK ohne Übergangsprozesse, Unsicherheiten und Kontroversen von Statten gehen würde.

Auch der UZK ist das Ergebnis des Ausgleichs unzähliger Interessen. Ich glaube, wir haben bisher das Beste daraus gemacht und wir werden auch weiter daran arbeiten, dass der Kodex ein für uns alle praktikables Instrumentarium des globalen Handels bleibt.

Das setzt aber voraus, dass wir im Gespräch bleiben auf der Suche nach der besten Lösung.

Ich freue mich deshalb, lieber Prof. Witte, auf die jetzt anschließende Podiumsdiskussion und stehe Ihnen gerne auch ansonsten für Gespräche zur Verfügung.

UZK – Erfahrungsbericht und Perspektiven aus Sicht der Rechtsprechung

Klaus Deimel

Vorsitzender Richter am Finanzgericht, Finanzgericht Düsseldorf

Artikel 116 Abs. 6 Unterabs. 1 UZK

Hinsichtlich der Vorgängervorschrift des Art. 116 Abs. 6 Unterabs. 1 UZK – Art. 241 ZK – ist auf den Vorlagebeschluss des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf¹⁾ mittlerweile das Urteil des EuGH vom 18.1.2017²⁾ ergangen. Damit hat der EuGH entschieden, dass bei der Erstattung von Einfuhrabgaben, „zu denen auch Antidumpingzölle gehören“, weil sie unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben wurden, eine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten besteht, Rechtsuchenden, die einen Anspruch auf die Erstattung der entrichteten Beträge haben, diese ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung zu verzinsen. Der Sache nach hat der EuGH in dieser Entscheidung eine teleologische Reduktion des Art. 241 ZK vorgenommen³⁾. Aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung ergebe sich, dass Art. 241 ZK nur die Fälle betreffe, in denen sich nach der Überlassung der Waren durch die Zollbehörde herausgestellt habe, dass die ursprüngliche Festsetzung der Einfuhrabgaben aufgrund eines Berechnungsfehlers nach unten angepasst werden müsse und deshalb die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise zu erstatten seien. Die Erstattung des Antidumpingzolls an die Klägerin beruhe jedoch nicht auf einem solchen Berechnungsfehler, der nach der Überlassung der Waren festgestellt worden sei. Daher könne Art. 241 ZK im Ausgangsfall nicht dahin ausgelegt werden, dass er eine Verzinsung grundsätzlich ausschließe.

Das Urteil des EuGH ist zwar zu Art. 241 ZK ergangen, es hat jedoch gleichwohl unmittelbare Auswirkungen auf Art. 116 Abs. 6 UZK. Insbesondere lässt sich den Ausführungen des EuGH entnehmen, dass die Entscheidung nicht nur die Erstattung von Antidumpingzöllen, sondern generell die Erstattung von Einfuhrabgaben betrifft. Da die Fälle der Erstattung von Einfuhrabgaben wegen bloßer Berechnungsfehler im Rahmen der Abfertigung von Waren nicht sehr häufig vorkommen dürften, ergibt sich meiner Meinung nach eine Verpflichtung der Normautoren des Art. 116 Abs. 6 UZK, diese Bestimmung an die Rechtsprechung des EuGH anzupassen.

1) FG Düsseldorf Beschluss vom 24.6.2015, 4 K 3268/14 Z, AW-Prax 2015, S. 399.

2) EuGH, Urteil vom 18.1.2017, Wortmann, C-365/15, EU:C:2017:19, ZfZ 2017, S. 42.

3) „une lecture nuancée de l'article 241 du code des douanes“, vgl. die Schlussanträge des Generalanwalts vom 8.9.2016 in der Rechtssache Wortmann, C-365/15, EU:C:2017:19, Rn. 45.

Zeitlicher Anwendungsbereich einzelner Vorschriften des UZK

Bezüglich der Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs einzelner Bestimmungen des UZK ist auf folgende Entscheidungen deutscher Finanzgerichte hinzuweisen.

Das FG Düsseldorf hat mit zwei Urteilen⁴⁾ zu der Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs des Art. 124 Abs. 1 Buchst. k) UZK Stellung genommen. Die Fälle betrafen nicht erledigte Versandverfahren, bei denen die Nicht-Unionsgüter jedoch unstreitig in Drittländer wiederausgeführt worden waren. Die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer konnte das FG unter Bezugnahme auch das Urteil des EuGH vom 2.6.2016⁵⁾ aufheben. Die Klägerin begehrte darüber hinaus die Aufhebung der Festsetzung des Zolls und stützte sich hierbei auf Art. 124 Abs. 1 Buchst. k) UZK. Dem ist das FG nicht gefolgt und hat die Klagen insoweit abgewiesen. Zur Begründung verwies das FG darauf, dass Art. 124 Abs. 1 Buchst. k) UZK gemäß Art. 288 Abs. 2 UZK in den Streitfällen noch nicht anwendbar sei, weil die Zollschulden vor dem 1.5.2016 noch nach Art. 203 Abs. 2 ZK entstanden seien. Artikel 124 Abs. 1 UZK enthalte nur materiell-rechtliche Vorschriften⁶⁾. Derartige materiell-rechtliche Vorschriften seien grundsätzlich nicht auf vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte anzuwenden⁷⁾.

Eine differenzierte Beurteilung hat das FG Hamburg in seinem Urteil vom 12.10.2016⁸⁾ zu der Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften des UZK über die Erstattung und den Erlass von Abgabebeträgen vorgenommen. So hat das FG Hamburg ausgeführt, den Art. 116ff. UZK lasse sich nicht entnehmen, dass die darin enthaltenden materiell-rechtlichen Vorschriften auf Einfuhren anzuwenden seien, die vor dem 1.5.2016 stattgefunden hätten. Was die Verfahrensvorschriften angehe, seien diese auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts anhängigen Rechtsstreitigkeiten anzuwenden. Hiervon seien die Verfahren betroffen, in denen die Anträge nach Inkrafttreten des neuen Rechts gestellt worden seien. Nicht anhängig seien abgeschlossene Verwaltungsverfahren. Es ergebe keinen Sinn, Behörden und Wirtschaftsbeteiligte an Verfahrensvorschriften zu messen, denen sie wegen des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens im gerichtlichen Verfahren nicht mehr nachkommen könnten.

4) FG Düsseldorf, Urteile vom 20.6.2016, 4 K 2955/15 Z, EU und 4 K 2958/15 Z, EU, juris. Die von der Klägerin beim BFH eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden VII B 118/16 und VII B 119/16 wurden zurückgenommen.

5) EuGH, Urteil vom 2.6.2016, Eurogate und DHL Hub Leipzig, C-228/14 und C-226/14, EU:C:2016:405, ZfZ 2016, S. 193.

6) Vgl. für die Verjährung der Zollschuld nach Art. 233 Unterabs. 1 ZK: EuGH, Urteil vom 23.2.2006, Molenbergnatie, C-201/04, EU:C:2006:136, Rn. 41.

7) Vgl. EuGH, Urteil vom 23.2.2006, Molenbergnatie, C-201/04, EU:C:2006:136, Rn. 31.

8) FG Hamburg, Urteil vom 12.10.2016, 4 K 160/14, juris. Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH unter VII B 165/16 anhängig.

Neubewertung von nach altem Recht erteilten Bewilligungen

Bei dem FG Düsseldorf ist eine neue Klage⁹⁾ anhängig, bei der es im Wesentlichen um folgende Frage geht: Ist die deutsche Zollverwaltung befugt, von dem Inhaber einer zollrechtlichen Bewilligung im Rahmen der Neubewertung dieser Bewilligung infolge des vollständigen Inkrafttretens des UZK die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummern seiner Bediensteten zu verlangen? Das FG Düsseldorf ist bestrebt, alsbald über den Fall zu entscheiden¹⁰⁾.

9) Verfahren 4 K 1404/17 Z.

10) Vgl. FG Düsseldorf, Vorlagebeschluss vom 9.8.2017, 4 K 1404/17 Z. Das EuGH-Verfahren ist unter der Rs. C-496/17 anhängig.

Podiumsdiskussion „UZK – Erfahrungsberichte und Perspektiven“

**Diskussionsleitung:
Prof. Dr. Peter Witte, Münster**

**Zusammengefasst von Dr. Talke Ovie
Harnischmacher • Löer • Wensing Rechtsanwälte, Münster**

Herr Prof. Dr. Peter Witte bedankte sich bei Herrn Bertrand Rager für die sehr ernststen, aber auch würdigenden Worte an die Europäische Union. Zudem bedankte er sich für die lobende Darstellung der Zusammenarbeit von EFA und ODASCE.

Gleichwohl wolle er nunmehr auf das Thema „AEO“ eingehen und erklärte, dass er sich bei der Voraussetzung in Art. 39 UZK „Steuerrecht einzuhalten“ frage, was „Steuerrecht“ sei. Er komme dabei zur Ansicht, dass dies alles sei, was es neben dem Zoll an Steuern gibt. In Dänemark sei es so, dass die Finanzämter Zoll und Steuern bearbeiten. Insoweit habe die deutsche Zollverwaltung Recht, dass mit „Steuern“ nicht nur solche gemeint sind, die mit der Einfuhr oder Ausfuhr einer Ware zusammenhängen, sondern mit der Wirtschaftstätigkeit des Antragstellers. Nun stelle sich die Frage, wie die Europäische Kommission dies sieht, d.h. alle Steuern oder nur die Steuern, die im Rahmen der Tätigkeit des Antragstellers eine Rolle spielen. Es interessiere ihn auch, wie Österreich und Frankreich dies sehen. Insoweit wurde erklärt, dass man sich in Österreich an der deutschen Regelung orientiere, in Frankreich stehe noch eine Antwort von den Behörden aus.

Frau Dr. Susanne Aigner antwortete auf die Frage, wie sich die Kommission positioniert, dass sie sich den Leitlinien der Kommission verbunden fühlt. Diese sollen Wirtschaftsbetrug verhindern. Gemeint ist jedenfalls nicht, dass jemand seine Hundesteuer nicht bezahlt hat. Verhindern wolle man, dass Unternehmen sicherstellen, dass kein Personal beschäftigt wird, dass Steuern im großen Stil hinterzogen hat.

Herr Uwe Schröder präzierte, dass entweder jemand zuverlässig ist oder nicht. Es müsse bei der Bewertung darum gehen, schwerwiegende Fälle herauszufiltern.

Frau Katharina Bongs sprach sodann Herrn Klaus Deimel an und wollte wissen, ob eine Erstattung nur dann statfinde, wenn die Verordnung für nichtig erklärt wurde oder ob eine falsche Auslegung des EU-Rechts ausreichend sei.

Herr Deimel führte dazu aus, dass seiner Ansicht nach aus der Begründung des Urteils des EuGH folgt, dass in allen Fällen, in denen Einfuhrabgaben im weitesten Sinne erstattet wurden, auch eine Verzinsung grundsätzlich Platz zu greifen hat mit Ausnahme der einfachen Erstattungsfälle im Rahmen von Berechnungsfehlern.

Herr Michael Lux wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht klar sei, wer die Zinsen zu zahlen habe. Der Fehler ist von der EU gemacht worden, die Verordnung wurde jedoch von den Mitgliedstaaten umgesetzt. Insoweit sei es ungerecht, Zinsen aus dem nationalen Haushalt zu zahlen, obwohl die EU einen Fehler gemacht habe.

Herr Matthias Trennt ging sodann auf die Anwendungshilfen für die Wirtschaftsbeteiligten (Leitlinien, Verwaltungsvorschriften etc.) ein und lobte diese. Schwierig werde es allerdings, wenn die Leitlinien der EU nicht mit den nationalen Verwaltungsvorschriften im Einklang stehen, wie z.B. in Deutschland. Als Beispiel dafür bringe er die Definition des „Ausführers“. Gerade bei EXW-Lieferungen falle dies auf. Insoweit frage er sich, wie sehr sich die deutsche Zollverwaltung an den Leitlinien orientiere.

Frau Corinna Heider erklärte, dass sie keine Ausfuhrexpertin sei, aber sagen könne, dass eine Änderung des Begriffs angestrebt werde, d.h. eine Änderungsverordnung des delegierten Rechtsakts. Frau Dr. Aigner ergänzte dies dahingehend, dass nach der Änderungsverordnung die Leitlinien der EU angepasst werden, was zur Folge haben dürfte, dass sich auch die Mitgliedstaaten anpassen. Bei der Änderung handle es sich in jedem Fall um einen Kompromiss von 28 Staaten. Auf die Frage, wann diese Änderung komme, antwortete Frau Dr. Aigner, dass dies Ende des Jahres sei. Derzeit befinde sich die Änderung in der Konsultation.

Herr Deimel wandte sich noch einmal an Herrn Lux und erklärte, dass seiner Ansicht nach die Frage vom EuGH in der Rechtssache Zuckerfabrik Jülich C-113/10, EU:C:2012:591 geklärt worden sei. Dort sei der Einwand, dass die britische Regierung aus dem EU-Haushalt die Zinsen nicht erstattet bekäme, nicht gehört worden, da es nicht das Problem des Wirtschaftsbeteiligten sein könne, aus welchem Topf er Geld erhalte.

Abschließend hatte Professor Dr. Reginhard Henke noch eine Frage, und zwar wollte er wissen, ob die Kehrseite der Erstattung von Zinsen die Erhebung von Zinsen sei.

Auf diese Frage kam keine Antwort, was Herr Prof. Dr. Witte zum Anlass nahm, die Diskussion zu beenden.

Schlusswort

Dr. Lothar Harings, Graf von Westphalen, Hamburg/Brüssel
Mitglied des Vorstands des Europäischen Forums für Außenwirtschaft,
Verbrauchssteuern und Zölle e.V. (EFA)

„Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“ – das war der Titel des diesjährigen Zollrechtstags. Wir haben uns diesem Thema aus verschiedenen Perspektiven genähert und sind von der globalen Perspektive des Welthandels bis hin zu konkreten Fragen des europäischen Zollrechts vorgedrungen. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Ausrichtung des Welthandels fiel das Stichwort „Glaskugel“, das als Symbol auch für die Brexit-Debatte herhalten kann. Es sind hier immerhin konkrete Perspektiven und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt worden. Ich bin mir aber sicher, dass wir die Themen Brexit, Globalisierung und Digitalisierung auch bei den kommenden Zollrechtstagen im Auge behalten werden.

Einige Mitglieder des Vorstands sind in den vergangenen beiden Tagen von neuen Teilnehmern darauf angesprochen worden, was das Besondere am Europäischen Zollrechtstag sei. Dies mag jeder von Ihnen aus seiner Perspektive anders beantworten – manche Teilnehmer kennen und treffen sich seit der ersten Veranstaltung 1988. Die Satzung des EFA formuliert den Vereinszweck wie folgt:

„Der Verein hat den Zweck

- a) das Gespräch zwischen den in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit, im freien Beruf und in Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Zoll- und Verbrauchssteuerrechts tätigen Personen zu fördern;
- b) die Zusammenarbeit mit allen im Zollwesen tätigen Personen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu pflegen;
- c) die zoll- und verbrauchssteuerrechtliche Forschung und Lehre und die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu fördern;“

Dieser Austausch über die verschiedenen Professionen und insbesondere auch über die staatlichen Grenzen hinweg ist in der heutigen Zeit wichtiger denn je. Insofern hoffe ich, dass auch die Teilnehmer, die erstmalig am Zollrechtstag teilgenommen haben, uns die nächsten Jahre begleiten werden.

Im Namen des gesamten Vorstands darf ich mich sehr herzlich bei allen Referenten, die zum Gelingen dieses Zollrechtstags beigetragen haben, bedanken. Mein Dank gilt den Teilnehmern aus den Kernländern Österreich, Schweiz und Deutschland, aber ebenso herzlich den Gästen aus Frankreich, Großbritannien, USA, China, Australien und allen anderen Ländern. Ich schließe ausdrücklich in diesen Dank die Teilnehmer der Zollverwaltungen, der Gerichte und der Europäischen Kommission ein und darf beispielhaft

Herrn Präsidenten der Generalzolldirektion Schröder und Frau Dr. Eigner nennen – Sie sind uns immer herzlich willkommen und ich danke für Ihre Unterstützung.

Mein Dank für den Vorstand gilt ferner dem gesamten Organisationsteam und der Technik, für die ich stellvertretend Frau Brüggemann und Herrn von Eichel-Streiber nach vorne bitte. Ohne Ihr Engagement, Ihren Einsatz und den des ganzen Teams im Hintergrund wäre ein solches Ereignis wie der Zollrechtstag nicht zu bewältigen.

Dem Partner dbh Logistics IT AG danke ich für die großzügige Unterstützung und die Ausrichtung des „Hanseatischen Abends“. Dieser Abend hat das Motto des diesjährigen Zollrechtstags – stürmische Zeiten – buchstäblich versinnbildlicht. Dass wir alle mit Schirmen ausgestattet wurden, um trockenen Fußes den Ort des „Hanseatischen Abends“ zu erreichen, mag auch symbolisch für den Umgang mit dem Europäischen Zollrecht herhalten: Gut ausgerüstet besteht kein Anlass zu Furcht oder Verzweiflung. In diesem Sinn will der Europäische Zollrechtstag alljährlich dazu beitragen, das Zollrecht verständlicher zu machen, die Akteure – Wirtschaft, Verwaltung und Gerichtsbarkeit – zu einem konstruktiven Austausch zusammenzubringen und – symbolisch – mit Schirmen für den nächsten „Zollrechtssturm“ auszustatten.

Der nächste Zollrechtstag wird am 7. und 8.6.2018 in Thun in der Schweiz stattfinden – die Vorbereitungen der Schweizer Kollegen um Herrn Gumy und Herrn Frei sind schon in vollem Gange. Wir haben in der diesjährigen Mitgliederversammlung bereits Themenvorschläge für diesen Zollrechtstag gesammelt, freuen uns aber auch unterjährig über Anregungen Ihrerseits. Ich würde mich freuen, Sie alle im kommenden Jahr am Thuner See wiederzusehen.

Ich schließe damit den 29. Europäischen Zollrechtstag 2017 und wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise.

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e.V. (EFA)

**European Forum for External Trade, Excise and Customs
– Chronik und Informationen –**

Zur Geschichte

Am 5.1.1988 wurde die Deutsche Zolljuristische Vereinigung e.V. (DZV) gegründet. Ziel war und ist, über die in der Praxis vor allem zwischen Wirtschaft und Verwaltung häufig anzutreffende Frontenbildung hinweg ein Forum für den wissenschaftlichen Gedanken- und praktischen Erfahrungsaustausch zu schaffen. Von Beginn an strebt die Vereinigung das Gespräch zwischen allen an Fragen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Interessierten an. Die Satzung erwähnt namentlich die Berufsgruppen der in der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, den freien Berufen und der in Forschung und Lehre tätigen Personen.

Entsprechend vielfältig sind die Themen, denen man sich in den letzten 30 Jahren zugewandt hat. Dabei haben immer wieder die aktuelle Entwicklung des europäischen Zollrechts auf dem Weg zum Zollkodex und seine Anwendung, die Harmonisierung des Verbrauchssteuerrechts, das Bemühen der Europäischen Union um die Angleichung der Exportkontrollen, die Erweiterung der EU sowie der Europäische Binnenmarkt im Mittelpunkt der unterschiedlichen Projekte gestanden.

Die Hinwendung zu Europa und die Erkenntnis, dass mit dem Begriff Zollrecht die Vielfalt der angesprochenen Rechtsgebiete nur unzureichend wiedergegeben wird, hat dazu geführt, dass am 21.6.1995 anlässlich des 7. Deutschen Zollrechtstags in Dresden eine Namensänderung erfolgte. Die DZV nannte sich um in „Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e.V.“, „European Forum for External Trade, Excise and Customs“. Momentan gehören dem EFA über 280 Mitglieder an.

Zollrechtstage

Ein Hauptanliegen des Forums ist, einmal jährlich einen besonderen Diskussionsrahmen zu bieten, um die beschriebenen Ziele zu fördern und die Rechtsentwicklung zeitnah, praxisorientiert und kritisch zu begleiten. Herzstück dieser Aktivitäten ist der „Europäische Zollrechtstag“, der zuletzt von 270 Teilnehmern aus zehn Ländern besucht wurde. Seit 1989 haben 29 Zollrechtstage stattgefunden. Die dabei gehaltenen Vorträge und die entsprechenden Diskussionsberichte wurden zunächst in der „Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern“ (ZfZ) und der „Außenwirtschaftlichen Praxis“ (AW-Prax) dokumentiert. Seit 1996 erscheint neben den Tagungsberichten in verschiedenen Fachzeit-

schriften ein besonderer Tagungsband – bis zum 13. Europäischen Zollrechtstag im Bundesanzeiger Verlag. Erstmals wurde der Tagungsband zum 14. Europäischen Zollrechtstag in der verbandseigenen „EFA-Schriftenreihe“ im Mendel Verlag publiziert.

Im Einzelnen fanden bislang folgende Zollrechtstage statt:

- Münster 1989 „Zoll- und Verbrauchsteuerrecht auf dem Weg zum Binnenmarkt 1992“, ZfZ-Sonderheft 1989.
- Gelsenkirchen 1990 „Außenwirtschaftsrecht und Probleme des innerdeutschen Handels“, ZfZ 1990, S. 194ff.
- Hamburg 1991 „Europäisches Zollrecht im Wandel“, ZfZ 1991, S. 194ff.
- Berlin 1992 „Verbote und Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Harmonisierung der Verbrauchsteuern“, ZfZ 1992, S. 194ff.
- München 1993 „Europäischer Wirtschaftsraum und Binnenmarkt“, ZfZ 1993, S. 290ff.
- Münster 1994 „Steuern und Wirtschaft in Europa“, gemeinsame Veranstaltung mit der Universität Münster anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Instituts für Steuerrecht, Birk/Ehlers, Rechtsfragen des europäischen Steuer-, Außenwirtschafts- und Zollrechts, Köln 1995; ZfZ 1994, S. 258ff.
- Dresden 1995 „Zoll auf dem Weg ins Jahr 2000“, AW-Prax 1995, S. 278ff.; ZfZ 1995, S. 259ff.
- Wien 1996 „Hemmnisse und Sanktionen in der EU“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1996; AW-Prax 1996, S. 317ff.; ZfZ 1996, S. 369ff.
- Nürnberg 1997 „Vertrauensschutz in der Europäischen Union“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 1997; AW-Prax 1997, S. 409ff. und AW-Prax 1998, S. 24ff.; ZfZ 1997, S. 278ff.
- Bremen 1998 „5 Jahre Binnenmarkt – Eine Zwischenbilanz“, Tagungsband zusammengestellt von Ulrich, Köln 1999, AW-Prax 1998, S. 419 und AW-Prax 1999, S. 20; ZfZ 1999, S. 1ff.
- Mannheim 1999 „Kontrollen – ATLAS – Risikoanalyse“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 1999, S. 373ff., S. 406ff.; ZfZ 2000, S. 50ff.
- Salzburg 2000 „Erweiterung der Europäischen Union – Zusammenarbeit von Wirtschaft und Verwaltung – Entwicklung der Öko-/Energiesteuern“, Tagungsband zusammengestellt von Henke, Köln 2000; AW-Prax 2000, S. 349ff.; ZfZ 2000, S. 364ff.
- Köln 2001 „E-Commerce und Informatikverfahren im Außenhandel“, Tagungsband, zusammengestellt von Henke, Köln 2002; AW-Prax 2001, S. 93ff.; ZfZ 2001, S. 362ff.
- Basel 2002 „Beförderungen – Präferenzen – Trade Facilitation“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Aachen 2003; AW-Prax 2002, S. 293ff.; ZfZ 2002, S. 407ff.
- Berlin 2003 „10 Jahre Binnenmarkt – EU-Erweiterung – eCustoms (The Internal Market: 10 Years On – EU Enlargement – eCustoms)“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2003; AW-Prax 2003, S. 341ff.; ZfZ 2003, S. 402ff.

- Graz 2004 „EU-Erweiterung in der Praxis – Internationales Risikomanagement (EU Enlargement in Practice – International Risk Management; L'élargissement de l'UE en pratique – La gestion internationale de risques)“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2004; AW-Prax 2004, S. 339; ZfZ 2005, S. 8ff., 42ff.
- Bonn 2005 „Partnerschaft oder Subordination? – Das Verhältnis von Wirtschaft und Zoll nach dem modernisierten Zollkodex“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2005; AW-Prax 2005, S. 327ff.; ZfZ 2005, S. 297ff. (Teil I), S. 331ff. (Teil II).
- Esslingen 2006 „Neue Chancen und Risiken für die europäische Wirtschaft – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter/Zoll und Umsatzsteuer/Neues Energiesteuergesetz/ Neuer Präferenzursprung“, Tagungsband, hrsg. von Henke, Witten 2007; AW-Prax 2006, S. 327ff., S. 374ff.; ZfZ 2006, S. 280ff.
- Hamburg 2007 „Zoll im Wandel vom Abgaben- zum Sicherheitsrecht? – Erfahrungen mit dem neuen Energiesteuergesetz“, Tagungsband, hrsg. von Henke und Gellert, Witten 2007; AW-Prax 2007, S. 332ff., S. 369ff.; ZfZ 2007, S. 260ff.
- Luxemburg 2008 „40 Jahre Zollunion in Europa“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2008; AW-Prax 2008, S. 330ff., S. 377ff.; ZfZ 2008, S. 197ff.
- Linz 2009 „Zollunion und e-Government“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2009; AW-Prax 2009, S. 393ff.; ZfZ 2009, S. 197ff.
- Düsseldorf 2010 „Dialog zwischen Zoll und Wirtschaft“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2010; AW-Prax 2010, S. 291; ZfZ 2010, S. 204ff.
- Schaffhausen 2011 „Sicherheit und Freihandel“, Tagungsband, hrsg. von Gellert, Witten 2011; AW-Prax 2011, S. 293.
- Erfurt 2012 „Grenzerfahrung in der Europäischen Union“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2013; AW-Prax 2012, S. 373ff.
- Bonn 2013 „20 Jahre Binnenmarkt Fortschritt oder Stagnation“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2014; AW-Prax 2013, S. 287ff.; ZfZ 2013, S. 141ff.
- Esslingen 2014, „Unionszollkodex und Entwicklungen im internationalen Handel“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2014; AW-Prax 2014, S. 163ff.; ZfZ 2014, S. 173ff.
- Innsbruck 2015 „Unionszollkodex und geltendes EU-Recht im Rechtsvergleich“, Tagungsband, hrsg. von Koszinowski, Witten 2015; AW-Prax 2015, S. 373; ZfZ 2015, S. 142ff.
- Köln 2016 „Der Unionszollkodex“, Tagungsband, hrsg. von Hoell, Bochum 2017; AW-Prax 2016, S. 227; ZfZ 2016, S. 141ff.
- Bremen 2017 „Bewegte Welt – Handel in stürmischen Zeiten“, Tagungsband, hrsg. von Weiß, Osnabrück 2017; AW-Prax 2017, S. 317; ZfZ 2017, S. 205ff.

Außenwirtschaftsrechtstage

Seit 1996 findet darüber hinaus jährlich ein Außenwirtschaftsrechtstag zunächst in Münster später in Berlin statt. Er wird veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e.V. (ZAR) am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Münster.

Kooperation in Europa

Das EFA hat die auf den deutschsprachigen Raum begrenzten Tätigkeiten erweitert, indem es Kontakte zu vergleichbaren Organisationen im europäischen Ausland knüpfte. Mit der französischen Vereinigung ODASCE besteht seit 1999 ein Kooperationsabkommen. Mit der britischen Organisation SITPRO wurden bis zu deren Auflösung rege Kontakte gepflegt. Die drei Vereinigungen sind seit 2004 gemeinsam unter dem Namen Duquesne Group aufgetreten. 2008 hat sich die niederländische Organisation EVO dieser Gruppe angeschlossen.

Elektronisches Forum: Die Mailing-Liste „EFA-L“

Seit 1998 bietet EFA seinen Mitgliedern ein neues Forum des Gedanken- und Informationsaustauschs an, die Mailing-Liste „EFA-L“. Über diese Liste können EFA-Mitglieder mittels E-Mail allen eingeschriebenen EFA-Mitgliedern Nachrichten und Informationen zukommen lassen oder aktuelle Fragen diskutieren.

EFA-Schriftenreihe

Wissenschaftliche Literatur zum Außenwirtschafts-, Verbrauchsteuer- und Zollrecht aus der EFA-Schriftenreihe ist zum kostenlosen Download als PDF-Datei unter www.efaschriften.de oder über www.efa-muenster.de zugänglich. Die EFA-Schriftenreihe aus dem Mendel Verlag kann auch in Printversion bezogen werden; senden Sie Ihre Bestellung an efa@uni-muenster.de.

Wissenschaftlicher Beirat und Vorstand

Kennzeichnend für die Vereinigung ist die von Anfang an gute Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beirat. Während ersterer auch aus arbeitstechnischen Gründen einen Schwerpunkt in Münster hat, spiegelt sich im Beirat die Vielfalt der angesprochenen Berufsgruppen wider.

Wissenschaftlicher Beirat

- Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Vorsitzender des Beirats), Münster
- Matthias Bongartz, Regierungsdirektor, Hochschule des Bundes, Münster
- Klaus Deimel, FG Düsseldorf
- Rainer Ehmcke, Ministerialrat a.D., Bonn
- Rudolf Erb, Abteilungsleiter der Generalzolldirektion Direktion V, Hamburg
- Reinhard Fischer, Deutsche Post DHL, Bonn
- Serge Gummy, Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern
- Dr. Christian Haid, Wirtschaftskammer Steiermark, Graz
- Prof. Dr. Isabell Halla-Heißen, Hochschule des Bundes, Münster
- Colette Hercher, Bundesministerium der Finanzen, Berlin
- Michael Lux, Rechtsanwalt, Brüssel
- Knut Milewski, Bayer AG, Leverkusen
- Dr. Klaus-Peter Müller-Eiselt, Vorsitzender Richter am BFH i.R., München
- Dr. Hans-Joachim Prieß, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin
- Prof. Dr. Achim Rogmann, LL.M. Brunswick European Law School (BELS)
- Uwe Schröder, Bundesministerium der Finanzen, Berlin
- Prof. Dr. W. Summersberger, Johannes-Kepler-Universität, Linz
- Prof. Dr. Peter Witte, Münster

Vorstand

- Prof. Dr. Dr. hc (UA) Lothar Gellert (Vorsitzender), Hochschule des Bundes, Münster
- Gerda Koszinowski, Bundesministerium der Finanzen, Berlin (stellvertretende Vorsitzende)
- Dr. Thomas Weiß, Rechtsanwalt, Osnabrück (stellvertretender Vorsitzender),
- Prof. Dr. Sandra Rinnert (Schatzmeisterin), LL.M. (Georgetown), Hochschule des Bundes, Münster
- Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, Hamburg
- Prof. Dr. Harald Jatzke, Vorsitzender Richter am BFH, München
- Petra Herrmann, Siemens Windpower GmbH & Co. KG, Hamburg
- Frank Görtz, Lufthansa Technik und Logistik Services, Hamburg

Informationen

Eine Kontaktaufnahme zum EFA kann über die Geschäftsstelle erfolgen. Sie liefert Informationen, Satzung, Mitgliederverzeichnis und Sonstiges. Die Forumsmitglieder werden durch regelmäßige Rundbriefe über die aktuellen Aktivitäten auf dem Laufenden gehalten. Sie erhalten den Tagungsband und als Leser der AW-Prax monatlich Nachrichten, Meinungen und Aktuelles. EFA-Mitglieder haben Zugang zur Mailing-Liste „EFA-L“.

Geschäftsstelle

Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.

EFA-Geschäftsstelle

Institut für Steuerrecht

Universitätsstr. 14-16

48143 Münster

Telefon: +49 251 8327575

Telefax: +49 251 8327564

E-Mail: office@efa-muenster.de

Internet: www.efa-muenster.de

Vollständig UZK-aktualisiert!

Zollwert – Von der Theorie zur Praxis

2. Auflage

In der Regel werden bei Wareneinfuhren Zollabgaben erhoben, deren Höhe neben der Einreihung maßgeblich vom Zollwert der eingeführten Waren abhängt. Die Ermittlung des Zollwerts ist oft jedoch komplexer, als es ein erster Blick vermuten lässt. Einerseits werden aus Unwissenheit oft zu hohe Zollwerte angemeldet und Möglichkeiten der Reduzierung nicht oder nicht vollumfänglich genutzt. Andererseits können fehlerhaft ermittelte und falsch angemeldete Zollwerte zu nicht kalkulierten Nacherhebungen sowie Bußgeld- und Strafverfahren führen.

Die Einführung des UZK macht die Ermittlung des Zollwerts nicht einfacher und bringt z.B. im Hinblick auf die Behandlung von Lizenzgebühren sogar neue Schwierigkeiten mit sich.

In diesem Handbuch wird das komplette Zollwertrecht des Unionszollkodex anschaulich und seiner Systematik folgend dargestellt und erläutert.

Erfahren Sie z.B.

- wie und in welchem Umfang Werte von Vorleistungen des Einführers und Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren (wie Qualitätskontroll- und Analysekosten) in die Berechnung des Zollwerts einfließen und
- was es mit dem relevanten Thema der Konzernverrechnungspreise und den damit im Zusammenhang stehenden Anpassungszahlungen auf sich hat.

Das Buch bietet eine Vielzahl aktueller, praxisorientierter Beispiele und liefert zu jedem Themenbereich weiterführende Hinweise auf Fundstellen. Zusätzlich beschreibt der Autor Stefan Vonderbank an zahlreichen Stellen, wie auch schwierige und komplexe zollrechtliche Sachverhalte optimal gestaltet und ergebnisorientiert gelöst werden können.

Hilfreiche Anhänge, wie z.B. die Zusammenstellung der Zollwertvorschriften aus UZK, UZK-IA, UZK-DA und UZK-TDA, ein umfassendes Fundstellenverzeichnis und das Zollwert-ABC runden das Handbuch optimal ab.



Weitere Details unter
www.mendel-verlag.de/zollwert

Prof. Dr. Kai-Uwe Kock | Annegret Focke | Christoph Schulte

Allgemeines Zollrecht – Prüfungsschemata und Übersichten

5. Auflage

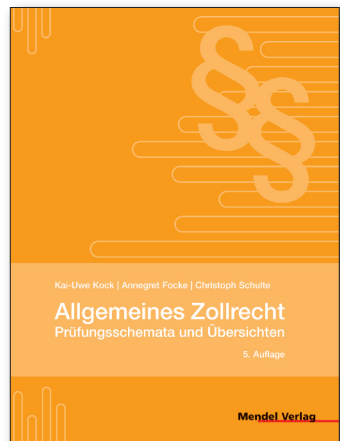
Mit dem Ziel, den Leser des Buchs in die Lage zu versetzen, einen zollrechtlichen Sachverhalt planmäßig anzugehen und strukturiert zu bearbeiten, ist nun die 5., vollständig UZK-aktualisierte Auflage des Buchs „Allgemeines Zollrecht – Prüfungsschemata und Übersichten“ erschienen.

Die Prüfungsschemata und Übersichten sind sowohl für den Einsatz in der zollrechtlichen Ausbildung als auch für die tägliche Arbeit in außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen, Verbänden oder einer Zollstelle konzipiert. Denn nicht nur in der Ausbildung ist es erforderlich, sich mit Falllösungen zum allgemeinen Zollrecht zu befassen – auch von einem Praktiker wird ein strukturiertes Bearbeiten und Lösen zollrechtlicher Sachverhalte erwartet. **Die Schemata sollen eine adäquate Arbeitshilfe sein, um komplexe oder auch unbekannte Fragestellungen beantworten bzw. lösen zu können.**

Enthalten sind u.a. Schemata und Übersichten zu den Themenbereichen Zollschild- und Zollwertrecht, Einfuhrumsatzsteuer, Zollverfahren, Erstattung und Erlass sowie Reiseverkehr.

Der klar gegliederte Aufbau, der schon in den Voraufgaben ein zentraler Aspekt des Buchs war, wird in der 5. Auflage konsequent fortgesetzt und ausgebaut. Dabei wurde von den Autoren besonderer Wert darauf gelegt, dass der Aufbau der Schemata durchweg streng an der gesetzlichen Systematik orientiert ist. Auf diese Weise können auch komplexe Themen und Sachzusammenhänge anschaulich dargestellt werden. Zudem werden Tatbestandsmerkmale von besonderer Bedeutung stets mit der gängigen Definition dargestellt. Soweit Definitionen durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder auch der deutschen Finanzgerichte geprägt wurden, sind die relevanten Textpassagen der entsprechenden Urteile auszugsweise wiedergegeben worden.

Weitere Details unter
www.mendel-verlag.de/zollrecht



Praxisfassung UZK (2. Auflage)

Das EU-Zollrecht mit DA, TDA und IA in integrierter Darstellung

von Christian Struck und Anna Gayk

Die Publikation **Praxisfassung UZK** enthält die vier Rechtsgrundlagen UZK, DA, TDA und IA in **integrierter Darstellung**. Die einzelnen Artikel aus DA, TDA und IA sind – unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Struktur – den thematisch zugehörigen Artikeln des UZK zugeordnet worden. Dies erspart Ihnen als Anwender lästiges „Hin-und-her-Blättern“ und Sie können inhaltlich zusammengehörige Normen auch im Zusammenhang lesen.

Die Praxisfassung unterstützt das schnelle Auffinden einzelner Bestimmungen zusätzlich durch den Einsatz verschiedener optischer Hilfsmittel wie **Marginalienspalten** und **Registertokenzeichnungen**. Neben einer **Einleitung in das Zollrecht der EU** sind auch ein **Stichwortverzeichnis**, **Korrelationstabellen** und verschiedene weitere **praktische Kurzübersichten** und **Tabellen** enthalten.

Die **Neuerungen der 2. Auflage** in Kürze:

- Konsolidierte Fassung der Gesetzesgrundlagen auf aktuellem Rechtsstand
- Aktualisierung und Überarbeitung von Einleitung und Anleitung
- Erweiterte Kennzeichnung in der Marginalienspalte für verbesserte Auffindbarkeit von alleinstehenden Normen des DA, TDA und IA
- Überarbeitete und erweiterte Kurzübersichten zu wichtigen Rechtsgrundlagen für Bewilligungen und Entscheidungen sowie Wirkungen des AEO-Status und seiner Kriterien
- Neue tabellarische Übersicht zu Fristen und Terminen in UZK, DA und IA
- Überarbeitete Korrelationstabellen (ZK zu UZK sowie ZK-DVO zu UZK, DA, TDA und IA)

Auch als **Praxisfassung UZK to go** im praktischen Handaschen-Format sowie in **Englisch** lieferbar!

Weitere Details unter
www.mendel-verlag.de/praxis-uzk



Der Brexit aus Zollsicht!

Jetzt in der neuen Ausgabe der FOREIGN TRADE

Wichtige **News, Updates, Hintergründe** und **praktisches Insiderwissen** – FOREIGN TRADE liefert Ihnen quartalsweise Relevantes aus den Bereichen Zoll, Steuern, Warenursprung & Präferenzen, Exportkontrolle, IT-Verfahren u.v.m. Jede Ausgabe setzt einen besonderen Schwerpunkt.

Unter dem Motto „Denn sie wissen nicht, was sie tun?!“ beschäftigen wir uns im FOCUS der Ausgabe 1/2018 so z.B. mit dem **Brexit!** Ein Jahr geht schnell vorbei und bis zum möglichen Austritt der Briten aus der EU sind es eben nur noch knapp 365 Tage. Was bringt der Brexit aus Zollsicht für Folgen mit sich, wie könnte der Ablauf aussehen und was kann man heute schon vorbereitend tun? Erfahren Sie es in der neuen Ausgabe! Ergänzt wird diese durch Themen wie:

- **Zolllager nach dem UZK:** Wann, warum und wie?
- Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz – neue Fallstricke für ausländische Unternehmen
- **Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen:** Infos zum weiteren Ablauf

Sie arbeiten in einem ex- oder importorientierten Unternehmen, sind verantwortlich in den Bereichen Zoll, Außenhandel und Exportkontrolle oder möchten einfach nur wissen, wie Sie Ihre außenwirtschaftlichen Abläufe besser, sicherer, einfacher oder effektiver gestalten können? Dann ist FOREIGN TRADE nicht nur interessanter, angenehmer „Lesestoff“, sondern auch **praktische Arbeitshilfe** und immer wieder **nützlich zum Nachschlagen**.



Weitere Details und Leseproben
der einzelnen Ausgaben unter
www.mendel-verlag.de/foreigntrade